

Rückschritt nach dem Beitritt?
Eine empirische Analyse der Qualität der Demokratie
in Bulgarien nach dem EU-Beitritt

Hausarbeit zur Erlangung des
Akademischen Grades
einer Magistra Artium

vorgelegt dem Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

von

Nadezhda Vancheva
aus Pazardzhik,
Bulgarien

2013

Erstgutachter:

Zweitgutachter:

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Theoretische Grundlage: das Konzept der defekten Demokratie.....	4
2.1 Das Basiskonzept der eingebetteten Demokratie	4
2.2 Das Konzept der defekten Demokratie	11
2.3 Messung defekter Demokratien	13
2.4 Kritische Evaluierung	25
3. Demokratische Entwicklung in Bulgarien	33
4. Empirische Analyse.....	37
4.1 Analyse der Teilregime	38
4.1.1 Teilregime A: Wahlregime	38
4.1.2 Teilregime B: Politische Teilhaberechte.....	53
4.1.3 Teilregime C: Bürgerliche Freiheitsrechte.....	64
4.1.4 Teilregime D: Horizontale Gewaltkontrolle	69
4.1.5 Teilregime E: Effektive Regierungsgewalt.....	80
4.2 Diskussion der Ergebnisse	82
5. Schlussbetrachtung und Ausblick	86
Anhang	90
Literaturverzeichnis.....	99
Quellenverzeichnis	110

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Embedded Democracy</i>	7
<i>Abbildung A 1: Konzeptbaum der eingebetteten Demokratie</i>	93
<i>Abbildung A 2: Kodierregeln für den Freedom of the Press-Index</i>	94
<i>Abbildung A 3: Kodierregeln für den Corruption Perceptions Index</i>	94
<i>Tabelle 1: Dimensionen, Teilregime und Kriterien der eingebetteten Demokratie</i>	10
<i>Tabelle 2: Entwicklung des NGO-Sektors 2006-2011</i>	58
<i>Tabelle 3: Meinungs- und Pressefreiheit in Bulgarien 2006-2011</i>	63
<i>Tabelle 4: Korruptionswahrnehmung in Bulgarien 2006-2011</i>	79
<i>Tabelle 5: T_i, DDI und IDD der Demokratie in Bulgarien 2006-2011</i>	83
<i>Tabelle A 1: Typen defekter Demokratie</i>	90
<i>Tabelle A 2: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime A</i>	90
<i>Tabelle A 3: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime B</i>	91
<i>Tabelle A 4: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime C</i>	91
<i>Tabelle A 5: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime D</i>	91
<i>Tabelle A 6: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime E</i>	92
<i>Tabelle A 7: Klassifikation der Kriterien</i>	92
<i>Tabelle A 8: Kodierung der Kriterien für Teilregime A</i>	95
<i>Tabelle A 9: Kodierung der Kriterien für Teilregime B</i>	96
<i>Tabelle A 10: Kodierung der Kriterien für Teilregime C</i>	97
<i>Tabelle A 11: Kodierung der Kriterien für Teilregime D</i>	97
<i>Tabelle A 12: Kodierung der Kriterien für Teilregime E</i>	98

Abkürzungsverzeichnis

AI	Amnesty International
BDIMR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
BHK	Bulgarisches Helsinki Komitee
BRF	Bewegung für Rechte und Freiheiten
BSP	Bulgarische Sozialistische Partei
BTI	Bertelsmann Transformation Index
CPI	Corruption Perceptions Index
CSD	Center for the Study of Democracy
DDI	Demokratie-Dimensions-Index
EC	European Commission
ECDL	European Commission for Democracy through Law
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUStAÜb	EU- Staatsangehörigkeitsübereinkommen
FH	Freedom House
GERB	Graždani za evropejsko razvitie na Bălgarija, Bewegung für europäische Entwicklung Bulgariens
IDD	Index Defekter Demokratie
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NBS II.	Nationale Bewegung Simeon II.
NGO	Non-governmental organization, Nichtregierungsorganisation
NSI	Nationales Statistisches Institut

OSCE	Organization for Security and Cooperation in Europe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
T _I	Teilregime-Index
TI	Transparency International
UDK	Union der Demokratischen Kräfte
Verf.	Verfassung
VersammlG	Versammlungsgesetz
WahlG	Wahlgesetz

1. Einleitung

Nach dem Zerfall der Sowjetunion und dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes kam es Ende der 80er Jahre zu einer Demokratisierungswelle in Mittel- und Osteuropa. Die postkommunistischen Staaten haben neue, demokratische Institutionen etabliert und sind von der Plan- zur Marktwirtschaft übergegangen. Dies war der Höhepunkt der so genannten dritten Demokratisierungswelle, die Mitte der 70er Jahre mit der Demokratisierung Portugals und Spaniens begann und weitere Staaten Südeuropas, Lateinamerikas und Ostasiens erreichte (Huntington 1993: 4-7). Der demokratische Aufbruch in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) war mit großen Hoffnungen auf die Durchsetzung der liberalen Demokratie als eine alternativlose Herrschaftsform verbunden. Es war sogar die Rede vom „Ende der Geschichte“ (Fukuyama 1992), von einer „(...) total exhaustion of viable systematic alternatives to Western liberalism“ (Fukuyama 1989: 3). Weniger als zwei Jahrzehnte nach dem Systemwechsel traten die meisten der postkommunistischen Staaten der Europäischen Union (EU) bei und sind heute vollständige Mitglieder in einer Gemeinschaft, die auf den Werten der Demokratie gründet und diese zur Bedingung für den Beitritt neuer Staaten macht (Zielonka 2007: 162).

Dennoch spricht vieles dafür, dass “(...) the process of EU accession (...) does not herald an end of history” (Mungiu-Pippidi 2007: 16). In den meisten der EU-Ländern im postkommunistischen Raum werden heute erhebliche demokratische Defizite beklagt (Freedom House 2013a). Einer der Staaten, der oft in diesem Zusammenhang erwähnt wird, ist Bulgarien. Das kleine postkommunistische Land ist am 01. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten und sorgt seitdem vor allem für negative Schlagzeilen in den Medien. Mangelnde Rechtsstaatlichkeit, Korruption, Klientelismus und organisierte Kriminalität sind die Probleme, die in den Medien immer wieder in Verbindung mit Bulgarien thematisiert werden und für die Bezeichnung des Landes als „Mitglied zweiter Klasse“ sorgen (Lilov/Stefănescu 2012). Der osteuropäische Staat sei zu früh in die EU aufgenommen worden, sei für die Mitgliedschaft nicht reif genug und mache auch nach dem Beitritt keine Fortschritte, so die weit verbreitete Meinung der Medien. Es wird sogar nicht selten behauptet, dass Bulgarien nach dem EU-Beitritt Rückschritte statt Fortschritte in seiner Demokratie-Entwicklung, vor allem im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, gemacht habe (Moravec 2009).

Inwieweit stimmt aber diese Behauptung? Geht es mit der bulgarischen Demokratie nach dem Beitritt zur EU wirklich abwärts statt vorwärts? Im wissenschaftlichen Diskurs wird dies sogar für einen Großteil der MOEL angenommen. So sprechen Rupnik/Zielonka (2013: 3) von einer „demokratischen Müdigkeit“, die viele der jungen Demokratien in der EU heute erleben, und von der Gefahr einer autoritären Wende in einigen Ländern, wie zum Beispiel Ungarn. Auch Mungiu-Pippidi (2007) kommt zu dem Schluss, dass die meisten der neuen Mitglieder nach deren Beitritt demokratische Rückschritte machen, da: „(...) when conditionality has faded, the influence of the EU vanishes like a short-term anesthetic“ (Mungiu-Pippidi 2007: 16). Bulgarien wird in diesen Studien allerdings nur am Rande erwähnt und es fehlt an einer tiefgreifenden, systematischen Analyse der bulgarischen Demokratie nach dem Beitritt zur Europäischen Union. Es ist daher an der Zeit, Bulgarien in den Fokus der Diskussion zu rücken. Ziel dieser Arbeit ist es, der Frage nachzugehen, ob die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt nachgelassen hat und wenn ja, in welchen Bereichen.

Für die Beantwortung dieser Frage wird zunächst ein Demokratiekonzept benötigt – es muss die Frage geklärt werden, was Demokratie ist, bevor sie zum Gegenstand der empirischen Forschung gemacht werden kann. Anschließend ist dann ein Messinstrument notwendig, mit dem Qualitätsunterschiede erfasst werden können (vgl. Fuchs/Roller 2008). Nun gibt es in der Politikwissenschaft eine Reihe von Demokratiekonzeptionen und -messungen (für einen Überblick siehe Munck/Verkuilen 2002; Lauth 2004; Schmidt 2008) und man muss selektiv auf die konkurrierenden Ansätze zugreifen.

Als theoretische Grundlage für die Analyse der Qualität der Demokratie in Bulgarien wird das Konzept der *defekten Demokratie* von Wolfgang Merkel, Hans-Jürgen Puhle, Aurel Croissant, Claudia Eicher und Peter Thiery (2003) verwendet. Für dieses Konzept sprechen mehrere Gründe. Das Konzept wurde als Reaktion auf die Erkenntnis entwickelt, dass die dritte Demokratisierungswelle „(...) weniger der Triumphzug liberaler, rechtsstaatlich-konstitutioneller Demokratien, als vielmehr die Erfolgsgeschichte einer eingeschränkten oder defekten Variante von Demokratie ist“ (Croissant/Thiery 2000: 89). Sein Ziel ist also, gerade diese „problematischen Demokratien“ (Merkel et al. 2003: 13) – zu denen anscheinend auch Bulgarien gehört – konzeptuell zu ordnen und empirisch zu erfassen. Im Unterschied zu minimalistischen Demokratiekonzeptionen, die Demokratie auf die Durchführung von freien und fairen Wahlen reduzieren, beruht das Konzept der defekten Demokratie auf einem dreidimensionalen Demokratiebegriff, der die Dimensionen der vertikalen Herrschaftslegitimation und -kontrolle, des liberalen

Rechts- und Verfassungsstaates und der Agendakontrolle umfasst (ebd.: 57). Die Problembereiche der bulgarischen Demokratie können somit gründlich erfasst werden, da die Vermutung nahe liegt, dass die größten Defizite Bulgariens im Bereich der Rechtsstaatlichkeit liegen. Zudem stellen die Autoren des Konzepts (Croissant/Thiery 2000) mit der Konstruktion eines Index Defekter Demokratie (IDD) auch ein Messinstrument zur Verfügung, mit dem Veränderungen des Demokratiegehalts real existierender Systeme im Zeitverlauf empirisch erfasst werden können.

Bei der Beantwortung der zentralen Frage dieser Arbeit wird wie folgt vorgegangen. Im theoretischen Teil der Arbeit wird in einem ersten Schritt das Konzept der *embedded democracy* – das Basiskonzept von dem das Konzept der defekten Demokratie abgeleitet wird – vorgestellt. Darauf aufbauend wird das Konzept der defekten Demokratie präsentiert. In einem weiteren Schritt wird die Messung defekter Demokratien dargestellt. Anschließend werden das Konzept und das Messinstrument einer kritischen Bewertung unterzogen. Diese erfolgt anhand des Bewertungsprogramms für die Qualität von Demokratiemaßen von Gerardo Munck und Jay Verkuilen (2002), das sich in der empirischen Demokratieforschung etabliert hat und eine systematische Herausarbeitung der Stärken und Schwächen von Demokratiemaßen erlaubt. Im dritten Kapitel der Arbeit sollen so dann relevante Hintergrundinformationen über die demokratische Entwicklung Bulgariens gegeben werden. Daraufhin folgt die empirische Analyse der Qualität der Demokratie in Bulgarien. Damit die Entwicklungstendenz nach dem EU-Beitritt beurteilt werden kann, bedarf es eines Referenzwertes, der Auskunft darüber gibt, wie der Zustand der Demokratie vor dem Beitritt war. Deswegen wird der Untersuchungszeitraum mit dem Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, beginnen. Hier wird sich dann auch zeigen, ob die Ansicht einiger Experten zutreffend ist, dass die bulgarische Regierung unmittelbar vor dem Beitritt die größten Anstrengungen unternommen hat, die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen. Die Untersuchungsperiode beträgt somit sechs Jahre und umfasst den Zeitraum 2006-2011.¹ Im nächsten Abschnitt erfolgt die Diskussion der Ergebnisse der durchgeführten Analyse. Hier wird auch die zentrale Frage beantwortet, ob die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt nachgelassen hat und wenn ja, welche Bereiche am stärksten davon betroffen waren.

¹ Der Untersuchungszeitraum endet im Jahr 2011 aus forschungspragmatischen Gründen: für 2012 gab es zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Arbeit nicht ausreichend empirisches Material aus verlässlichen wissenschaftlichen Quellen. Relevante politische Ereignisse, die nach dem Ende der Untersuchungsperiode eingetreten sind, werden im Schlusskapitel der Arbeit im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung Bulgariens angesprochen.

Abschließend werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung Bulgariens gegeben.

2. Theoretische Grundlage: das Konzept der defekten Demokratie

In der Demokratieforschung wurde zuerst dichotom zwischen Demokratien und Autokratien unterschieden. Nach der dritten Demokratisierungswelle änderte sich die Forschungsperspektive. Der Blick auf die Defizite der entstandenen Systeme ist schärfer geworden und es wurden mehrere Versuche unternommen, diese Regime konzeptuell zu ordnen und empirisch zu erfassen. Es ging nicht mehr nur um die Frage, ob ein System als Demokratie oder als Autokratie einzustufen ist, sondern auch darum, wie demokratisch die politischen Systeme sind, die als Demokratien bezeichnet werden (vgl. Lauth 2004: 9-10). In diese Forschungstradition ist auch das Konzept der defekten Demokratie einzuordnen. Es wurde deduktiv aus dem Basiskonzept der eingebetteten Demokratie entwickelt (Merkel et al. 2003: 39).

2.1 Das Basiskonzept der eingebetteten Demokratie

Der Begriff der Demokratie ist nach Merkel et al. (2003: 40) nicht beliebig zu definieren. Im Gegenteil – seine Bedeutung ist historisch und ideengeschichtlich geprägt und verknüpft die Leitidee der *Volkssouveränität* mit den Prinzipien der politischen *Gleichheit*, *Freiheit* und *Herrschaftskontrolle*. Als Kernprinzip der Demokratie gilt die Volkssouveränität. In den Ursprüngen der Demokratie äußerte sich die Volkssouveränität in der Mitsprache der stimmberechtigten Bürger bei Entscheidungen für das Gemeinwesen. Mit dem Entstehen von Territorialstaaten und komplexen Massengesellschaften setzte sich das Prinzip der politischen Repräsentation durch. Dies führte auch zu einem Bedeutungswandel des Begriffs der Volkssouveränität. Unter den Bedingungen der modernen repräsentativen Demokratie bedeutet das Prinzip der Volkssouveränität nicht die direkte Herrschaftsausübung des Volkes, sondern die vertikale Kontrolle der Regierenden durch die stimmberechtigten Bürger. Volkssouveränität in diesem Sinne meint, dass das Volk die höchste Instanz zur Legitimierung von Herrschaft ist und die Ausübung der Staatsgewalt vom Volk ausgeht (Merkel et al. 2003: 40-41).

Das Prinzip der politischen Gleichheit hat ebenso historische Wurzeln. Sie reflektieren sich in der Idee der politischen Gleichberechtigung der Bürger, die bis zum späten 18. Jahrhundert die Diskussion um demokratische Herrschaft dominierte. Bezogen auf die Demokratien der Gegenwart bedeutet politische Gleichheit die Gleichbehandlung aller Staatsbürger im politischen Prozess. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist das gleiche

und allgemeine Wahlrecht. Die Gleichbehandlung der Bürger im Prozess der Entscheidungsfindung wird in einer Demokratie am besten durch die Mehrheitsregel gesichert (Dahl 1975: 15; Merkel et al. 2003: 41).

Die politische Gleichheit und die Volkssouveränität hängen eng mit dem Prinzip der politischen Freiheit (im Sinne der persönlichen Selbstbestimmung) zusammen. Die Gleichheit der Bürger ist ohne die Garantie von universellen Grundfreiheiten nicht denkbar. Aber auch umgekehrt – ohne ein Minimum an politischer Gleichheit in einer Gemeinschaft ist die Freiheit des Einzelnen kaum vorstellbar. Folglich müssen in einer Demokratie gewisse politische Freiheitsrechte wie Meinungs-, Informations- und Assoziationsfreiheit gewährleistet werden. Erst durch die Garantie dieser Freiheiten können die Bürger ihr demokratisches Recht auf Einflussnahme am politischen Entscheidungsfindungsprozess effektiv ausüben (Dahl 1975: 16; Merkel et al. 2003: 41-42).

Mit dem Prinzip der Herrschaftskontrolle wird die Frage nach der freiheitssichernden Begrenzung demokratisch legitimierter Macht durch die Bindung der Demokratie an Konstitutionalismus und Rechtsstaat aufgeworfen. Sie ist in der demokratietheoretischen Forschung nicht unumstritten. So wird in der Literatur oft betont, dass sich Volkssouveränität einerseits und Rechtsstaat sowie Konstitutionalismus andererseits gegenseitig ausschließen (siehe Abromeit 2004: 79). Merkel et al. (2003: 43) vertreten dagegen die Meinung, dass die Demokratie nur als rechtsstaatliche Demokratie zu konzipieren ist. Auch wenn die konstitutionellen und rechtsstaatlichen Prinzipien die Volkssouveränität einschränken, sind diese Begrenzungen demokratisch zu legitimieren. Denn sie schaffen die Bedingungen für die Demokratie, indem sie die bürgerlichen Freiheitsrechte und die politischen Partizipationsrechte gewährleisten und vor der Verfügung durch zufällige demokratische Mehrheiten bewahren. Die konstitutionelle Einhegung der Demokratie verhindert das Entstehen einer „Tyrannei der Mehrheit“ (Tocquevilles 1987), die Freiheit des Einzelnen sogar stärker als die Monarchien und Aristokratien der vordemokratischen Zeit gefährdet (Merkel et al. 2003: 9). Eine Demokratie muss also die Autonomie des Einzelnen vor dem Willen der Mehrheit schützen. Als demokratische Verfahren zur Begrenzung politischer Herrschaft gelten die Gewaltenteilung, die Bindung des Regierens an Gesetz und Recht, die Unabhängigkeit der Judikative, die richterliche Überprüfbarkeit politischer Akte und die Garantie individueller Freiheitsrechte (Merkel et al. 2003: 42-43).

Die genannten Prinzipien der Demokratie hängen miteinander zusammen, stehen allerdings auch in Spannung zueinander (siehe dazu Lauth 2004: 96-101). Der Grundge-

danke der Demokratie besteht laut Merkel et al. (2003: 45) darin, die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Kontrolle in der institutionellen Ordnung so einzulassen, dass sie in eine Balance gebracht werden und die Selbstbestimmung der Bürger erlauben. Dabei sind auch die Kontextbedingungen moderner Gesellschaften zu berücksichtigen – die Herausbildung des souveränen Territorialstaates, die Durchsetzung des Repräsentationsprinzips, die funktionale Differenzierung der Gesellschaft und des politischen Systems, das Verständnis von den Individuen als autonome Träger von Rechten, der gesellschaftliche und politische Pluralismus (Merkel et al. 2003: 45-46). Aus dieser Perspektive müssen moderne Demokratien „(...) die politische und private Selbstbestimmung („Freiheit“) aller Bürger („Gleichheit“) in einer Weise (...) ermöglichen, dass diese sich im Prinzip als Autoren jenes Rechts verstehen können, dessen Adressaten sie sind“ (Merkel et al. 2003: 46-47). Dies verlangt ein gewisses Maß an Kontrolle der Herrschaftsakte (ebd.).

Folglich muss nach Merkel et al. (2003: 47) eine Definition der Demokratie das Grundprinzip der Volkssouveränität mit Elementen des Rechtsstaates verbinden. Im Mittelpunkt soll dabei das Identifizieren von Verfahren und Institutionen stehen, die eine effektive vertikale und horizontale Kontrolle politischer Herrschaft ermöglichen.

„Demokratie“ (als Kurzform für liberale rechtsstaatliche Demokratie) soll definiert sein als ein Set institutioneller Minima, das erstens eine vertikale Dimension demokratischer Herrschaft bezeichnet, nämlich vertikale Machtkontrolle, universelles aktives und passives Wahlrecht und die effektive Gewährleistung der damit verbundenen grundlegenden politischen Partizipationsrechte; zweitens eine horizontale Dimension, also Herrschaftskontrolle im Rahmen der gewaltenteiligen Organisation der Staatsgewalt und der rechtsstaatlichen Herrschaftsausübung; drittens eine transversale Dimension, also effektive Zuordnung der Regierungsgewalt zu den demokratisch legitimierten Herrschaftsträgern“ (Merkel et al. 2003: 47).

Auf Grundlage dieses dreidimensionalen Demokratiebegriffs entwickeln Merkel et al. (2003: 48-57) das Konzept der *eingebetteten Demokratie*.² Es beruht auf dem Gedanken, dass das demokratische Herrschaftssystem eine mehrdimensionale politische Ordnung darstellt, die aus fünf konstituierenden Teilregimen besteht: *das Wahlregime* (Teilregime A), *die politischen Freiheiten* (Teilregime B), *die bürgerlichen Freiheitsrechte* (Teilregime C), *die horizontale Gewaltenkontrolle* (Teilregime D) und *die effektive Regierungsgewalt* (Teilregime E). Die Teilregime verhalten sich independent und interdependent zueinander. Jedes Partialregime enthält bestimmte Regelkomplexe, die unabdingbare Bedingungen für das Funktionieren der Demokratie darstellen. Gleichzeitig ist es aber auf die Leistungen der anderen Teilregime angewiesen. Weist ein Partialregime

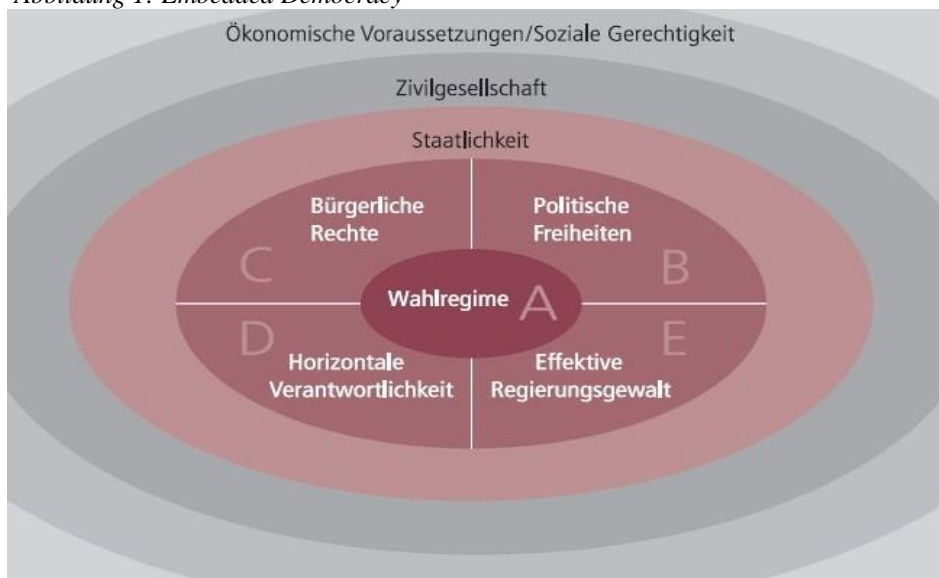
² Der Begriff *eingebettete Demokratie* und seine englische Entsprechung *embedded democracy* wird von den Autoren synonym zu den Begriffen *rechtsstaatliche* und *liberale Demokratie* verwendet.

starke Funktionsdefizite auf, beeinträchtigt dies auch die Funktion der restlichen Teilregime und somit des Gesamtregimes der Demokratie (Merkel et al. 2003: 48).

Demokratie kann also in fünf Teilregimen disaggregiert werden, wobei diese jedoch miteinander verzahnt sind und sich gegenseitig beeinflussen. Erst durch die wechselseitige Einbettung der Partialregime wird die Demokratie funktions- und widerstandsfähig (Merkel et al. 2003: 48-49). Mit Einbettung ist dabei die *interne* Einbettung der Demokratie gemeint. Gleichzeitig ist die Demokratie auch *extern* in eine Umwelt eingebettet. Diese besteht aus sozialen, ökonomischen, kulturellen und internationalen Kontextbedingungen, die die Demokratie ermöglichen und vor Destabilisierungstendenzen schützen.³ Sie beeinflussen ihre Qualität, sind allerdings keine definierenden Bestandteile der Demokratie selbst (Merkel 2004: 9-10; Merkel 2010: 35). Aus diesem Grund werden sie in dieser Arbeit nicht ausführlicher thematisiert.

Eine graphische Darstellung der *Embedded Democracy* mit den Teilregimen der Demokratie und den externen Einbettungsringen bietet die folgende Abbildung.

Abbildung 1: *Embedded Democracy*



Quelle: Merkel 2004: 8

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich nimmt das *Wahlregime* eine zentrale Position unter den Teilregimen der eingebetteten Demokratie ein. Wahlen sind in den repräsentativen Demokratien der deutlichste Ausdruck von Volkssouveränität. Die Funktion des Wahlre-

³ Zwischen den verschiedenen Publikationen der Autoren bestehen allerdings Unstimmigkeiten in Bezug auf die externen Einbettungsringe der Demokratie. Während Merkel et al. (2003: 58-62; vgl. auch Croissant/Thiery 2000: 94-95) die Staatlichkeit und den sozioökonomischen Kontext als wichtigste äußere Bedingungen der Demokratie betonen, werden in späteren Arbeiten (Merkel 2004: 9-10; Merkel 2010: 35-36) der sozioökonomische Kontext, die Zivilgesellschaft und die internationale und regionale Integration als wichtigste externe Einbettungsringe betrachtet.

gimes für die Demokratie besteht darin, den Zugang zu den zentralen Herrschaftspositionen durch einen offenen Wettbewerb zu ermöglichen. Dies ist auch der wichtigste Unterschied zu den autokratischen Regimen. In Anlehnung an Robert Dahl (1989: 221) entwickeln Merkel et al. (2003: 51) vier konstituierende Elemente des Wahlregimes: das universelle aktive Wahlrecht, das universelle passive Wahlrecht, freie und faire Wahlen und gewählte Mandatsträger. Aus der Perspektive der Herrschaftskontrolle stellen die Wahlen einen wichtigen Sanktionsmechanismus dar, da der Zugang zu den Herrschaftspositionen und die Wiederwahl der Amtsträger von den Präferenzen der Wähler abhängen. Die vertikale Herrschaftskontrolle durch Wahlen ist jedoch zeitlich begrenzt und umfasst nicht die Art der Machtausübung zwischen den Wahlen (ebd.).

Sie bedarf der Ergänzung durch die *politischen Teilhaberechte*. Sie vervollständigen die vertikale Demokratiedimension und bilden die Grundlage für die Entstehung einer öffentlichen Arena, in der organisatorische und kommunikative Macht formiert wird. Hier findet der Prozess der kollektiven Meinungs- und Willensbildung statt, der den Wettbewerb um die Herrschaftspositionen beeinflusst. Die institutionelle Grundlage der öffentlichen Arena besteht in den Rechten politischer Kommunikation und Organisation. Im Einzelnen handelt es sich um die uneingeschränkte Wirkung der Rechte auf *Assoziations-, Meinungs- und Pressefreiheit* (Merkel et al. 2003: 51). Diese Rechte können in der Regel als bürgerliche Freiheitsrechte (Teilregime C) aufgefasst werden, bilden jedoch wegen ihrer Bedeutsamkeit für die Funktionslogik der eingebetteten Demokratie ein eigenständiges Teilregime. Sie ermöglichen den Bürgern, ihre Präferenzen unter gleicher Berücksichtigung zu formulieren und zu präsentieren. Dadurch entsteht ein organisierter Interessenpluralismus in der Gesellschaft, der das Wahlregime effektiv werden lässt. Überdies werden weitere Kontrollmöglichkeiten politischen Handelns eröffnet. Die punktuelle Kontrolle über die Wahlen wird durch die permanente Kontrolle der Öffentlichkeit zwischen den Wahlen vervollständigt und somit ein responsives Regieren begünstigt (Croissant/Thiery 2000: 93; Merkel et al. 2003: 52).

Das Wahlregime und das Teilregime der politischen Teilhaberechte werden durch das *Teilregime der bürgerlichen Freiheitsrechte* ergänzt. Zusammen mit der horizontalen Gewaltkontrolle bilden die bürgerlichen Freiheitsrechte die Grundlage für die Rechtsstaatsdimension der eingebetteten Demokratie. In rechtsstaatlichen Demokratien sind die bürgerlichen Freiheitsrechte außerhalb der Reichweite von Mehrheitsentscheidungen garantiert. Dadurch werden der Exekutive und der Legislative Grenzen gesetzt, die die Unterdrückung von Individuen oder Gruppen verhindern (Merkel et al. 2003: 52-53;

Merkel 2010: 32-33). Sie sind somit eine Voraussetzung für die Demokratie. Denn erst ihre Gewährleistung ermöglicht den Bürgern ihre politischen Teilhaberechte effektiv wahrnehmen zu können. Das Teilregime der *bürgerlichen Freiheitsrechte* umfasst die Kriterien *individuelle Schutzrechte* und *Justizrechte*. Erstere sind Abwehrrechte, die den Einzelnen vor verfassungswidrigen Eingriffen durch den Staat oder durch private Akteure schützen. Sie garantieren das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum sowie den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Terror, Folter oder anderen unerlaubten Eingriffen in das persönliche Leben. Durch die Justizrechte soll sichergestellt werden, dass die Bürger ihre Grundrechte im Falle einer Verletzung effektiv einklagen können. Hierzu sollen die Rechte auf gleichen Zugang zu Gericht und Gleichbehandlung vor dem Gesetz garantiert werden. Durch die Gewährleistung dieser Justizrechte wird die Effektivität des individuellen Grundrechtsschutzes erhöht (Croissant/Thiery 2000: 101; Merkel et al. 2003: 85).

Das vierte konstituierende Teilregime der eingebetteten Demokratie (Teilreime D) ist die *horizontale Gewaltenkontrolle*.⁴ Unter horizontaler Verantwortlichkeit verstehen die Autoren (Merkel et al. 2003: 54) mit O'Donnell (1994: 61), dass die gewählten Mandatsträger über ein Netzwerk relativ autonomer Institutionen kontrolliert und im Falle des Machtmissbrauchs sanktioniert werden. In den rechtsstaatlichen Demokratien wird die horizontale Verantwortlichkeit durch das Prinzip der Gewaltenteilung institutionalisiert. Damit ist nicht die strikte Trennung der Gewalten voneinander gemeint, sondern ihre aufeinander bezogene relative Unabhängigkeit, die eine wechselseitige Kontrolle erlaubt. Gewaltenteilung wird in diesem Sinne als ein Instrument der institutionellen Herrschaftskontrolle verstanden, das die Rechtmäßigkeit des Regierungshandelns und dessen Überprüfung gewährleistet (Merkel/Croissant 2000: 6; Merkel et al. 2003: 54; Thiery 2007: 280). Durch Teilregime D wird in der eingebetteten Demokratie eine Kontrollücke geschlossen, die die übrigen Teilregime offen lassen. Denn weder die vertikale Kontrolle über die Wahlen oder über die öffentliche Arena noch die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheitsrechte können garantieren, dass die Herrschaftsinhaber ihre über demokratische Wahlen generierte Macht nicht missbrauchen werden. Durch die Institutionalisierung des Teilregimes D wird dagegen eine permanente politische und rechtliche Kontrolle der Machtinhaber gewährleistet. Somit werden Machtmissbrauch und Verselbstständigung exekutiver Macht verhindert und die Responsivität der Regierung erhöht (Merkel et al. 2003: 54; Merkel 2010: 33).

⁴ *Horizontale Gewaltenkontrolle* wird im Konzept synonym zum Begriff *horizontale Verantwortlichkeit* verwendet (Merkel et al. 2003: 50).

Schließlich fordert Teilregime E, dass die *effektive Regierungsgewalt* in den Händen der gewählten Repräsentanten liegt. Dies bedeutet, dass die gewählten Mandatsträger diejenigen sind, die tatsächlich regieren und somit über die reale Gestaltungsmacht verfügen. Andere machtvolle Akteure wie etwa das Militär, die keiner demokratischen Legitimation und Kontrolle unterliegen, dürfen nicht die Entscheidungsgewalt über bestimmte Politikbereiche besitzen. Dies gilt in etablierten Demokratien als Selbstverständlichkeit. In jungen Demokratien ergeben sich jedoch oft Probleme in diesem Bereich (Merkel et al. 2003: 55).

Die Dimensionen, Teilregime und Kriterien der eingebetteten Demokratie sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Dimensionen, Teilregime und Kriterien der eingebetteten Demokratie

<p><i>I. Vertikale Dimension der Herrschaftslegitimation und -kontrolle</i></p> <p>A. Wahlregime</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktives Wahlrecht 2. Passives Wahlrecht 3. Freie und faire Wahlen 4. Gewählte Mandatsträger <p>B. Politische Teilhaberechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit 6. Assoziationsfreiheit <p><i>II. Dimension des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates</i></p> <p>C. Bürgerliche Freiheitsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Individuelle Schutzrechte gegen staatliche und private Akteure 8. Justizrechte <p>D. Horizontale Gewaltenkontrolle</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Horizontale Gewaltenkontrolle (Gewaltenkontrolle) <p><i>III. Dimension der Agendakontrolle</i></p> <p>E. Effektive Regierungsgewalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Gewählte Mandatsträger mit realer Gestaltungsmacht
--

Quelle: Merkel et al. 2003: 57

Mit den konkreten Kriterien der fünf Teilregime ist das Minimalset politischer Institutionen der rechtsstaatlichen Demokratie bestimmt (Merkel et al. 2003: 58). Ein Regime ist dann als liberale Demokratie zuzuordnen, wenn diese Kriterien „(...) wirksam errichtet sind, d.h. als *rules in use* gelten“ (Croissant/Thierry 2000: 94).

Das Konzept der eingebetteten Demokratie bildet das Basiskonzept (*root concept*), von dem das Konzept der defekten Demokratie abgeleitet wird (Merkel et al. 2003: 65).

2.2 Das Konzept der defekten Demokratie

Defekte Demokratien sind unvollständige Subtypen von liberalen Demokratien. Sie sind *Demokratien* niedriger Qualität, bei denen die institutionellen Minimalbedingungen der liberalen Demokratie nicht hinreichend umgesetzt sind (Croissant/Thiery 2000: 95). Um nicht lediglich eine Fassade für autokratische Regime darzustellen, muss allerdings auch in defekten Demokratien ein Kern demokratischer Spielregeln implementiert sein, der ein Minimum an Freiheit, Gleichheit und Kontrolle für die politische Selbstbestimmung aller Bürger garantiert (Merkel et al. 2003: 65-66). Das Wahlregime bestimmen die Autoren als definierendes Merkmal zur Unterscheidung defekter Demokratien von autoritären Regimen:

„Defekte Demokratien werden (...) definiert als Herrschaftssysteme, die sich durch das Vorhandensein eines weitgehend funktionierenden demokratischen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs auszeichnen, aber durch Störungen in der Funktionslogik einer oder mehrerer der übrigen Teilregime die komplementären Stützen verlieren, die in einer funktionierenden Demokratie zur Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle unabdingbar sind“ (Merkel et al. 2003: 66).

Zu betonen ist, dass das Wahlregime in defekten Demokratien *weitgehend* funktionierend sein soll. Dies bedeutet, dass partielle Einschränkungen der Kriterien des Wahlregimes zulässig sind. Damit eine defekte Demokratie nicht zum autoritären Regime entartet, dürfen allerdings diese Einschränkungen bestimmte Grenzen nicht unterschreiten (Merkel et al. 2003: 66-67). Zum einen müssen bei den Wahlen reale Wahlalternativen gegeben sein. Das heißt, dass die Möglichkeit des Machtverlustes der Regierenden besteht und die Wahlen nicht lediglich eine Fassade für das Festigen einer etablierten Regierung darstellen. Der entscheidende Punkt ist also, dass „(...) die ‚Stelle der Macht‘ prinzipiell als ‚leer‘ begriffen werden kann“ (Merkel et al. 2003: 67). Zum anderen dürfen die Funktionsstörungen im Wahlregime nicht durch schwerwiegende Defekte der anderen Teilregime verstärkt werden (ebd.).

Die Schwelle zum autokratischen Regime kann auch dann überschritten werden, wenn das Wahlregime zwar weitgehend funktioniert, eines oder mehrere der übrigen Teilregime aber komplett ausfallen. Zudem ist aufgrund der Mehrdimensionalität des Konzeptes möglich, dass Defekte der verschiedenen Teilregime kumulieren und auf diese Weise zu der Herausbildung eines autoritären Syndroms im Gesamtregime führen. Entscheidend bei der Bewertung solcher Fälle ist die Frage, inwieweit die angehäuften Defekte eine autoritäre Sicherung der Herrschaft ermöglichen (Croissant/Thiery 2000: 97-98).

Durch die Störungen in der Funktion der Teilregime wird in defekten Demokratien die wechselseitige Einbettung der Partialregime und somit die Logik der liberalen Demokratie beeinträchtigt (Merkel et al. 2003: 65). Je nachdem, welche Dimension der Demokratie dadurch beschädigt wird, sind drei Typen defekter Demokratien zu unterscheiden: die *exklusive Demokratie*, die *illiberale Demokratie* und die *Enklavendemokratie* (Croissant/Thiery 2000: 102).

Bei der *exklusiven Demokratie* sind die Teilregime A und B und somit die vertikale Legitimations- und Kontrolldimension der Demokratie beschädigt. Wie das Adjektiv *exklusiv* erkennen lässt, bleiben bei diesem Typ defekter Demokratie Teile der Bevölkerung vom politischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen. Dies kann durch den Ausschluss signifikanter Bevölkerungsgruppen vom Wahlrecht aber auch durch Verletzungen der anderen Kriterien des Wahlregimes bewirkt werden. Einschränkungen der politischen Freiheitsrechte beeinträchtigen die Präferenzbildung und die Partizipation der Bürger und führen somit zur Exklusion aus der öffentlichen Arena (Croissant/Thiery 2000: 102-103).

Die *illiberale Demokratie* zeichnet sich durch Beschädigungen der Rechtsstaatsdimension der Demokratie aus. Je nachdem, welches Teilregime der Rechtsstaatsdimension die größten Defizite aufzeigt, sind zwei Varianten illiberaler Demokratien zu unterscheiden – die *antiliberalen* und die *delegativen* Variante (Croissant/Thiery 2000: 103).⁵ Illiberale Demokratien der ersten Variante sind durch Beeinträchtigungen des Teilregimes der bürgerlichen Freiheitsrechte charakterisiert. Hier verstoßen demokratisch gewählte Regierungen gegen die Grundprinzipien des Rechtsstaates, indem sie die Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen verletzen oder sie nicht für alle Bürger durchsetzen können. Somit wird das liberale Selbstverständnis der Demokratie berührt, da die Freiheit aller Individuen nicht gewährleistet ist (Croissant/Thiery 2000: 104; Merkel et al. 2003: 70-71). Bei der delegativen Variante der illiberalen Demokratie ist die Funktion des Teilregimes D gestört – die horizontale Gewaltkontrolle und das Prinzip von *checks and balances* sind eingeschränkt. Die Exekutive entzieht sich der Kontrolle durch die Legislative und die Judikative. Dies führt zu einer Machtverschiebung zu Gunsten der ausführenden Gewalt, die nicht vom Volk autorisiert ist (Croissant/Thiery 2000: 103).

⁵ In späteren Publikationen der Autoren wird die Typologie defekter Demokratien leicht modifiziert, indem die zwei Varianten der illiberalen Demokratie als selbstständige Typen konstruiert werden und dementsprechend vier Typen defekter Demokratien unterschieden werden (vgl. Merkel et al. 2003: 69). In dieser Arbeit wird die Dreiertypologie verwendet, da sie der Idee der drei Dimensionen der Demokratie besser Rechnung trägt.

Enklavendemokratien weisen Defizite im Teilregime E und demzufolge in der Dimension der Agendakontrolle auf.⁶ In intakten liberalen Demokratien wird die effektive Regierungsgewalt von den demokratisch legitimierten Repräsentanten ausgeübt. In Enklavendemokratien dagegen besitzen Vetomächte wie das Militär, Guerilla oder Großgrundbesitzer die Entscheidungsgewalt in bestimmten Politikbereichen oder Teilen des Staatsterritoriums. Somit entstehen nicht-demokratische Herrschaftsenklaven. Dies kann durch den Einsatz von außerkonstitutionellen Mitteln geschehen, aber auch verfassungsrechtlich garantiert sein (Croissant/Thiery 2000: 103; Merkel et al. 2003: 71). Die Typen defekter Demokratien mit den beschädigten Teilregimen und Dimensionen sind in Tabellenform im Anhang (Tab. A 1) zusammengefasst.

Bei den drei Varianten von Demokratie handelt es sich um Idealtypen, die als analytische Basis für die Zuordnung real existierender defekter Demokratien dienen. In der Praxis ist zu erwarten, dass defekte Demokratien meistens als Mischformen der drei Typen vorkommen und Defizite in mehr als einem Teilregime bzw. einer Demokratie dimension aufweisen. Entscheidend für die Zuordnung zu einem Typ in solchen Fällen ist die Frage, welche Dimension der Demokratie am stärksten beschädigt ist (Croissant/Thiery 2000: 102). Um diese Frage zu beantworten, wird allerdings ein Messinstrument benötigt, das eine exakte Bestimmung des Defektniveaus der Teilregime und Dimensionen real existierender Fälle ermöglicht. Damit beschäftigt sich der nächste Abschnitt dieser Arbeit.

2.3 Messung defekter Demokratien

Der erste Schritt bei der Messung defekter Demokratien besteht in der Entwicklung von Indikatoren für die genannten Kriterien der fünf Teilregime. Merkel et al. (2003: 76-95) entwickeln komplexe Indikatoren, die auf verschiedenen Merkmalen beruhen. Dabei werden die Sachverhalte beschrieben, die dazu führen, dass die Ausprägung eines Indikators nicht mehr die Anforderungen der eingebetteten Demokratie erfüllt und dementsprechend als defekt einzustufen ist. Gleichfalls werden die Grenzen bestimmt, deren Unterschreiten auch für defekte Demokratien zu groß ist und auf die Existenz autokratischer Syndrome hindeutet (Croissant/Thiery 2000: 99). Diese werden im Folgenden vorgestellt. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit sind die Kriterien, Indikatoren und

⁶ Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass Croissant/Thiery (2000) das Teilregime der effektiven Regierungsgewalt als Teilregime C bezeichnen und das Teilregime der bürgerlichen Freiheitsrechte als Teilregime E – also genau umgekehrt als bei Merkel et al. (2003). Wenn in dieser Arbeit die Teilregime mit Buchstaben benannt werden, dann wird dabei immer mit der Bezeichnung von Merkel et al. (2003) gearbeitet.

Merkmale der Teilregime auch in tabellarischer Form (Tab. A 2 – Tab. A 6) im Anhang zusammengefasst.

Das erste Kriterium des Wahlregimes *Aktives und passives Wahlrecht* wird anhand der Indikatoren *Exklusion de jure* und *Exklusion de facto* untersucht. Mit dem Indikator *Exklusion de jure* soll überprüft werden, ob das allgemeine aktive und passive Wahlrecht verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Ein Ausschluss vom Wahlrecht ist in liberalen Demokratien nur dann zu dulden, wenn er auf rechtsstaatlichen Kriterien beruht und keineswegs an askriptive Persönlichkeitsmerkmale gebunden ist (Merkel et al. 2003: 77). Ist dies nicht der Fall, sind Defekte zu verzeichnen. Da das Wahlrecht in den modernen rechtsstaatlichen Demokratien an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist, soll zusätzlich untersucht werden, ob Ausländer, die seit einer längeren Zeit in einem Staat leben, eine realistische Chance zum Erwerb der Staatsbürgerschaft haben. Defekte sind hier festzustellen, wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft an unzumutbare Hürden geknüpft ist (Croissant/Thiery 2000: 103). Mit dem Indikator *Exklusion de facto* wird untersucht, ob das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht Einschränkungen in der Verfassungspraxis unterliegt. Dabei sind zwei Exklusionsformen zu berücksichtigen. Zum einen die gezielte repressive Exklusion stimmberechtigter Bürger durch die Einwirkung physischer Gewalt und zum anderen die strukturelle Exklusion aufgrund sozioökonomischer oder anderer Faktoren. In beiden Fällen ist der Bereich der eingebetteten Demokratie verlassen. Die Schwelle zur Autokratie wird dann überschritten, wenn der Ausschluss vom Wahlvolk auf willkürlichen Entscheidungen der Herrschenden beruht und damit machtpolitische Strategien verfolgt werden (Merkel et al. 2003: 79-80).

Das Kriterium *Freie und faire Wahlen* ist entscheidend für die faktische Besetzung der Herrschaftspositionen. Es wird anhand der Indikatoren *Offener und kompetitiver Wahlprozess* und *Korrektur Wahlablauf* untersucht. Der Wahlprozess gilt als offen und kompetitiv, wenn den Wählern echte Alternativen zur Verfügung stehen und alle Wahlteilnehmer eine faire Chance im Wettbewerb haben (Merkel et al. 2003: 78). Als erstes ist dabei zu untersuchen, ob die *Wahlzulassung demokratischer Parteien und Kandidaten* Restriktionen unterliegt.⁷ Bedingungen für die Wahlzulassung wie etwa eine bestimmte Zahl von Unterschriften oder das Hinterlegen einer Kautions sind nur mit den demokrati-

⁷ Merkel et al. (2003:80) verwenden an dieser Stelle das Merkmal *Formale Kandidatenzulassung: Verbot demokratischer Parteien*. Das Merkmal *Verbot demokratischer Parteien* wird allerdings auch für die Analyse des Indikators *Politischer Pluralismus* im Teilregime B herangezogen (Merkel et al. 2003: 84). Um mehr analytische Trennschärfe zu erreichen und Redundanz zu vermeiden, wird in dieser Arbeit das generelle Verbot von Parteien im Teilregime B untersucht, während hier die *Zulassung* der Parteien und Kandidaten zu den *Wahlen* analysiert wird.

schen Prinzipien vereinbar, wenn sie nicht übermäßig sind (siehe dazu ECDL 2002: 3). Zusätzlich soll untersucht werden, ob die *Chancengleichheit der Kandidaten* nicht eingeschränkt wird, indem der Zugang der Oppositionsparteien zu den öffentlichen Medien behindert wird, das System der Parteienfinanzierung bestimmte Parteien begünstigt oder die Regierungspartei illegal staatliche Ressourcen zum eigenen Nutzen verwendet (Merkel et al. 2003: 78). Der *korrekte Wahlablauf* ist gewährleistet, wenn keine gezielte Manipulation der Wahlen stattfindet und eine unabhängige Wahlbehörde für die Organisation und Aufsicht der Wahlen zuständig ist. Störungen des korrekten Wahlablaufs sind nur dann zu dulden, wenn sie aufgrund allgemeiner administrativer Mängel auftreten und die Chancengleichheit der Parteien im Wettbewerb nicht gefährden. Handelt es sich dagegen um ernsthafte Unregelmäßigkeiten wie etwa Stimmenkauf, Fälschung der Wahlregister oder fehlende Stimmzettel, die zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses führen, ist der Bereich der eingebetteten Demokratie verlassen. Defekte sind auch dann zu verzeichnen, wenn die Unabhängigkeit der Wahlbehörde durch massive Beeinflussung der Regierung eingeschränkt ist oder die Wahlbehörde über keine hinreichende Autorität verfügt, um ihre Entscheidungen durchzusetzen. Die Schwelle zur Autokratie ist überschritten, wenn die Wahlen so stark manipuliert werden, dass dadurch die Herrschaftspositionen gesichert oder erlangt werden (Croissant/Thiery 2000: 99; Merkel et al. 2003: 78-80).

Das letzte Kriterium des Wahlregimes *Gewählte Mandatsträger* verkörpert das Prinzip der Volkssouveränität (Croissant/Thiery 2000: 99). Es verlangt, dass die politischen Mandatsträger durch Wahlen bestimmt werden. Denn Wahlen sind der deutlichste Ausdruck von Volkssouveränität oder wie Giovanni Sartori betont: „Da zur Demokratie in gewissem Maße eine Regierung des Volkes gehört, wollen wir sogleich fragen, wann man denn ein ‚regierendes Volk‘ findet (...). Die Antwort lautet: bei den Wahlen“ (Sartori 1992: 94).

In einer Demokratie müssen die Legislative und die Spitze der Exekutive durch direkte oder indirekte Wahlen legitimiert sein. Für parlamentarische Regierungssysteme bedeutet dies, dass alleine das gewählte Parlament über die Zusammensetzung und Abberufung der Regierung entscheidet. In präsidentiellen Systemen muss der Präsident direkt oder indirekt gewählt werden (Merkel/Croissant 2000: 10). Das Kriterium wird anhand der Indikatoren *Umfang ernannter Mandatsträger* und *Designationsquelle ernannter Mandatsträger* geprüft. Defekte sind dann zu verzeichnen, wenn eine signifikante Anzahl der Mandatsträger nicht gewählt, sondern ernannt wird. Zu beachten ist ebenso,

dass die ernennenden Autoritäten selbst demokratische Legitimation besitzen müssen und dass keine Bündelung von Ernennungskompetenzen in der Hand einer Autorität stattfindet. Der Bereich der defekten Demokratie ist verlassen, wenn die Anzahl der Mandatsträger, die nicht über demokratische Legitimität verfügen, herrschaftsrelevant ist (Merkel et al. 2003: 79-80).

Das erste Kriterium des *Teilregimes B* – die *Assoziationsfreiheit* – wird anhand der Indikatoren *Politischer Pluralismus* und *Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit* untersucht. Mit dem Indikator *Politischer Pluralismus* soll überprüft werden, ob sich die Bürger ungehindert in *politischen Parteien* und *zivilgesellschaftlichen Vereinigungen* organisieren können. Die *Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit* gilt als komplementäres Freiheitsrecht. Defekte sind dann zu verzeichnen, wenn politische Parteien oder zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich zu demokratischen Regeln bekennen, verboten werden oder wenn ihre Operationsfähigkeit mit anderen Mitteln gezielt behindert wird.⁸ Substantielle Beschneidungen des Rechts auf Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit (per Gesetz oder durch Zwangsmaßnahmen in der Verfassungspraxis) sollen ebenso als Defekt eingestuft werden. Die Grenze zum Autoritarismus ist überschritten, wenn die Einschränkungen der Assoziationsfreiheit so stark sind, dass dadurch eine Monopolisierung der politischen Arena durch die Herrschaftsinhaber ermöglicht wird (Merkel et al. 2003: 82-85).

Das Kriterium der *Meinungs- und Pressefreiheit* gilt als intakt, wenn die Massenmedien keinen politischen Restriktionen unterliegen und eine von der Regierung unabhängige Meinungsäußerung und Berichterstattung gewährleisten. Der Bereich der eingebetteten Demokratie ist verlassen, wenn die Meinungs- und Pressefreiheit rechtlichen Einschränkungen unterliegt oder eine Beeinflussung der Medieninhalte durch wirtschaftliche Abhängigkeit von Staat und Regierung stattfindet. Defekte sind auch dann zu verzeichnen, wenn die operative Gestaltungsfreiheit der Medien durch repressive Maßnahmen wie Zensur, Erpressung oder physische Gewalt eingeschränkt wird. Kommt es in einem politischen Regime dazu, dass die Herrschaftsträger durch Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit die öffentliche Arena monopolisieren, ist die Schwelle zur Autokratie überschritten (Merkel et al. 2003: 83-85).

⁸ Einschränkungen der Assoziationsfreiheit wie etwa Parteienverbote sind in einer Demokratie nur dann erlaubt, wenn sie sich auf Organisationen beziehen, die sich gegen demokratische Prinzipien bekennen und agieren. Die Entscheidung muss von einem unabhängigen Verfassungsgericht getroffen werden (Merkel et al. 2003: 82).

Zur Überprüfung des Kriteriums bilden Merkel et al. (2003: 84) dementsprechend die Indikatoren *Rechtliche Bestimmungen*, *Ökonomische Unabhängigkeit* und *Operative Gestaltungsfreiheit*. Nun kann an dieser Stelle von den Fortschritten der empirischen Forschung profitiert werden, indem als Indikator für die Meinungs- und Pressefreiheit der *Freedom of the Press-Index* von Freedom House verwendet wird. Er misst das Ausmaß der Meinungs- und Pressefreiheit in einem Land anhand von 23 methodischen Fragen und 109 Indikatoren, die in drei große Kategorien unterteilt werden: *das rechtliche Umfeld*, *das ökonomische Umfeld* und *das politische Umfeld* (FH 2012c). Mit den drei Kategorien wird das gemessen, was mit den von Merkel et al. (2003: 84) vorgeschlagenen Indikatoren beabsichtigt wird. Somit eignet sich der Index perfekt für die empirische Überprüfung des Kriteriums der Meinungs- und Pressefreiheit. Zudem stellt Freedom House nicht nur die numerischen Werte des Indexes zur Verfügung, sondern auch kurze Berichte für das entsprechende Jahr, so dass die Argumentation für die Wertvergabe nachvollzogen werden kann. Die drei Kategorien werden von Experten bewertet und erhalten numerische Werte. Je niedriger die Zahl, desto größer ist die Pressefreiheit in dem entsprechenden Land. Der Freedom of the Press-Index setzt sich aus der Summe der Zahlen der drei Kategorien zusammen und kann Werte zwischen 0 (am besten) und 100 (am schlechtesten) annehmen (FH 2012c). Je nach erreichtem Wert ordnet Freedom House die Länder in drei Kategorien: *frei* (bei einem Wert zwischen 0 und 30), *teilweise frei* (bei einem Wert zwischen 31 und 60) und *nicht frei* (bei einem Wert zwischen 61 und 100).

Das Teilregime der *bürgerlichen Freiheitsrechte* wird anhand der Kriterien *Individuelle Schutzrechte* und *Justizrechte* untersucht. Für die Überprüfung der *individuellen Schutzrechte* bilden Merkel et al. (2003: 87) die Indikatoren *Rechtliche Bestimmungen* und *Performanz der Menschenrechte*. Mit dem ersten Indikator soll untersucht werden, ob die Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum sowie der Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Folter und erniedrigender Behandlung verfassungsrechtlich garantiert sind. Der zweite Indikator überprüft die tatsächliche Geltung der Grundrechte. Defekte sind dann zu verzeichnen, wenn in der Verfassungsnorm *allgemeine substantielle Einschränkungen der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum* festzustellen sind oder in der Verfassungspraxis eine *Verletzung der Grundrechte durch staatliche Akteure oder Häufung von Übergriffen durch private Akteure* stattfindet. Die Schwelle zur Autokratie ist überschritten, wenn in einem Regime schwere, systematische und dauer-

hafte Verletzungen der individuellen Schutzrechte stattfinden (Merkel et al. 2003: 85-87).

Das Kriterium der *Justizrechte* wird anhand der Indikatoren *Zugang zur Gerichtsbarkeit* und *Gleichbehandlung vor dem Gesetz* untersucht. Mit dem ersten Indikator soll überprüft werden, ob alle Bürger ihre Grundrechte im Falle einer Verletzung vor Gericht einklagen können. Defekte sind dann zu verzeichnen, wenn der Zugang zur Gerichtsbarkeit *rechtlichen Begrenzungen* unterliegt oder wenn eine *Faktische Verwehrung für signifikante Bevölkerungsgruppen* stattfindet. Mit dem zweiten Indikator wird untersucht, ob alle Bürger unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder anderen askriptiven Merkmalen vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Defekte sind hier zu verzeichnen, wenn die Gleichbehandlung vor dem Gesetz verfassungsrechtlich nicht gesichert ist oder in der Praxis eine *Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status* stattfindet (Merkel et al. 2003: 85-87).

Die vorgestellten Merkmale der Indikatoren des Teilregimes C (eine bessere Übersicht bietet Tab. A 4) stimmen nicht völlig mit diesen von Merkel et al. (2003: 87) überein. Die erste Änderung betrifft den Verzicht auf das Merkmal *Diskriminierung von Teilen der Bevölkerung*, das von den Autoren zur Überprüfung des Kriteriums der *individuellen Schutzrechte* im Rahmen des Indikators *Rechtliche Bestimmungen* vorgeschlagen wird. Für den Verzicht sprechen einige Gründe. Zum einen gibt es gewisse Überschneidungen mit dem Indikator *Gleichbehandlung vor dem Gesetz*. Das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz schließt das Verbot von rechtlicher Diskriminierung mit ein. Letzteres ist lediglich eine Spezifikation des Ersteren (Croissant/Thiery 2000: 94). Zum anderen werden die für die Demokratie relevanten Bereiche von Diskriminierung implizit bei der Untersuchung der Kriterien und Indikatoren der fünf Teilregime erfasst. So wird etwa eine mögliche Diskriminierung in Bezug auf das Wahlrecht bei der Untersuchung des Teilregimes A erfasst, indem der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund askriptiver Merkmale als Defekt eingestuft wird. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Grundrechten, die als unverzichtbar für die Demokratie angesehen werden und – bedingt durch das Prinzip der politischen Gleichheit als Grundprinzip der Demokratie – *allen* Bürgern zustehen müssen. Alle anderen Bereiche, in denen Diskriminierungen auftreten können, wie etwa der Zugang zu Sozialleistungen oder zum Arbeitsmarkt gehen über das dem Konzept zugrunde liegende Demokratieverständnis hinaus und sind somit für die Analyse hier irrelevant. Die zweite vorgenommene Änderung betrifft das

Einführen eines Merkmals, das – wie bei der Untersuchung der anderen Indikatoren – die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gleichbehandlung vor dem Gesetz überprüft, damit mehr Systematik erreicht wird.

Für die empirische Überprüfung des *Teilregimes D* wird als erstes der Indikator *Gewaltenteilung* herangezogen. Die Gewaltenteilung wird im Konzept der eingebetteten Demokratie unter dem Aspekt der Kontrolle politischer Macht analysiert. Exekutive, Legislative und Judikative sollen über relative Funktionsautonomie verfügen und sich wechselseitig kontrollieren (Merkel et al. 2003: 54; Thiery 2007: 282). Besonders gefährlich für die Demokratie kann laut Merkel et al. (2003: 88) der Mangel an Kontrolle gegenüber der Macht der Exekutive sein, da sich die ausführende Gewalt ohne ausreichende Kontrolle verselbstständigen und sogar autoritär werden kann. Die starke Konzentration konstitutioneller oder delegierter Verordnungsmacht auf die präsidentielle Exekutive kann ebenso eine Gefahr für die Demokratie darstellen. Dies betrifft vor allem die Notverordnungsrechte eines Präsidenten. Besonders wenn Notstandssituationen unzureichend im Verfassungstext definiert sind, erhalten Präsidenten die Möglichkeit, über das Regieren per Dekrete die anderen Gewalten zu umgehen und sich deren Kontrolle zu entziehen (Croissant 2002: 42). Eine besondere Rolle für die horizontale Gewaltenteilung kommt in diesem Zusammenhang der Gerichtsbarkeit zu. In einer rechtsstaatlichen Demokratie übt die Justiz eine effektive Aufsicht über die Vereinbarkeit von Gesetzgebung und Gesetzanwendung mit der Verfassung aus. Voraussetzung für die Effektivität der *judicial review* ist die organisatorische und politische Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt (Merkel et al. 2003: 90).

Defekte hinsichtlich des Indikators *Gewaltenteilung* sind dann zu verzeichnen, wenn eine mangelnde Kontrolle der Exekutive durch die Legislative festzustellen ist, wenn die Gerichte verfassungswidriges und illegales Handeln der Amtsträger nicht bestrafen oder wenn die Judikative nicht über ausreichende Eigenständigkeit verfügt, um gegen politische Einflüsse resistent zu sein. Zur Überprüfung des Indikators werden dementsprechend die Merkmale *Mangelnde Kontrolle der Exekutive durch das Parlament*, *Mangelnde Kontrolle der Exekutive und der übrigen öffentlichen Amtsträger durch die Gerichtsbarkeit* und *Mangelnde Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere gegenüber Interferenzen durch die Exekutive* herangezogen. Wichtig für die Beurteilung der Merkmale sind nicht nur die verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeiten zur wechselseitigen Kontrolle und Unabhängigkeit der Gewalten, sondern auch die Anwendung dieser Möglichkeiten in der Verfassungspraxis. Die Schwelle zum autokratischen

Regime ist überschritten, wenn eine der Gewalten die staatliche Herrschaft monopolisiert, indem sie die anderen ausschaltet oder deren Kompetenzen dauerhaft übernimmt (Croissant 2002: 44; Merkel et al. 2003: 88-91).

Als zweiter Indikator der horizontalen Gewaltenkontrolle ist die *Korruption* zu untersuchen. Durch systematische Korruption in Politik und Verwaltung werden die Transparenz des demokratischen Prozesses und die Kontrolle und Verantwortlichkeit des staatlichen Handelns eingeschränkt. Als informelle Regel innerhalb der formalen Institutionen von Regierung, Parlament, Justiz und Verwaltung wirkt Korruption auf die Prinzipien des Rechtsstaates zersetzend. Die formalen Institutionen werden zum Vorteil bestimmter Individuen oder Elitenkartelle eingeschränkt. Somit entzieht sich die Ausübung politischer Macht der rechtsstaatlichen Kontrolle. Beeinträchtigt wird auch das Gleichheitsgebot des Rechtsstaates, da einzelne Personen oder Gruppen vorteilhaft behandelt werden (Merkel/Croissant 2000: 21-22; Merkel et al. 2003: 270-273). Zudem verletzt Korruption die Idee, die hinter dem Gedanken der horizontalen Gewaltenkontrolle steckt – nämlich Machtmissbrauch zu verhindern.

Wird in einem Regime Korruption als informelle Regel des politischen Spiels generalisiert, ist der Bereich der rechtsstaatlichen Demokratie verlassen (Merkel et al. 2003: 91). Je nach Ausmaß der Korruption ist auch die Schwere des Defekts zu beurteilen. Dies ist allerdings keine einfache Aufgabe, da man bei der Messung und Evaluierung von Korruption auf besondere Schwierigkeiten stößt. Diese liegen in der Natur der Sache – bei einem Korruptionsdelikt haben beide Seiten ein Interesse daran, ihr Handeln geheim zu halten (vgl. Lambsdorff/Beck 2009: 20; Pázmándy 2011: 191). Deswegen wird Korruption in der empirischen Forschung meist über die Korruptionswahrnehmung gemessen. Als gängiger Indikator gilt dabei der *Corruption Perceptions Index (CPI)* von *Transparency International*. Der CPI ist ein zusammengesetzter Index, der auf verschiedenen Expertenumfragen und Untersuchungen beruht, die von unabhängigen internationalen Instituten durchgeführt wurden. Korruption wird dabei als der Missbrauch öffentlicher Macht zu privatem Nutzen definiert. Der Fokus liegt dementsprechend auf Korruption im öffentlichen Sektor wie etwa Bestechung von Staatsbediensteten und Politikern, versteckte Provisionen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Missbrauch öffentlicher Gelder (Lambsdorff 1999).

Für die empirische Untersuchung des Teilregimes der *effektiven Regierungsgewalt* bilden Merkel et al. (2003: 57) das Kriterium *Gewählte Mandatsträger mit realer Gestaltungsmacht*. Das Kriterium gilt als intakt, wenn die politischen Entscheidungen wirklich

von den gewählten Mandatsträgern innerhalb der dafür bestimmten Institutionen gefällt werden (Merkel et al. 2003: 91-92). Zur Überprüfung des Kriteriums werden die Indikatoren *Institutionelle Vetopositionen* und *Interaktionsmodus zwischen Streitkräften und ziviler Politik* herangezogen (ebd.: 95).

Mit dem ersten Indikator soll überprüft werden, ob in einem Regime institutionelle Vetopositionen zum Schutz politischer Vorrechte vorliegen. Der Bereich der rechtsstaatlichen Demokratie ist hier verlassen, wenn sich so genannte *tutelary powers* etablieren – demokratisch nichtlegitimierte machtvolle Akteure wie Militärs, mafiöse Strukturen oder religiöse Instanzen, die sich der Regierungsautorität entziehen und somit Vorrechte genießen. Defekte sind auch dann zu verzeichnen, wenn in einem System reservierte Politikbereiche (*reserved domains*) existieren, die der Entscheidungsgewalt der Exekutive und Legislative entzogen sind.⁹ Die Einschränkungen der effektiven Regierungsgewalt können im Verfassungstext verankert sein, aber auch informell erfolgen und verschiedene Ausprägungen annehmen – von partieller Begrenzung der Kompetenzen von Legislative und Exekutive in spezifischen Politikbereichen bis hin zu kompletter Kompetenzlosigkeit des Parlaments. Die Schwelle zur Autokratie ist bei schwerwiegenden Defekten überschritten, wie etwa im Fall Iran, wo religiöse Instanzen über die Entscheidungskompetenz in zentralen politischen Fragen verfügen (Merkel et al. 2003: 92).

Der zweite Indikator überprüft das Verhältnis zwischen Streitkräften und ziviler Politik. Die Streitkräfte besitzen in allen politischen Systemen ein hohes Machtpotential, da sie demokratisch gewählte Regierungen unter Druck setzen und mit Gewalt ersetzen können. In eingebetteten Demokratien sind die zivil-militärischen Beziehungen durch das Prinzip der zivilen Kontrolle über das Militär gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die politischen Entscheidungen von den zivilen Autoritäten gefällt und vom Militär implementiert werden. Die Streitkräfte stellen demnach ein Instrument der politischen Entscheidungsträger dar. Sie sind der zivilen Politik untergeordnet und bestimmen lediglich die Mittel, die für die Umsetzung der Regierungspolitik eingesetzt werden sollen. Die Aufgaben des Militärs sind in rechtsstaatlichen Demokratien auf die Landesverteidigung begrenzt. Eine Ausweitung des Funktionsbereichs der Streitkräfte auf den innenpolitischen Bereich ist in Friedenszeiten lediglich in engen Grenzen zulässig (Merkel et al. 2003: 92-93).

⁹ *Reserved domains* sind klar von derartigen politischen Bereichen zu unterscheiden, bei denen die Entscheidungsgewalt einfacher demokratischen Mehrheiten verfassungsrechtlich entzogen wird, um die Demokratie selbst zu stärken oder die Handlungsautonomie bestimmter Organe zu erhöhen wie bspw. bei Verfassungsgerichten oder Zentralbanken (Merkel et al. 2003: 55).

Wird in einem Regime das Prinzip der zivilen Kontrolle der Streitkräfte aus illegitimen Gründen durch das Militär durchbrochen, ist der Bereich der eingebetteten Demokratie verlassen. Dies kann durch direkte Intervention des Militärs wie zum Beispiel den Versuch eine Regierung auszutauschen oder zu putschen, aber auch durch indirekte Intervention wie Erpressung, Nicht-Kooperation, Befehlsverweigerung oder Drohung mit Ungehorsam geschehen (Merkel et al. 2003: 95). Die Schwelle zur Autokratie ist überschritten, wenn die Verstöße gegen das Prinzip der zivilen Kontrolle über das Militär so weit gehen, dass sie zu einer Entscheidungs- und Kompetenzlosigkeit ziviler Regierungen führen (Croissant/Thiery 2000: 100; Croissant 2002: 40).

Nachdem die Indikatoren für die empirische Überprüfung der Kriterien der Teilregime bestimmt wurden, ist das Messinstrument vorzustellen. Dieses wurde von Aurel Croissant und Peter Thiery – Mitarbeiter am Forschungsprojekt *Defekte Demokratie* und Mitautoren des Bandes *Defekte Demokratie* (Merkel et al. 2003) – entwickelt. In ihrem Beitrag „Defekte Demokratie. Konzept, Operationalisierung und Messung“ (2000) konstituieren die Autoren den *Index Defekter Demokratie*, mit dem das Defektniveau eines Regimes gemessen werden kann. Der IDD ist ein kumulativer Index, der sich aus den Indizes der fünf Teilregime zusammensetzt (Croissant/Thiery 2000: 106).

Um diese zu ermitteln, werden in einem ersten Schritt die benannten Kriterien bzw. deren Indikatoren und Merkmale empirisch überprüft. Anschließend sind die Ergebnisse aus der durchgeführten Analyse zu gewichten. Zu diesem Zweck bilden die Autoren fünf Kategorien, zu denen die untersuchten Kriterien je nach Ausprägung klassifiziert werden – *Autoritär*, *Stark*, *Mittel*, *Leicht* und *Kein Defekt* (Croissant/Thiery 2000: 104).¹⁰ Jeder Kategorie wird ein numerischer Wert zugeteilt. Erfüllt ein Kriterium nicht mehr die Bedingungen der defekten Demokratie, ist dieses als autoritär einzustufen und erhält den Wert 0. Weist ein Kriterium starke Defekte auf, wird der Wert 1 zugewiesen. Eine 2 ist dann zu vergeben, wenn ein Kriterium Defekte auf mittlerem Niveau aufzeigt. Bei leichten Defekten ist eine 3 zuzuteilen. Kriterien, die keine Defekte aufweisen und folglich die Bedingungen der eingebetteten Demokratie erfüllen, erhalten den Wert 4 (ebd.). Um mehr Präzision und Systematik bei der Messung zu erreichen, wird in dieser Arbeit die Kodierung der Defekte nicht auf der Ebene der Kriterien, sondern bereits auf der Ebene der Merkmale der Indikatoren stattfinden (vgl. Bukulin 2006: 22). In dem Fall, dass für ein Merkmal keine empirischen Daten verfügbar sind, wird

¹⁰ Croissant/Thiery (2000: 104) selbst nennen die erste Kategorie nicht *autoritär*, sondern *Nicht wirksam*. In dieser Arbeit wird die Bezeichnung *autoritär* bevorzugt, da sie besser beschreibt, wie die starke Ausprägung des Defekts zur Überschreitung der Grenze zur Autokratie führt.

dabei für das entsprechende Merkmal kein Wert vergeben und das Merkmal fließt in die spätere Berechnung des Index Defekter Demokratie nicht mit ein. Mögliche Verzerrungen der Ergebnisse, die dadurch entstehen können, müssen allerdings bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden. Tabelle A 7 veranschaulicht die Klassifikation der Kriterien.

Der nächste Schritt besteht in der Aggregation der kodierten Daten. Diese erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst werden die Werte der Merkmale eines Indikators addiert. Der arithmetische Mittelwert der Merkmale bildet dann den Wert des entsprechenden Indikators. Auf die gleiche Weise werden auf der nächsten Ebene aus den Indikatoren die Werte der Kriterien bestimmt (vgl. Bukulin 2006: 23).¹¹ Auf der nachfolgenden Aggregationsstufe werden die Indizes der fünf Teilregime (T_i) nach folgender Berechnungsformel ermittelt (Croissant/Thiery 2000: 106):

$$T_i = \sqrt[n]{K_n \times K_{n1}} \times 10$$

Durch das Multiplizieren der Werte der Kriterien (K_n) wird sichergestellt, dass der Wert des entsprechenden Teilregimes 0 ergibt, wenn lediglich eines seiner Kriterien nicht wirksam ist. Erfüllt also ein Kriterium nicht mehr die Bedingungen einer defekten Demokratie – existiert beispielsweise in einem System keine Assoziationsfreiheit, wird dies auf das gesamte Teilregime übertragen. Für dieses Beispiel würde das bedeuten, dass das ganze Teilregime B außer Kraft gesetzt wird, auch wenn das Kriterium der Meinungs- und Pressefreiheit nicht so stark oder überhaupt nicht eingeschränkt ist (ebd.). Das Multiplizieren mit 10 hat lediglich eine Darstellungsfunktion. Dadurch wird der Wert des Teilregime-Index erhöht und er liegt zwischen 0 und 40 und nicht zwischen 0 und 4. Dies ist von Vorteil für die Interpretation der Ergebnisse und besonders für die Analyse von Entwicklungstendenzen, da größere Zahlen Veränderungen im Defektprofil sichtbarer machen.

Auf der Basis der berechneten Teilregime-Indizes wird auf der nächsten Stufe der Index Defekter Demokratie nach folgender Formel ermittelt (Croissant/Thiery 2000: 106):

$$IDD = \sqrt[5]{T_{IA} \times T_{IB} \times T_{IC} \times T_{ID} \times T_{IE}}$$

Auch hier führt die multiplikative Logik dazu, dass der IDD bereits dann 0 beträgt, wenn nur ein Teilregime den Wert 0 annimmt. Dies bedeutet, dass ein System dann als

¹¹ Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass Croissant/Thiery (2000) keine Aggregationsregeln für diese Aggregationsstufen formulieren. Die Entscheidung für eine additive Verknüpfungslogik auf diesen Ebenen liegt bei dem Verfasser dieser Arbeit. Auf dieses Problem wird noch mal bei der kritischen Bewertung des Konzepts eingegangen.

autokratisch einzustufen ist, sobald eines der Teilregime die Grenze zur Autokratie überschreitet. Der Index Defekter Demokratie nimmt ebenso Werte zwischen 0 und 40 an. Systeme, die den Wert 0 aufweisen, sind entsprechend der Kodierregeln als Autokratien einzustufen. Den Wert 40 erhalten dagegen Systeme, bei denen alle Partialregime und somit das Gesamtregime der Demokratie intakt funktionieren. Defekte Demokratien weisen Werte zwischen 10 und 39,9 auf.¹² Je höher der Wert ist, desto weniger verletzen die Defekte die demokratische Funktionslogik der Teilregime und folglich die Qualität des Gesamtregimes (Croissant/Thiery 2000: 106).

Für die Zuordnung eines Falles zu einem der Subtypen defekter Demokratie entwickeln Croissant/Thiery (2000: 106-107) den *Demokratie-Dimensions-Index* (DDI). Dieser berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilregime, die zu einer Demokratie-Dimension gehören. Bei der Dimension der Agendakontrolle, zu der lediglich Teilregime E gehört, nimmt der DDI den Wert des Teilregime-Index an. Entsprechend der drei Dimensionen der Demokratie sind drei Demokratie-Dimensions-Indizes (DDI₁, DDI₂, DDI₃) zu ermitteln. Der DDI₁ misst das Defektniveau der vertikalen Dimension der Herrschaftslegitimation und -kontrolle (Teilregime A und B). Der DDI₂ bezieht sich auf die rechtsstaatliche Demokratie-Dimension (Teilregime C und D) und der DDI₃ ermittelt den Grad der Defekte in der Dimension der Agendakontrolle (Teilregime E). Je nachdem, welcher von den drei Demokratie-Dimensions-Indizes den niedrigsten Wert aufzeigt, erfolgt auch die Zuordnung zu einem der drei Typen defekter Demokratie (Croissant/Thiery 2000: 106). Erhält der DDI₁ den niedrigsten Wert, dann handelt es sich bei dem untersuchten Regime um eine *exklusive Demokratie*. Zeigt der DDI₂ den geringsten Wert auf, dann ist das Regime zu dem Typ der *illiberalen Demokratie* zuzuordnen. Die Einteilung in die zwei Varianten der *illiberalen Demokratie* – *antiliberal* und *delegative*, erfolgt je nachdem, bei welchem Teilregime der Rechtsstaatsdimension die stärksten Defekte festzustellen sind. Schließlich handelt es sich bei einem Regime um eine *Enklavendemokratie*, wenn der DDI₃ den kleinsten Wert aufzeigt (Croissant/Thiery 2000: 108).

In dieser Arbeit werden die Teilregime-Indizes und darauf aufbauend die Demokratie-Dimensions-Indizes und der Index Defekter Demokratie für jedes einzelne Jahr des Untersuchungszeitraums (2006 bis 2011) ermittelt. Anhand der Entwicklung des IDD über

¹² Dieser Grenzbereich ergibt sich aus der oben angesprochenen Multiplikation mit 10 bei der Berechnung der Teilregime-Indizes. Damit ein Teilregime immer noch als defekt und nicht als autoritär gilt, müssen alle seine Kriterien mindestens den Wert 1 aufweisen. In solchen Fällen erhält der T_i den Wert 10. Schneiden alle Teilregime so schlecht ab, wird auch der IDD 10 betragen. Dies ist folglich der niedrigste Wert, den defekte Demokratien aufweisen können.

die Jahre kann die Frage beantwortet werden, ob die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt nachgelassen hat. Durch die Ermittlung der Demokratie-Dimensions-Indizes und die Zuordnung zu einem Typ defekter Demokratie wird die Lokalisierung der Defizite ermöglicht. Zudem kann untersucht werden, ob im Betrachtungszeitraum Veränderungen im Defektprofil stattgefunden haben.

Der Erfolg jedes Versuchs, Demokratie empirisch zu messen, und somit auch die Ergebnisse der hier durchzuführenden Analyse, hängen allerdings entscheidend von der Qualität des verwendeten Demokratiemaßes ab (vgl. Müller/Pickel 2007: 516). Deshalb wird der Index Defekter Demokratie im nächsten Abschnitt dieser Arbeit einer kritischen Bewertung unterzogen.

2.4 Kritische Evaluierung

Die kritische Bewertung des Index Defekter Demokratie wird im Folgenden ausgehend von Munck/Verkuilen (2002) erfolgen. Im ihrem Aufsatz „Conceptualizing and Measuring Democracy. Evaluating Alternative Indices“ entwickeln die Autoren ein Bewertungsprogramm für die Qualität von Demokratiemaßen, das sich in der empirischen Demokratieforschung etabliert hat und anhand dessen die Stärken und Schwächen des Index Defekter Demokratie systematisch herausgearbeitet werden können.

Die Demokratiemessung steht nach Munck/Verkuilen (2002: 7) vor drei Herausforderungen: *Konzeptualisierung*, *Messung* und *Aggregation*. Sie bilden zugleich die drei Phasen des gesamten Prozesses der Demokratiemessung, die logisch aufeinander aufbauen und von deren methodischen Qualität auch die Qualität eines Demokratiemaßes als Ganzes abhängt. Zu jeder Phase gehören spezifische Aufgaben („task“), die ihrerseits anhand bestimmter Leitlinien („standard of assessment“) beurteilt werden können (vgl. auch Müller/Pickel 2007: 517). Die drei Phasen mit den dazu gehörigen Aufgaben und Leitlinien werden im Folgenden vorgestellt. Im Anschluss an jede Phase wird die Bewertung des IDD erfolgen.

In der *Konzeptualisierungsphase* findet die Entwicklung des Demokratiekonzepts statt, das einem Demokratiemaß zugrunde liegt. Hier sind zwei Aufgaben zu erfüllen. Die erste Aufgabe besteht in der Identifizierung der Attribute der Demokratie. Dies sind jene Demokratiemerkmale, die aus dem abstrakten Demokratiebegriff eines Forschers spezifiziert werden, so dass sie in der anschließenden Phase der Messung gemessen werden können. Für die Bestimmung der Demokratieattribute machen Munck/Verkuilen (2002: 8) den Vorschlag: „Avoid maximalist definitions (the inclusion of theoretically

irrelevant attributes) or minimalist definitions (the exclusion of theoretically relevant attributes)”. Dies kann nach den Autoren erreicht werden, indem man sich auf eine prozedurale Demokratiedefinition beschränkt, die an Robert Dahls (1971) Demokratiedimensionen *Partizipation* und *Wettbewerb* anknüpft (Munck/Verkuilen 2002: 9). Die zweite Aufgabe in der Konzeptualisierungsphase besteht in der logischen Organisation der Attribute in einem Konzeptbaum nach sinkendem Abstraktionsniveau. Die Attribute auf der untersten Ebene des Konzeptbaumes – die so genannten „leaves“ – dienen als Ausgangspunkt für die anschließende Phase der Messung und sind deswegen klar abzugrenzen. Bei der Organisation der Attribute ist darauf zu achten, dass die Gefahren der Redundanz („redundancy“) und falscher Zuordnung („conflation“) vermieden werden (Munck/Verkuilen 2002: 7-13).

Bevor der Index Defekter Demokratie hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben beurteilt wird, erscheint es sinnvoll den Konzeptbaum der eingebetteten Demokratie zu rekonstruieren. Das Konzept beruht auf einem dreidimensionalen Demokratiebegriff, der die Dimensionen der vertikalen Herrschaftslegitimation und -kontrolle, des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates und der Agendakontrolle umfasst. Die drei Dimensionen werden hier als Attribute des Konzepts begriffen. Auf der nächsten Abstraktionsebene befinden sich die fünf Teilregime der eingebetteten Demokratie, die nach Munck/Verkuilen (2002: 13) als Komponenten der Attribute zu bezeichnen sind. Die Kriterien der Teilregime bilden schließlich die unterste Ebene des Konzeptbaumes – die „leaves“, die als Ausgangspunkt für die Messung dienen (eine schematische Darstellung des Konzeptbaums ist in Abbildung A 1 zu finden).

Diese Darstellung des Konzeptbaums beruht auf einer Lesart des Konzepts, die meines Erachtens am sinnvollsten erscheint. Merkel et al. (2003) selbst gehen bei der Konzeptspezifikation nicht ganz konsequent und systematisch vor. So argumentieren die Autoren am Anfang ihrer konzeptuellen Überlegungen, dass die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Kontrolle von enormer Bedeutung für die Definition von Demokratie sind (vgl. Kapitel 2.1). Schließlich sei Demokratie kein „beliebig zu definierender Begriff“ und seine „logische und historische Kernbedeutung“ liege „(...) in der Verbindung von Volkssouveränität, den Prinzipien der politischen Gleichheit, der Freiheit und der Herrschaftskontrolle“ (Merkel et al. 2003: 40). Nach einer detaillierten Beschreibung der historischen Bedeutung dieser Prinzipien für die Demokratie formulieren die Autoren ihre Demokratiedefinition, die auf den drei Dimensionen der vertikalen Herrschaftslegitimation und -kontrolle, des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates und der

Agendakontrolle beruht. Es wird allerdings nicht klar, wie die drei Dimensionen mit den zuvor genannten Prinzipien zusammenhängen, so dass sich der Leser fragt, wo die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Kontrolle bei der Definition der Demokratie „verschwunden“ sind. Bei Croissant (2000: 30) findet sich lediglich der Hinweis, dass die Dimensionen mit den Prinzipien „korrespondieren“, allerdings ohne eine Erläuterung *wie* diese Korrespondenz stattfindet. Aus diesem Grund wurden die drei Prinzipien bei der Rekonstruktion des Konzeptbaumes der eingebetteten Demokratie in dieser Arbeit nicht als mögliche Attribute des Konzepts berücksichtigt.

Abgesehen von diesem Problem ist der Index Defekter Demokratie hinsichtlich der ersten Aufgabe in der Konzeptualisierungsphase positiv zu beurteilen. Er stützt sich auf eine Demokratiedefinition mittlerer Reichweite, die sich auf das Identifizieren von Verfahren und Institutionen der Demokratie beschränkt. Politikergebnisse wie etwa soziale Gerechtigkeit werden aus Sicht des Konzepts der eingebetteten Demokratie als externe Einbettungsringe und nicht als definierende Merkmale der Demokratie selbst betrachtet (Merkel et al. 2003: 47; Merkel 2010: 30-31). Im Unterschied zu minimalistischen Definitionen, die Demokratie auf die Wahlen reduzieren (siehe exemplarisch Schumpeter 1950), geht das Konzept der eingebetteten Demokratie davon aus, dass Wahlen „(...) nur dann demokratisch wirkungsvoll sind, wenn sie in gesicherte Bürgerrechte und Gewaltenteilung eingebettet sind und tatsächlich die gewählten Regierungen regieren“ (Merkel 2013: 6-7). Das Konzept knüpft somit an Dahl’s Demokratieverständnis an, das sich auf die Dimensionen der Partizipation und des Wettbewerbs beschränkt,¹³ und erweitert dieses um zwei weitere Dimensionen – die des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates und der Agendakontrolle (vgl. Croissant 2010: 95).

Auch hinsichtlich der zweiten Aufgabe in der Konzeptualisierungsphase – der vertikalen Organisation der Attribute – ist das Konzept der eingebetteten Demokratie insgesamt positiv zu bewerten. Die Attribute und deren Komponenten sind in Dimensionen, Teilregimen und Kriterien hierarchisch geordnet. Dabei sind keine falsche Zuordnung der Kriterien zu den Teilregimen und der Teilregime zu den Dimensionen sowie keine Redundanz auf den verschiedenen Ebenen festzustellen. Der einzige Punkt, der kritisiert werden kann, ist, dass sich die Ebenen der Komponenten der Attribute (Teilregime) und der „leaves“ (Kriterien) bei dem Teilregime der horizontalen Gewaltenteilung in ih-

¹³ Diese Bewertung bezieht sich auf Dahl’s Polyarchie-Konzept (1971), das von Munck/Verkuilen (2002: 9) als Referenzpunkt verwendet wird. Wie Lauth (2004: 25) zu Recht betont ist das Demokratieverständnis von Dahl in seinen späteren Publikationen (siehe etwa Dahl 1989) viel umfassender und anspruchsvoller (vgl. auch Fuchs/Roller 2008: 80-82).

rem Abstraktionsgrad nicht unterscheiden (vgl. Abbildung A 1). Dies ist allerdings verhältnismäßig unproblematisch. Viel wichtiger ist es, dass die Ebene der „leaves“ (Kriterien) klar abgegrenzt ist, da hier die eigentliche Messung beginnt.

Die erste Aufgabe in der Phase der *Messung* besteht in der *Auswahl der Indikatoren* zur Operationalisierung der „leaves“. Das wichtigste Bewertungskriterium für diese Aufgabe ist die Validität der Indikatoren. Munck/Verkuilen (2002: 15) sehen in der Wahl valider Indikatoren eine der schwierigsten Aufgaben in den Sozialwissenschaften, für die es kein Patentrezept gibt. Um die Validität der Messung zu maximieren, empfehlen die Autoren daher die Verwendung mehrerer Indikatoren, da somit mögliche Verzerrungen durch die Fokussierung auf einzelnen Indikatoren vermieden werden. Dabei ist eine „cross-system equivalence“ der Indikatoren herzustellen – diese sollen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten dasselbe messen. Darüber hinaus sollen die Indikatoren durch mehrere Quellen geprüft werden, um Messfehler zu reduzieren (Munck/Verkuilen 2002: 15-16). Die zweite Aufgabe betrifft die *Auswahl des Messniveaus*. Diese soll zum einen theoretisch begründet sein und anhand von empirischen Tests gerechtfertigt werden. Zum anderen sollen zu feine und zu grobe Messungen vermieden werden. Während die ersten nicht plausibel angesichts der verfügbaren Daten sind, besteht bei letzteren die Gefahr unterschiedliche Fälle unter einem Dach zu platzieren. Deswegen schlagen die Autoren eine Maximierung der Homogenität innerhalb der Messklassen mit einer minimalen Anzahl der notwendigen Unterscheidungen vor. Darüber hinaus ist die Reliabilität der Messung sicherzustellen. Hierzu sollen Reliabilitätstests zwischen mehreren Kodierern durchgeführt werden. Schließlich ist die *Replizierbarkeit* der Messung zu gewährleisten – andere Forscher müssen in der Lage sein, den Prozess der Datengenerierung nachzuvollziehen. Zu diesem Zweck sollen zuallererst klare Kodierregeln angegeben werden. Des Weiteren sind der Kodiervorgang, die verwendeten Quellen, die Anzahl der Kodierer, die Ergebnisse aus den Intercodierreliabilitätstests und die disaggregierten Daten zu veröffentlichen (Munck/Verkuilen 2002: 8,17-19).

Wie ist der IDD hinsichtlich der Bewältigung der Aufgaben in dieser Phase zu beurteilen?

Die Auswahl der Indikatoren ist insgesamt positiv zu bewerten. Es findet keine Fokussierung auf einzelne Indikatoren statt – zur Operationalisierung der „leaves“ werden mehrere komplexe Indikatoren herangezogen, die sich aus verschiedenen Merkmalen

zusammensetzen (vgl. Lauth 2004: 234).¹⁴ Zu begrüßen ist, dass die Indikatoren nicht nur die Verfassungsnorm, sondern auch die Verfassungspraxis berücksichtigen und somit auch die effektive Wirkung der Institutionen erfassen. Dies entspricht der theoretischen Annahme, dass ein Regime dann als liberale Demokratie einzuordnen ist, wenn die institutionellen Minimalbedingungen der eingebetteten Demokratie auch faktische Geltung besitzen (Croissant/Thiery 2000: 94). Allerdings muss erwähnt werden, dass viele der entwickelten Indikatoren nicht mit ‚harten‘ Daten zu erfassen sind bzw. auf subjektiven Urteilen basieren (vgl. Lauth 2004: 29). Wie jedoch Lauth (2004: 317) betont, gibt es in der Demokratiemessung hierzu „trotz den damit verbundenen methodischen Problemen (...) keine plausiblen Alternativen“. Wichtig ist, dass die Bewertung anhand von transparenten Kriterien erfolgt und nachvollzogen werden kann (vgl. auch Merkel et al. 2003: 76).

Die Bedeutung des Kontextes bei der Auswahl der Indikatoren wird berücksichtigt, indem – wenn auch nicht explizit begründet – die Strategie der funktionalen Beschreibung der Indikatoren angewandt wird bzw. keine konkreten Institutionendesigns als Maßstab gesetzt werden (siehe dazu Lauth 2004: 28). Schließlich können gleiche Institutionen in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Wirkung haben. So führt das Fehlen des Misstrauensvotums als Kontrollinstrument der Exekutive nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung der demokratischen Qualität wie dies der Fall Schweiz zeigt (vgl. Abroimet 2004: 76).

Was die Anforderungen an die Quellenbasis betrifft, kann an dieser Stelle nur das Vorhaben der vorliegenden Arbeit beurteilt werden. Schließlich stellt der Index Defekter Demokratie keinen Datensatz zur Verfügung, sondern lediglich ein Messinstrument, das aufgrund eigenständiger Forschung verwendet werden kann.¹⁵ Somit ist auch die Auswahl der Quellen dem Forscher überlassen. Als Basisquellen bei der Untersuchung der Indikatoren werden in der nachfolgenden Analyse neben der Verfassung und den relevanten Gesetzen die Jahresberichte von internationalen und bulgarischen Nichtregierungsorganisationen verwendet, die sich im entsprechenden Bereich als unabhängig und professionell etabliert haben. Relevant sind die Berichte von Amnesty International (AI), dem Bulgarischen Helsinki Komitee (BHK), Freedom

¹⁴ Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Indikatoren, die in dieser Arbeit verwendet werden, aus dem 2003 veröffentlichten Band *Defekte Demokratie* von Merkel et al. übernommen wurden, während das Messinstrument drei Jahre zuvor von Croissant/Thiery (2000) entwickelt wurde. Die Indikatoren, die Croissant/Thiery in ihrer Publikation vorschlagen, unterscheiden sich inhaltlich kaum von diesen von Merkel et al., sind aber nicht in tabellarischer Form systematisiert.

¹⁵ Aus diesem Grund wird sich auch die Bewertung weiterer Aufgaben der Demokratiemessung auf die Anwendung des IDD in der vorliegenden Arbeit beziehen.

House (FH), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Transparency International (TI). Darüber hinaus wird die Analyse durch wissenschaftliche Publikationen aus dem deutsch-, englisch- und bulgarischsprachigen Raum ergänzt. Entsprechend der Empfehlung von Munck/Verkuilen (2002: 15) werden die Indikatoren durch mehrere Quellen geprüft, vorausgesetzt, dass solche in dem entsprechenden Bereich existieren und dass diese seriös und verlässlich sind.

Bezüglich der Auswahl des *Messniveaus* ist bei dem IDD lediglich zu bemängeln, dass die Entscheidung für eine Ordinalskala mit 5er-Skalierung von den Autoren nicht begründet wird (vgl. Müller/Pickel 2007: 534). Dennoch scheint die Wahl der Fünfer-Skala angesichts des Vorhabens, nicht nur zwischen autoritären Regimen, defekten und eingebetteten Demokratien zu unterscheiden, sondern auch Abstufungen in defekten Demokratien zu erfassen, plausibel zu sein. Würde man sich für eine dreistufige Skala entscheiden, könnte der Bereich der defekten Demokratien nicht differenziert erfasst werden. Verwende man dagegen eine noch feinere Skalierung (wie bspw. der Bertelsmann Transformationsindex, der eine zehnstufige Skala verwendet) würde dies starke Zuordnungsprobleme verursachen, wodurch auch die Reliabilität der Messung sinken würde (vgl. Lauth 2004: 321). Letztere kann hier nicht durch Reliabilitätstests zwischen verschiedenen Kodierern überprüft werden. Dies wird im Rahmen dieser Arbeit auch nicht erwartet und ist daher nicht negativ zu beurteilen.

Umso wichtiger ist dann aber, dass die Replizierbarkeit der einzelnen Schritte sichergestellt ist. Die Kodierregeln sind angegeben und insgesamt klar formuliert, auch wenn die Erstellung eines Codebuches empfehlenswert wäre. Für jeden Indikator beschreiben die Autoren die Inhalte, die dazu führen, dass der entsprechende Indikator nicht mehr die Anforderungen der eingebetteten Demokratie erfüllt und dementsprechend als defekt einzustufen ist. Das Gleiche gilt auch für die Überschreitung der Schwelle zur Autokratie. Die Schwellenwerte für die verschiedenen Ausprägungen der Defekte sind dagegen nicht bestimmt, weshalb der IDD oft kritisiert wird. So beklagen Müller/Pickel (2007: 530) Zuordnungsprobleme bei der Anwendung des Messinstruments, die daraus resultieren, dass nicht explizit formuliert wird, wann ein Defekt als leicht, stark oder auf mittlerem Niveau einzustufen ist (vgl. auch Pickel/Pickel 2006: 238). Dieser Kritikpunkt wird allerdings dadurch abgeschwächt, dass sich die Defekte je nach Kontext in verschiedenen Konstellationen äußern können, so dass eine genaue Festlegung der Schwellenwerte abgesehen von dem konkreten Fall kaum möglich ist (vgl. Merkel et al. 2003: 75; Lauth 2004: 322). Daher soll der Forscher unter Berücksichtigung des Kon-

texts entscheiden, wie stark der Defekt eingreift. Damit die Bewertungen nachvollzogen werden können, wird bei der Kodierung der Defekte in dieser Arbeit immer argumentiert, warum der Defekt auf das entsprechende Niveau bestimmt wird. Darüber hinaus wird die Replizierbarkeit der Ergebnisse durch die Dokumentation des Kodiervorgangs, der verwendeten Quellen und der disaggregierten Daten sichergestellt.

Die dritte Herausforderung, mit der jede Indexbildung konfrontiert wird, ist die Frage nach der *Aggregation*. In dieser Phase sind drei Aufgaben zu erfüllen: die Auswahl des Aggregationsniveaus, die Auswahl der Aggregationsregel und die Veröffentlichung der Aggregationsregel und der aggregierten Daten (Munck/Verkuilen 2002: 8).

Die Auswahl des Aggregationsniveaus erfordert nach Munck/Verkuilen (2002: 22) „a delicate balancing act“. Einerseits wird mit dem Übergang zu einem hohen Aggregationsniveau die Vergleichbarkeit verschiedener Fälle ermöglicht. Andererseits geht mit jeder Verdichtung der disaggregierten Daten ein Informationsverlust einher. Das Aggregationsniveau soll daher die Ziele der Vergleichbarkeit (hohes Aggregationsniveau) und der möglichst genauen Abbildung der Realität (niedriges Aggregationsniveau) balancieren (Müller/Pickel 2007: 522). Die Auswahl der Aggregationsregel ist theoretisch zu begründen. Dies bedeutet, dass die Aggregationsregel die theoretischen Zusammenhänge zwischen den Attributen der Demokratie widerspiegeln muss. Schließlich ist mit der Veröffentlichung der Aggregationsregeln und der aggregierten Daten die Replizierbarkeit der Aggregation sicherzustellen (Munck/Verkuilen 2002: 23-25).

Hinsichtlich dieser Herausforderung ist der IDD durchaus positiv zu beurteilen. Die geforderte Balance bei der Auswahl des Aggregationsniveaus wird durch die zusätzliche Ermittlung der Teilregime-Indizes und der Demokratie-Dimensionsindizes auf den unteren Aggregationsebenen hergestellt. Während der IDD dem Ziel der Vergleichbarkeit Rechnung trägt, sorgen die T_i und die DDI (und darauf aufbauend die Bildung von Typen defekter Demokratie) für Informationserhalt (vgl. Müller/Pickel 2007: 535). Mit der Ermittlung der Demokratie-Dimensions-Indizes wird zudem die Mehrdimensionalität des Konzepts berücksichtigt.

Auch die Auswahl der Aggregationsregeln entspricht den Leitlinien von Munck/Verkuilen. Die multiplikative Verknüpfungslogik ab der Ebene der Kriterien (vgl. Kapitel 2.3) spiegelt die theoretischen Zusammenhänge zwischen den Attributen der eingebetteten Demokratie wider. Durch die Multiplikation bei der Berechnung der Teilregime-Indizes (vgl. Kapitel 2.3) wird die theoretische Annahme, dass alle Kriterien notwendige Bedingungen der (defekten) Demokratie sind, in der Aggregationsregel

abgebildet. Dieses Prinzip wird bei der Berechnung des Index Defekter Demokratie über das geometrische Mittel der Teilregime übertragen – bei Totalausfall eines Teilregimes ist die Grenze zur Autokratie überschritten (vgl. Croissant/Thiery 2000: 106; Merkel et al. 2003: 15; Müller/Pickel 2007: 531). Zudem wird durch die multiplikative Logik bei der Berechnung des IDD dem Prinzip der wechselseitigen Einbettung der Teilregime Rechnung getragen. Zu bemängeln ist lediglich, dass Croissant/Thiery (2000) Aggregationsregeln erst ab der Ebene der Kriterien entwickeln – für die Ebenen der Indikatoren wird kein Verknüpfungsverfahren angegeben. Die Entscheidung auf den ersten Aggregationsstufen (von Merkmalen zu Indikatoren und von Indikatoren zu Kriterien) mit dem arithmetischen Mittel zu arbeiten, liegt daher bei dem Verfasser dieser Arbeit. Durch die additive Verknüpfungslogik auf diesen Ebenen wird vermieden, dass ein System bereits dann als Autokratie eingestuft wird, wenn lediglich ein Merkmal oder ein Indikator unwirksam ist, wie dies im Fall der Multiplikation gewesen wäre (vgl. Bukulin 2006: 24).

Die Replizierbarkeit der Aggregationsschritte wird ebenso gewährleistet – die Aggregationsregeln und die aggregierten Daten werden im Rahmen dieser Arbeit selbstverständlich veröffentlicht.

Die Bewertung des IDD (und seiner Anwendung im Rahmen der hier durchzuführenden Analyse) mit dem Ansatz von Munck/Verkuilen (2002) hat gezeigt, dass die Leitlinien für die drei Phasen der Demokratiemessung im Großen und Ganzen erfüllt werden, auch wenn gewisse Defizite in jeder Phase beobachtet werden konnten. Wie allerdings Munck/Verkuilen (2002: 28) selbst feststellen, weisen alle gängige Demokratiemaßen Schwächen auf. Auch Müller/Pickel (2007: 532-538) kommen bei der Evaluierung sechs populärer Demokratie-Indizes zu dem Schluss, dass es keinen perfekten Index gibt und dass indexübergreifende Probleme vor allem in der Phase der Messung existieren. Allerdings schneide der IDD von allen untersuchten Demokratiemaßen am besten ab (vgl. auch Pickel/Pickel 2006: 256).

Für die Fragestellung dieser Arbeit überwiegen die Vorteile des IDD. Er ermöglicht nicht nur defekte von nicht-defekten Demokratien zu unterscheiden, sondern auch Abstufungen und somit Qualitätsunterschiede der defekten Demokratien empirisch zu erfassen und im Zeitverlauf zu analysieren. Zudem wird durch die zusätzliche Ermittlung der Demokratie-Dimensions-Indizes und darauf aufbauend die Bildung von Subtypen defekter Demokratie die Lokalisierung der existierenden Defizite möglich.

Bevor es zur praktischen Anwendung des Index Defekter Demokratie in der empirischen Analyse dieser Arbeit kommt, soll mit dem folgenden Kapitel zunächst ein Überblick über die demokratische Entwicklung Bulgariens bis zum Beitritt in der EU verschafft werden.

3. Demokratische Entwicklung in Bulgarien

Bulgarien ist eine junge Demokratie. Der Demokratisierungsprozess begann mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes 1989. Über eine demokratische Tradition in der vorkommunistischen Zeit verfügt das Land nicht.

Das kommunistische Regime dauerte 45 Jahre (1944-1989), 35 (1954-1989) davon unter der Führung des Staats- und Parteichefs Todor Živkov. Politisch und wirtschaftlich setzte die kommunistische Partei ein Modell durch, das eine Abbildung des sowjetischen Systems darstellte. Die Industrie wurde schon im Jahr 1947 komplett verstaatlicht. Als erstes Land nach der Sowjetunion setzte Bulgarien bis 1954 auch die vollständige Kollektivierung der Landwirtschaft durch. Im kulturellen Bereich wurden keine Ideen geduldet, die sich von den marxistisch-leninistischen Dogmen unterschieden. Im Ostblock war Bulgarien als „der treueste Verbündete des Kreml“ (Ignatow 1993: 149) bekannt. In den 60er Jahren kam sogar in Frage, die nationale Souveränität des Landes aufzugeben und Mitglied der Sowjetunion zu werden.

Eine bulgarische Besonderheit war die Abwesenheit einer Dissidenten- oder Bürgerrechtlerbewegung. Die Intelligenz verhielt sich äußerst systemkonform, es fand auch kein politischer Widerstand bei der Masse statt (Ignatow 1993: 149-150; Höpken 1996: V-VI). Wie Ignatow (1993: 150) betont, gab es in der bulgarischen Nachkriegsgeschichte keine „(...) Lichtblicke, die mit dem ungarischen Aufstand 1967, dem Prager Frühling 1968 oder den periodischen Erschütterungen in Polen (...) vergleichbar sind“. Somit überrascht es nicht, dass sich auch der Übergang zur Demokratie in Bulgarien anders gestaltete – er war weder das Ergebnis eines langen Demokratisierungsprozesses wie in Polen oder Ungarn noch das Resultat spontaner Massenbewegungen wie etwa in der Tschechoslowakei (Höpken 1996: VI-VII). In der Transformationsforschung wird Bulgarien als Musterbeispiel für einen „von oben kontrollierten Systemwechsel“ (Merkel 2010: 343) benannt, bei dem die alten autokratischen Regimeeliten den Systemwechsel initiieren und seinen Ablauf bestimmen (Merkel 2010: 101). Die Regimeöffnung begann mit einem Konflikt zwischen Hardlinern und Reformern innerhalb der kommunistischen Partei, der zum Sturz des langjährigen Partei- und Staatschefs Todor

Živkov am 10. November 1989 führte. Durch diesen „präventiven Zug“ (Rüb 2001: 223) sicherte sich die bulgarische kommunistische Partei eine relativ hohe Legitimität im Vergleich zu den kommunistischen Parteien in den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern. Zudem war die Opposition politisch und organisatorisch sehr schwach. Die erste oppositionelle Organisation – die *Union der Demokratischen Kräfte* (UDK) – wurde erst einen Monat nach dem parteiinternen Coup gegen Živkov gegründet. Die UDK konnte sich zwar mit den Kommunisten über die Institutionalisierung eines Runden Tisches einigen, die Verhandlungen und die Ergebnisse des Runden Tisches wurden allerdings maßgeblich von der alten kommunistischen Elite bestimmt (Rüb 2001: 223-224). So konnte die kommunistische Partei, die zwischenzeitlich ihren Namen in *Bulgarische Sozialistische Partei* (BSP) änderte, frühzeitige Neuwahlen durchsetzen, was angesichts der organisatorischen Schwäche der Opposition von Vorteil für sie war (Merkel 2010: 344).

Die ersten freien Parlamentswahlen fanden am 10. Juni 1990 statt. Gewählt wurde eine verfassungsgebende Versammlung (*Veliko narodno sábranie*), bestehend aus 400 Abgeordneten, deren primäre Aufgabe die Verabschiedung einer demokratischen Verfassung war. Die Sozialisten gewannen die Wahlen mit absoluter Mehrheit. Somit konnte die alte kommunistische Elite nicht nur ihre Machtposition behalten, sondern auch zusätzlich demokratische Legitimität durch die Wahlen gewinnen (Rüb 2001: 227). Die Opposition wollte ihre Niederlage nicht akzeptieren und erachtete entgegen der Meinung der internationalen Wahlbeobachter die Wahlen nicht als frei. Die Verfassungsdebatten wurden folglich von heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Sozialisten und der Opposition begleitet, die schnell zu einer außerparlamentarischen Konfrontation der beiden Lager führten. Es fanden Streiks, Studentenproteste und Massendemonstrationen statt. Bulgarien holte das nach, was in den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern zum Sturz des kommunistischen Regimes geführt hatte (Höpken 1996: VIII). Nach monatelangen Debatten in der Großen Nationalversammlung, bei denen es eher um die Frage ging, ob ein Parlament mit kommunistischer Mehrheit in der Lage ist, eine demokratische Verfassung zu verabschieden, konnten sich die Regierenden und die Opposition einigen und die neue Verfassung wurde am 12. Juli 1991 angenommen. Somit war Bulgarien das erste Land in Osteuropa, das nach dem Sturz des kommunistischen Regimes eine komplett neue, auf den Prinzipien von Demokratie und Rechtstaatlichkeit beruhende Verfassung angenommen hatte (Schrameyer 1992: 159-160; Kolev 2010: 8; Riedel 2010: 679).

Die Verfassung von 1991 begründet ein parlamentarisches Regierungssystem mit direkt gewähltem Präsidenten (Shugart/Carey 1992: 160). Die gesetzgebende Gewalt wird von der Nationalversammlung ausgeübt, die alle vier Jahre direkt vom Volk gewählt wird (Art. 62, 63, 64 Verf.). Staatsoberhaupt ist der Präsident, der für eine Legislaturperiode von fünf Jahren ebenfalls direkt gewählt wird (Art. 92, 93 Verf.). An der Spitze der Regierung steht der Premierminister, der nach Vorschlag der zahlenmäßig stärksten parlamentarischen Fraktion von der Nationalversammlung gewählt und mit der Regierungsbildung beauftragt wird (Art. 84, 99 Verf.).¹⁶

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung am 13. Juli 1991 wurde in Bulgarien die rechtliche Grundlage für die Demokratie geschaffen. Seit 1991 wird das Land auch von Freedom House (2013b) als *frei* eingestuft – also als ein Land mit umfassenden politischen Rechten und Bürgerfreiheiten in der Verfassungspraxis (Schmidt 2008: 381-382). Dennoch hatte die junge Demokratie vom Anfang an mit ernsthaften Problemen zu kämpfen.

Die erste Hälfte der 90er Jahre war durch eine starke Polarisierung und häufige Regierungswechsel zwischen den Sozialisten und der UDK sowie durch geringe Fortschritte bei der Wirtschaftsreform gekennzeichnet. Die neu entstandene wirtschaftliche Elite beteiligte sich an der Privatisierung des staatlichen Eigentums oft am Rande des Gesetzes. Die politische Elite zeigte ihrerseits kein Interesse daran, eine funktionierende und unabhängige Justiz zu etablieren. Somit wurde die Grundlage für „(...) a stable symbiosis between the state and private economic interests“ (BTI 2012: 3) geschaffen. Folglich blieb auch die öffentliche Unterstützung des politischen Systems – trotz der Implementierung demokratischer Institutionen und eines funktionierenden Mehrparteiensystems innerhalb der neuen Verfassung – niedrig (ebd.).

Ende 1994 kamen erneut die Sozialisten an die Macht. Ihre Regierung unter Žan Videnov stellte im Dezember 1995 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Ein Jahr später geriet Bulgarien jedoch in eine schwere wirtschaftliche Krise. Mehrere Banken gingen in Konkurs. Da es keine Einlagensicherung gab, verloren hunderttausende Menschen ihre Ersparnisse. Es kam zu einer immer stärkeren Abwertung der Landeswährung, Hyperinflation und schließlich sogar zu Hungersnot. Es folgten innere Unruhen und Rücktritt der Regierung (Kolev 2010: 8).

¹⁶ Auf eine detaillierte Beschreibung der Beziehung zwischen den Gewalten sowie weiterer Aspekte der Verfassung wird an dieser Stelle verzichtet, da diese bei der nachfolgenden empirischen Analyse erfolgen wird.

Die vorgezogenen Wahlen im Mai 1997 gewann erneut die UDK. Ihrer Regierung unter Ministerpräsident Ivan Kostov gelang es mithilfe des Internationalen Währungsfonds und der Einführung eines Currency Boards die bulgarische Währung und Wirtschaft zu stabilisieren. Dies war auch das erste Kabinett nach der Wende, das eine volle Legislaturperiode im Amt war. Außenpolitisch steuerte die Regierung unter Kostov einen pro-westlichen Kurs und proklamierte die Mitgliedschaft Bulgariens in NATO und EU als ihre oberste Priorität. Zu den größten Erfolgen der Regierung zählt die Einladung zu Beitrittsverhandlungen mit der EU, die Bulgarien im Dezember 1999 bekam. Die Verhandlungen begannen im März 2000 und am Anfang 2001 wurde für Bulgaren die Visumpflicht innerhalb des Schengen-Raums abgeschafft (Kolev 2010: 9-10). Innenpolitisch blieben allerdings wichtige Probleme wie Korruption und mangelhafte Rechtsstaatlichkeit ungelöst. Die Regierung von Kostov war selbst in eine Reihe von Korruptionsskandalen im Zusammenhang mit der Privatisierung verwickelt. Somit kam es im Vorfeld der Parlamentswahlen 2001 zu einem allgemeinen Vertrauensverlust in die "traditionellen" Parteien BSP und UDK (BTI 2012: 4). Davon profitierten neue politische Akteure und vor allem die politische Bewegung hinter Simeon Sachsen-Coburg-Gotha – der letzte Zar des Zarentums Bulgarien (1943-1946).¹⁷ Er kehrte unter dem bürgerlichen Namen Simeon Saksoburgotski nach 50 Jahren Exil nach Bulgarien zurück und gründete kurz vor den Wahlen die Partei *Nationale Bewegung Simeon II* (NBS II.). Mit populistischen Versprechen wie der Einführung von mehr Moral in der Politik und der Verbesserung des Lebensstandards der Bulgaren innerhalb von 800 Tagen gelang es der jungen Partei die Wahlen zu gewinnen. Der Ex-Monarch wurde zum Premierminister gewählt und regierte das Land von 2001 bis 2005. Seine Amtszeit erinnerte in vieler Hinsicht an diese von Kostov – der bulgarische Lew blieb durch das Currency Board stabil, es gab Wirtschaftswachstum, relativ niedrige Inflation und viele Auslandsinvestitionen. Im Jahr 2004 wurde Bulgarien Vollmitglied der NATO. Doch schaffte es auch diese Regierung nicht, die Probleme mit der Korruption, organisierten Kriminalität und defizitären Rechtsstaatlichkeit zu lösen. Die versprochene Verbesserung des Lebensstandards fand ebenfalls nicht statt. Zudem war auch die Regierung von Saksoburgotski wie ihre Vorgänger in zahlreiche Korruptionsskandale verwickelt (Kolev 2010: 10).

¹⁷ Simeon II wurde bulgarischer Zar 1943 im Alter von 6 Jahren nach dem Tod seines Vaters Boris III. Nach der Machtübernahme der Kommunisten wurde 1946 die Monarchie abgeschafft und die königliche Familie aus Bulgarien vertrieben.

Davon profitierten erneut die Sozialisten, deren *Koalition für Bulgarien* bei den Parlamentswahlen 2005 die meisten Stimmen erzielte. Doch reichten die Stimmen für eine Regierungsbildung nicht aus und die Sozialisten bildeten eine „bemerkenswerte Koalition“ (Kolev 2010: 10-11) mit der „Zarenpartei“ NBS II. und der Partei der türkischen Minderheit *Bewegung für Rechte und Freiheiten* (BRF). Bemerkenswert war die Koalition insofern, als dass Simeon II nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Vorgängerpartei der BSP vertrieben wurde und die Türken Opfer der harten Assimilierungspolitik derselben Partei in den 80er Jahren waren. Nun schien die Vergangenheit dem Gemeinwohl zuliebe vergessen zu sein und die Koalitionsregierung erklärte den EU-Beitritt Bulgariens zum 01.01.2007 zu ihrem vorrangigen Ziel. Dafür mussten allerdings noch viele Reformen, vor allem im Bereich der Justiz und bei der Verfolgung der Korruption und organisierten Kriminalität durchgeführt werden – sonst drohte die Europäische Kommission (EK) die Aufnahme Bulgariens in die EU um ein weiteres Jahr zu verschieben. Auf die Warnungen der EK reagierte die Regierung mit einer Verfassungsänderung vom 03.04.2006, die Reformen im Justizsystem vorsah, und Bulgarien trat tatsächlich am 01.01.2007 der Europäischen Union bei (Riedel 2010: 692). Allerdings waren zum Zeitpunkt des Beitritts nicht alle Beitrittskriterien erfüllt – es fehlte an tatsächlichen Erfolgen im Bereich des Justizwesens und bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Deswegen überprüft die EK im Rahmen eines Kooperations- und Kontrollverfahrens die Fortschritte Bulgariens in diesen Schlüsselbereichen und erstattet regelmäßig so genannte Fortschrittsberichte. Bisher war in diesen Berichten allerdings oft die Rede von Rückschritten statt von Fortschritten (EC 2012: 2). Inwieweit dies auch für die Qualität der Demokratie in Bulgarien insgesamt zutrifft, soll mit der nachfolgenden empirischen Analyse festgestellt werden.

4. Empirische Analyse

Die empirische Analyse der Qualität der Demokratie in Bulgarien umfasst den Zeitraum 2006-2011. Während der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums wurde Bulgarien, wie schon erwähnt, von der Koalitionsregierung unter Führung der sozialistischen *Koalition für Bulgarien* regiert. Nach den Parlamentswahlen 2009 kam es erneut zum Regierungswechsel. An die Macht kam die neu gegründete Partei des Bürgermeisters von Sofia Bojko Borisov *Bürger für eine europäische Entwicklung Bulgariens* (GERB). Borisov, ehemaliger Bodyguard des langjährigen Partei- und Staatsführers Todor Živkov und später des Ex-Zaren Simeon Sakschoburgotski, wurde während der Regierungszeit von Sakschoburgotski zum Generalsekretär des Innenministeriums ernannt und ge-

wann mit seiner charismatischen Persönlichkeit schnell an Popularität. 2005 wurde er als unabhängiger Kandidat zum Bürgermeister von Sofia gewählt. Ein Jahr später gründete Borisov seine eigene Partei GERB und konnte mit populistischen Versprechen die meisten Stimmen (39,7 %) bei den Parlamentswahlen 2009 erreichen (Hein 2009: 45-47). Diese reichten jedoch für lediglich 116 der 240 Sitze im Parlament und Borisov bildete mit Unterstützung drei weiterer Parlamentsfraktionen¹⁸ eine Minderheitsregierung, die bis zum Ende des Untersuchungszeitraums an der Macht war (Riedel 2010: 692).

Bei der empirischen Untersuchung der Qualität der Demokratie in Bulgarien in diesem Zeitraum werden im Folgenden die fünf Teilregime der eingebetteten Demokratie analysiert. Die Kriterien jedes Teilregimes werden anhand der entwickelten Indikatoren und deren Merkmale empirisch überprüft und entsprechend der formulierten Regeln kodiert. Daraufhin werden die Werte der Teilregime-Indizes, der Demokratie-Dimensions-Indizes und des Index Defekter Demokratie für jedes Jahr der Untersuchungsperiode berechnet. Anschließend erfolgt die Diskussion der Ergebnisse.

4.1 Analyse der Teilregime

4.1.1 Teilregime A: Wahlregime

Die Untersuchung des Wahlregimes wird sich im Folgenden auf die Parlamentswahlen beschränken, da diese von größter Relevanz für das Funktionieren der Demokratie in Bulgarien sind. Der Präsident wird zwar direkt gewählt, hat aber – wie noch zu zeigen sein wird – eine schwache Stellung im Regierungssystem. Da im Untersuchungszeitraum nur im Jahr 2009 Parlamentswahlen stattgefunden haben, werden für die Analyse des Wahlregimes zusätzlich die Parlamentswahlen vom 25. Juni 2005 herangezogen. Somit hat man eine Basis für den Vergleich der Qualität des Wahlregimes *vor* und *nach* dem EU-Beitritt. Bei der Berechnung des IDD für die Jahre der Untersuchungsperiode, in denen keine Wahlen stattgefunden haben, werden die ermittelten Werte des T_{IA} aus den vorherigen Wahlen verwendet. Konkret bedeutet dies, dass bei der Berechnung des IDD für die Jahre 2006 bis 2008 der Wert des T_{IA} von 2005 verwendet wird, während der IDD für 2010 und 2011 anhand des Wertes des T_{IA} von 2009 ermittelt wird.

¹⁸ Die Regierung wurde ohne ein festes Bündnis von den Fraktionen der *Blauen Koalition* (der Nachfolgerin der UDK), der neuen rechtsstehenden Partei *Ordnung, Recht und Gerechtigkeit* und der nationalistischen *Ataka* unterstützt.

Als grundlegende Quelle bei der Beurteilung der Kriterien, Indikatoren und Merkmale des Wahlregimes werden neben der Verfassung und den relevanten Gesetzestexten die Berichte von den Wahlbeobachtungsmissionen der OSZE dienen. Die Wahlbeobachtung wird durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE durchgeführt und ist von allen demokratischen Staaten als unparteiisch und professionell anerkannt. Zudem wird in den Abschlussberichten der Wahlbeobachtungsmissionen nahezu der gesamte Wahlprozess thematisiert – vom rechtlichen Rahmen über den Wahlkampf und die Auszählung der Stimmen bis hin zu Beschwerden und Einsprüchen (vgl. Evers 2009: 272,282).

Die Untersuchung des ersten Kriteriums des Wahlregimes *Aktives und passives Wahlrecht* beginnt mit dem Indikator *Exklusion de jure*. Im Rahmen dessen wird zunächst das Merkmal *Staatsbürger: Ausschluss vom Wahlrecht willkürlich oder anhand askriptiver Merkmale* überprüft.

Das Prinzip der Volkssouveränität ist in der Verfassung von 1991 festgelegt:

„Die gesamte Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird von ihm unmittelbar und durch die in der Verfassung vorgesehenen Organe ausgeübt. Kein Teil des Volkes, keine politische Partei, keine andere Organisation, staatliche Institution oder Einzelperson darf sich die Ausübung der staatlichen Souveränität anmaßen“ (Art. 1 Verf. 1991).

Art. 10 der Verf. bestimmt, dass die Wahlen und die nationalen und örtlichen Referenden auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchzuführen sind. Die Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht staatliche und kommunale Organe zu wählen und an Referenden teilzunehmen, sofern sie nicht entmündigt sind oder eine Freiheitsstrafe verbüßen (Art. 42 Abs. 1 Verf.).

Das passive Wahlrecht wird ebenso von der Verfassung garantiert. Zum Abgeordneten kann ein bulgarischer Staatsangehöriger gewählt werden, der keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, nicht entmündigt ist und keine Freiheitsstrafe verbüßt (Art. 65 Abs. 1 Verf.). Zum Präsidenten kann ein bulgarischer Staatsangehöriger gewählt werden, der in Bulgarien geboren worden ist, das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen für die Wahl eines Abgeordneten erfüllt und die letzten fünf Jahre im Lande gelebt hat (Art. 93 Abs. 2 Verf.). Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen waren während der gesamten Untersuchungspe-

riode in Kraft und wurden in den verschiedenen Wahlgesetzen¹⁹ wiederholt. Sie enthalten allerdings zwei Einschränkungen des Wahlrechts, die internationale Normen verletzen und als Defekt einzustufen sind. Der erste Punkt betrifft den absoluten Wahlrechtsausschluss von Staatsbürgern, die eine Freiheitsstrafe verbüßen (OSCE 2005: 6). Er verletzt die Europäische Konvention für Menschenrechte, die von Bulgarien 1992 ratifiziert wurde, und widerspricht den Leitlinien für demokratische Wahlen der Venedig-Kommission, da dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht berücksichtigt wird (siehe dazu ECDL 2002: 3). Hierzu empfahl die OSZE mehrmals eine Verfassungsänderung, nach der das Wahlrecht nur solchen Strafgefangenen entzogen wird, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Dies geschah allerdings während des gesamten Untersuchungszeitraums nicht (OSCE 2011: 25). Somit blieben bei den Parlamentswahlen 2005 etwa 9 300 verurteilte Strafgefangene vom Wahlrecht ausgeschlossen. Bei den Wahlen 2009 waren es circa 8 000 Personen (BHK 2012: 24).

Die zweite problematische Vorschrift der Verfassung betrifft den Ausschluss von Staatsbürgern mit doppelter Staatsangehörigkeit vom passiven Wahlrecht. Er verletzt Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK und widerspricht der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Wählbarkeit von Kandidaten mit doppelter Staatsangehörigkeit (OSCE 2011: 6). Die Zahl der Personen, die neben der bulgarischen noch eine andere Staatsbürgerschaft besaßen, betrug bei der letzten Volkszählung 22 140, was 0,3 % der Bevölkerung ausmacht (NSI 2011: 4). Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Anteil der Personen, die vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden, noch kleiner war, da sich diese Statistik auf die Gesamtbevölkerung bezieht und somit auch solche Personen umfasst, die andere Bedingungen für die Wählbarkeit für ein Amt nicht erfüllen. Somit kann festgehalten werden, dass durch die verfassungsrechtlichen Einschränkungen des passiven und aktiven Wahlrechts keine signifikanten Bevölkerungsgruppen betroffen waren. Der Defekt wird folglich für jedes Jahr der Untersuchungsperiode als leicht eingestuft.

Im Rahmen des Indikators *Exklusion de jure* ist weiterhin zu untersuchen, ob der Erwerb der bulgarischen Staatsbürgerschaft bei Nicht-Staatsbürgern an unzumutbare Hürden geknüpft war. Der rechtliche Rahmen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft wurde während des gesamten Untersuchungszeitraums durch das Gesetz über die bulgarische

¹⁹ Ein einheitlicher Wahlkodex für alle Wahlen wurde in Bulgarien erst im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2011 eingeführt. Bis dahin wurden die verschiedenen Wahlen durch verschiedene Gesetze reguliert: Gesetz über die Wahl der Abgeordneten, Gesetz über die Wahl des Präsidenten, Gesetz über die Kommunalwahlen und seit 2007 Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Europaparlaments.

Staatsangehörigkeit von 1999 geregelt und sah drei Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsbürgerschaft vor: nach dem Abstammungsprinzip, nach dem Geburtsortsprinzip und durch Einbürgerung. Die drei Möglichkeiten waren auch von Art. 25 der Verfassung garantiert.

Bulgarischer Staatsangehöriger durch Herkunft ist jeder, der wenigstens einen Elternteil mit bulgarischer Staatsangehörigkeit hat oder dessen bulgarische Herkunft durch Gerichtsbeschluss bestätigt werden kann (Art. 8, Art. 9 StAG). Staatsangehörige nach dem Geburtsortsprinzip sind alle Personen, die in Bulgarien geboren wurden und keine andere Staatsangehörigkeit durch Herkunft besitzen, sowie in Bulgarien geborene Kinder unbekannter Eltern (Art. 10 StAG). Das Recht für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung steht solchen Personen zu, die volljährig und nicht vorbestraft sind, mindestens fünf Jahre in Bulgarien ansässig sind und ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Seit 2009 wurde als Bedingung für die Einbürgerung auch das Beherrschen der bulgarischen Sprache eingeführt, was mit einem Sprachtest nachgewiesen werden muss (Art. 12 StAG). Für Ehegatten von bulgarischen Staatsangehörigen, Flüchtlinge und Staatenlose ist das Einbürgerungsverfahren erleichtert, indem für die Einbürgerung eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Jahren verlangt wird (Art. 13, Art. 14 StAG).

Insgesamt ist daraus zu schließen, dass die Hürden zum Erwerb der bulgarischen Staatsbürgerschaft während der Untersuchungsperiode keinesfalls als unzumutbar zu qualifizieren sind. Das innerstaatliche Recht Bulgariens sah alle Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsbürgerschaft vor, die als Vorschriften im EU-Staatsangehörigkeitsübereinkommen (EUStAÜb) festgelegt sind (vgl. Art. 6 EUStAÜb). Dabei waren die Hürden für die Einbürgerung sogar niedriger als jene vieler etablierter Demokratien. Für das Merkmal *Nicht-Staatsbürger: Erwerb der Staatsbürgerschaft an unzumutbare Hürden geknüpft* sind folglich für alle Jahre im Untersuchungszeitraum keine Defekte zu verzeichnen.

Als nächstes ist mit dem Indikator *Exklusion de facto* zu überprüfen, ob stimmberechtigte Bürger aufgrund der Einwirkung physischer oder struktureller Gewalt vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Weder bei den Wahlen 2005 noch bei den Wahlen 2009 gab es Berichte über die Anwendung physischer Gewalt gegen Wähler. Für das Merkmal *Einwirkung physischer Gewalt: Gezielte Repression gegen stimmberechtigte Bürger* sind folglich bei beiden Wahlen keine Defekte festzustellen. Die Einwirkung struktureller Gewalt ist dagegen nicht so einfach aufzudecken – es bedarf spezieller Wahlstudien, die die Gründe für die Wahlenthaltung der Nichtwähler analysieren (vgl. de

Nève 2009: 29-31). Da für die hier relevanten Wahlen solche Untersuchungen fehlen, wird für das Merkmal *Einwirkung struktureller Gewalt: Ausschluss signifikanter Gesellschaftssegmente* kein Wert vergeben.

Das zweite Kriterium des Wahlregimes *Freie und faire Wahlen* wird anhand der Indikatoren *Offener und kompetitiver Wahlprozess* und *Korrektur Wahlablauf* untersucht. Im Rahmen des ersten Indikators ist zunächst das Merkmal *Formale Kandidatenzulassung* zu überprüfen.

Für die Zulassung der Parteien und Kandidaten zu den Parlamentswahlen war während des gesamten Untersuchungszeitraums die zentrale Wahlkommission zuständig. Die Kriterien, die die Parteien, Koalitionen und unabhängigen Kandidaten erfüllen mussten, damit sie zu den Wahlen zugelassen werden, waren im Gesetz über die Wahl der Abgeordneten von 2001 (im Folgenden zitiert als WahlG) festgelegt. Im Falle einer Verweigerung der Wahlzulassung konnten die Parteien und Kandidaten eine Klage vor dem Obersten Verwaltungsgericht erheben (Art. 50 Abs. 9 WahlG).

Zu den Parlamentswahlen am 25. Juni 2005 wurden insgesamt 14 politische Parteien und 8 Koalitionen zugelassen. Dies war deutlich weniger im Vergleich zu den Parlamentswahlen 2001, da das Zulassungsverfahren mit Änderungen im Wahlgesetz ab 2005 strenger wurde (OSCE 2005: 9). Alle Parteien und Kandidaten mussten eine Kautions hinterlegen, um zur Wahl zugelassen zu werden. Sie betrug 5 000 Lew (etwa 2 500 Euro) für unabhängige Kandidaten, 20 000 Lew (etwa 10 000 Euro) für Parteien und 40 000 Lew (etwa 20 000 Euro) für Koalitionen (OSCE 2005: 4; FH 2006). Die Kautions wurde zurückgezahlt, wenn der Kandidat oder die Partei bei den Wahlen 1 Prozent der Stimmen erreicht hatte. Überdies verlangte das Gesetz von den Parteien und Kandidaten 5 000 Unterschriften von wahlberechtigten Unterstützern, um bei den Wahlen antreten zu können. Das Ziel dieser Änderungen war, die Zahl der Parteien, die an den Wahlen teilnehmen, zu reduzieren, da viele davon nicht repräsentativ für die tatsächlichen gesellschaftlichen Interessen waren und nur zu einer Verwirrung der Wähler beitrugen. Infolgedessen sank die Zahl der zugelassenen Parteien und Koalitionen von 65 bei den Parlamentswahlen 2001 auf 22 bei den Wahlen im Jahr 2005 (FH 2006).

Dennoch standen den Wählern ausreichend Alternativen zur Verfügung, darunter auch Vertreter der ethnischen Minderheiten. Kurz vor den Wahlen kündigte die regierende zentristische *Nationale Bewegung Simeon II.* an, dass sie keine Koalition mit anderen Parteien bilden und bei den Wahlen selbstständig antreten werde. Ihr größter Gegner aus dem linken politischen Lager war die von der *Bulgarischen Sozialistischen Partei*

geführte *Koalition für Bulgarien*. Der traditionelle rechtspolitische Gegner – die *Union der Demokratischen Kräfte* hatte sich nach den Parlamentswahlen 2001 aufgelöst und die Parteien der Union traten bei den Wahlen selbstständig an. Die *Bewegung für Rechte und Freiheiten*, die an der Regierung zusammen mit der Partei von Simeon II beteiligt war und traditionell als Partei der türkischen Minderheit gilt, trat bei den Parlamentswahlen 2005 ebenso selbstständig an (OSCE 2005: 9). Zugelassen zu den Wahlen waren auch einige Parteien, die die Interessen der Roma vertreten, wobei die Minderheit der Roma nicht mit einer einzigen Partei assoziiert wird und alle Parteien für ihre Stimmen kämpfen (OSCE 2005: 13; OSCE 2009: 20). Zudem gab es in jedem Wahlkreis auch einige unabhängige Kandidaten (OSCE 2005: 4).

Alles in allem kann festgehalten werden, dass bei der Zulassung der Kandidaten zu den Parlamentswahlen 2005 keine Defekte festzustellen sind. Das Zulassungsverfahren wurde zwar durch die Einführung einer Kautions- und einer bestimmten Zahl von Unterschriften im Vergleich zu den vorherigen Parlamentswahlen strenger, dies verletzt jedoch nicht die demokratische Norm. Denn die verlangte Zahl von Unterschriften, der Betrag der Kautions- und die für ihre Rückzahlung geforderten Stimmen sind nicht übermäßig und entsprechen somit den Leitlinien für demokratische Wahlen der Venedig-Kommission (ECDL 2002: 3).

Im Vorfeld der Parlamentswahlen 2009 wurde das Wahlgesetz erneut geändert und das Zulassungsverfahren wurde noch strenger. Die Kautions- und die Zahl der verlangten Unterschriften, die die Kandidaten hinterlegen mussten, wurde auf 15 000 Lew (etwa 7 500 Euro) für unabhängige Kandidaten, 50 000 Lew (etwa 25 000 Euro) für Parteien und 100 000 Lew (etwa 50 000 Euro) für Koalitionen erhöht. Die Zahl der verlangten Unterschriften, um bei den Wahlen antreten zu dürfen, wurde ebenso erhöht. Die unabhängigen Kandidaten benötigten 10 000 Unterschriften, die Parteien 15 000 und die Koalitionen 20 000 Unterschriften (OSCE 2009: 8-9). Dies war laut Experten der OSZE besonders für die unabhängigen Kandidaten eine zu hohe Hürde, vor allem angesichts der Tatsache, dass die notwendigen Unterschriften nur in dem Wahlkreis des entsprechenden Kandidaten gesammelt werden durften. Für die Kandidaten der Parteien gab es dagegen keine Begrenzung und sie durften ihre Unterschriften in allen Wahlkreisen sammeln (OSCE 2009: 9). Die Zahl der geforderten Unterschriften für die Wahlzulassung eines unabhängigen Kandidaten entsprach somit in dem kleinsten Wahlkreis 9,6 Prozent der Wähler. In dem größten Wahlkreis benötigte ein unabhängiger Kandidat die Unterschriften von 2,4 Prozent der Wähler, damit er als Wahlkandidat zugelassen wurde. Derartige Hürden verletzen den Verhaltenskodex für

demokratische Wahlen der Venedig-Kommission, nach dem für die Aufstellung einzelner Kandidaten Unterschriften von nicht mehr als 1 Prozent der Wähler des Wahlkreises verlangt werden sollen (ECDL 2002: 3; OSCE 2009: 9). Als Ergebnis dieser hohen Anforderungen wurden zur Teilnahme an den Parlamentswahlen 2009 lediglich 4 parteilose Kandidaten zugelassen.

Die Parteien und Koalitionen, die sich zur Wahl registriert haben, waren insgesamt 18 (OSCE 2009: 9). Das politische Spektrum der Parteien war breit und die Wähler konnten zwischen verschiedenen politischen Optionen entscheiden (OSCE 2009: 2). Neben den traditionellen politischen Akteuren haben drei neue oppositionelle Formationen an den Wahlen teilgenommen: die Partei *Bürger für europäische Entwicklung Bulgariens*, die die meisten Stimmen erreicht hat, die Partei *Ordnung, Recht und Gerechtigkeit* und das Wahlbündnis *Blaue Koalition* (OSCE 2009: 4). Die Wahlregistrierung der *Blauen Koalition* wurde erst mit einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts möglich, da die Zulassung des Wahlbündnisses von der zentralen Wahlkommission verweigert wurde (OSCE 2009: 7).²⁰

Insgesamt ist für die Parlamentswahlen 2009 zu schließen, dass die *formale Kandidatenzulassung* keinen gravierenden Einschränkungen unterlag. Wegen der zu hohen Hürden für die Zulassung unabhängiger Kandidaten, die die Leitlinien für demokratische Wahlen der Venedig-Kommission verletzen, ist dennoch ein leichter Defekt zu verzeichnen.

Als nächstes ist das Merkmal *Chancengleichheit der Kandidaten* bei den Parlamentswahlen 2005 zu prüfen.

Das System der öffentlichen Parteienfinanzierung sorgte für die Gewährleistung einer proportionalen Gleichheit zwischen den Parteien. Öffentliche Finanzierung erhielten alle im Parlament vertretenen Parteien, je nach Zahl ihrer Sitze im Parlament. Staatliche Subventionen bekamen auch solche Parteien, die im Parlament nicht vertreten waren, aber mindestens 1 Prozent der gültigen Stimmen bei den letzten Parlamentswahlen erreicht haben. Zu kritisieren war allerdings, dass es bei der Finanzierung der Wahlkampagne der Parteien an Transparenz fehlte. Das WahlG sah zwar Höchstgrenzen für die Wahlkampfspenden und die gesamten Wahlkampfausgaben der Parteien vor, es gab aber keine effektiven Kontrollmechanismen in dieser Hinsicht. In

²⁰ Auf das Problem wird bei der Untersuchung des Merkmals *Neutralität der Wahlbehörde* näher eingegangen.

der Praxis wurde das Limit für die Wahlkampfausgaben von den meisten politischen Parteien deutlich überschritten (OSCE 2005: 10).

Zu bemängeln war weiterhin der rechtliche Rahmen bezüglich des Zugangs der Parteien zu den öffentlichen Medien. Nach Art. 60 Abs. 3 WahlG durften die öffentlich-rechtlichen Medien den Wahlkampf in nur drei Formen thematisieren – Wahlchroniken, Wahlwerbspots und Wahlkampfdebatten.²¹ Zudem mussten die Kandidaten für alle drei Formen bezahlen. Kostenlose Sendezeit gab es für die Parteien nicht. Da die Gebühren extrem hoch waren, hatten die Parteien, die über begrenzte finanzielle Mittel verfügen, schlechtere Chancen für den Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Medien (OSCE 2005: 11-12). Bei den bezahlten Debatten wurde – wie im Wahlgesetz vorgesehen – 50 Prozent der Zeit für die parlamentarisch vertretenen Parteien und 50 Prozent für die außerparlamentarischen Parteien vergeben. Für die Privatmedien gab es keine gesetzlichen Beschränkungen für die Wahlkampfberichterstattung. Trotzdem war der Großteil der Berichterstattung bezahlt. Einige privaten Medien haben zwar kostenlose Debatten organisiert, die politischen Parteien mit den besten Aussichten, gewählt zu werden, erhielten jedoch mehr Einladungen, sich an den Debatten zu beteiligen (OSCE 2005: 12).

Ein viel diskutiertes Thema im Vorfeld der Wahlen 2005 war die Entscheidung der Regierung, eine Wahllotterie zu organisieren. Das offizielle Argument der Regierung für die Lotterie war die Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den jungen Leuten. Dafür wurden vom staatlichen Wahlbudget trotz fehlendem Konsens mit den oppositionellen Parteien und ohne die Zustimmung der zentralen Wahlkommission 4 Mio. Lew (etwa 2 Mio. Euro) ausgegeben. Die Teilnehmer an dem Gewinnspiel konnten bestimmte Gegenstände gewinnen, darunter ein Auto, Laptops und Handys. Es wurde allerdings nicht klar, wie die Lotterie genau funktionieren soll und wie die Organisatoren – also die Regierung – nachprüfen können, ob die „Gewinner“ tatsächlich an den Wahlen teilgenommen haben (OSCE 2005: 7-10). Nach Ansicht vieler Experten hatte die regierende Partei ein unmittelbares Interesse an hoher Wahlbeteiligung. Deswegen warfen mehrere Oppositionsparteien der Regierung vor, dass sie administrative Macht missbrauche, um ihre eigene Chance im Wahlkampf zu erhöhen. Auch die

²¹ Eigentlich war das Wahlgesetz in dieser Hinsicht nicht eindeutig. Einerseits war nach Art. 60 Abs. 3 die Wahlkampfberichterstattung in allen anderen Formen außer Wahlchroniken, Wahlwerbspots und Wahlkampfdebatten verboten. Andererseits verlangte Art. 60 Abs. 4 von den öffentlich-rechtlichen Medien Objektivität bei den Berichten über die Aktivitäten der Parteien und Kandidaten in den Nachrichtensendungen. In der Praxis wurde das Gesetz von den Medien restriktiv interpretiert und die Wahlkampfberichterstattung in den Nachrichten und anderen redaktionellen Sendungen galt als verboten (OSCE 2005: 11-12).

internationalen Beobachter kritisierten stark diese Entscheidung der Regierung und bezeichneten sie als inakzeptabel (OSCE 2005: 9-10; FH 2006). Allerdings konnte die regierende NBS II. in der Tat keine Vorteile aus der WahlLOTterie ziehen – die Wahlbeteiligung lag trotz der LOTterie bei 55,76 % und war die niedrigste seit der Wende 1989. Die „Zarenpartei“ verlor mehr als die Hälfte ihrer Sitze im Parlament und blieb mit 21.83 % der Stimmen weit hinter der sozialistischen *Koalition für Bulgarien*, die mit 33.98 % als Sieger aus den Wahlen hervorging (OSCE 2005: 17).

Somit bleibt festzuhalten, dass die *Chancengleichheit der Kandidaten* bei den Parlamentswahlen 2005 keinen gravierenden Einschränkungen unterlag. Wegen den Regelungen hinsichtlich des Zugangs der Parteien zu den öffentlich-rechtlichen Medien, die die finanziell schwächeren Parteien benachteiligten, ist jedoch ein leichter Defekt zu verzeichnen.

Auch bei den Parlamentswahlen 2009 gab es erfolglose Versuche seitens der regierenden Partei, ihre Vormachtstellung auszunutzen, um die Chancen der Gegner im Wahlkampf zu minimieren. Dies geschah durch eine wichtige Veränderung im Wahlgesetz erst acht Wochen vor dem Wahltermin, die eine Erhöhung der Sperrklausel von 4 auf 8 Prozent für Wahlbündnisse vorsah. Dies sollte die Position der Sozialisten stärken, indem die Chancen der kleineren konservativen Parteien verringert werden. Vor allem die *Blaue Koalition*, deren größte Mitgliedspartei UDK als traditioneller Gegner der BSP gilt, hätte daraus negative Konsequenzen gezogen. Die Erhöhung der Sperrklausel wurde allerdings im letzten Moment vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (FH 2010a; Riedel 2010: 697-698).

Hinsichtlich des Zugangs der Parteien zu den öffentlich-rechtlichen Medien blieben die Probleme bestehen, obwohl das Wahlgesetz im Vorfeld der Wahlen 2009 geändert wurde und somit die Gelegenheit bestand, einen besseren rechtlichen Rahmen in dieser Hinsicht zu schaffen. Es gab nach wie vor keine kostenlose Sendezeit für die Parteien und das Wahlgesetz wurde weiterhin restriktiv interpretiert, wenn es um die erlaubten Formen der Wahlkampfberichterstattung ging (OSCE 2009: 14).

Bezüglich des Systems der Parteienfinanzierung war wie bei den vorherigen Wahlen lediglich die mangelnde Transparenz bei der Finanzierung der Wahlkampagne der Parteien zu bemängeln (OSCE 2009: 13). Für das Merkmal *Chancengleichheit der Kandidaten* wird folglich auch für die Parlamentswahlen 2009 ein leichter Defekt festgestellt.

Als zweiter Indikator für das Kriterium *Freie und faire Wahlen* ist der *korrekte Wahlablauf* zu untersuchen. Dabei wird zunächst das Merkmal *Störungsfreiheit des Wahlablaufs: Signifikante Häufung gezielter Manipulationen* überprüft.

Die Parlamentswahlen 2005 wurden von den Wahlteilnehmern und den internationalen Beobachtern insgesamt als frei beurteilt (OSCE 2005: 1; FH 2006). Dennoch waren bei den Wahlen ernsthafte Probleme an der Tagesordnung, die auf den Versuch gezielter Wahlmanipulationen hindeuten. Dazu gehört zuallererst der Stimmenkauf, der in Bulgarien als ein alt bekanntes Phänomen gilt. Seine Wurzeln sind noch in der vorkommunistischen Zeit zu finden. Nach dem Systemwechsel wurde das Problem vor allem im Zusammenhang mit den Kommunal- und Parlamentswahlen intensiv diskutiert (Schüler 2008: 234; Hein 2009: 54). Als besonders anfällig, wenn es um den *Verkauf* von Stimmen geht, gilt traditionell die Roma-Minderheit. Ihre Anfälligkeit wird mit der Armut und dem niedrigen Bildungsniveau erklärt (OSCE 2005: 14; OSCE 2009: 20). Der *Kauf* von Wählerstimmen gilt dagegen als ein parteiübergreifendes Phänomen (Schüler 2008: 234; Hein 2009: 57). Bei den Parlamentswahlen 2005 konnten Fälle von Stimmenkauf direkt von den Wahlbeobachtern der OSZE während ihrer Besuche in verschiedenen Roma-Vierteln bestätigt werden. In Varna zum Beispiel beobachteten die Experten der OSZE, wie Wähler der Roma-Minderheit von Parteiaktivisten zu den Wahllokalen begleitet wurden und nach der Stimmabgabe Essen und Briefumschläge bekamen. Andere Fälle von Stimmenkauf konnten die internationalen Wahlbeobachter im Roma-Viertel von Vidin aufdecken (OSCE 2005: 16). Zu kritisieren in diesem Zusammenhang war auch der schlechte gesetzliche Rahmen für die Bekämpfung des Stimmenkaufs. Art. 116 des WahlG sah zwar Geldstrafen für jeden Verstoß gegen das Wahlgesetz vor, legte aber nicht genau fest, welche Taten als Verstoß gelten (OSCE 2005: 6).

Ein anderes ernst zu nehmendes Problem bei den Parlamentswahlen 2005 war der so genannte „Wahltourismus“. Es handelt sich dabei um den organisierten Transport von Wählern, die ihre Stimme in verschiedenen Wahllokalen doppelt oder mehrfach für die gleiche Partei abgeben. Nach Art. 36 des Wahlgesetzes konnten die Wähler, die sich am Wahltag nicht in dem Ort ihres Wohnsitzes befanden, in einem anderen Ort wählen. Dazu benötigte man lediglich eine Wahlberechtigungsbescheinigung, die bis zu 10 Tage vor dem Wahltag bei der entsprechenden Gemeinde beantragt werden konnte. Das Gesetz sah allerdings keine Schutzmechanismen gegen einen möglichen Wahlbetrug vor, indem Personen doppelt oder mehrfach wählen – einmal in dem Ort ihres Wohnsitzes und noch einmal oder sogar mehrmals mit einer Wahlberechtigungsbescheinigung in

einem anderen Ort (OSCE 2005: 5). Somit kam es am Wahltag zu zahlreichen Beschwerden über mehrfaches Wählen. Bei einem der Fälle handelte es sich um mehr als 1 000 Personen, die mit Bussen zu Wahllokalen in drei verschiedenen Städten transportiert wurden. Ihre Personalausweise wurden einige Wochen vor den Wahlen von unbekannt Personen gesammelt, um die benötigten Wahlberechtigungsbescheinigungen zu erstellen. Am Wahltag bekamen die Wähler die Anweisung, für welche Partei sie ihre Stimme mehrfach abgeben sollten (OSCE 2005: 15). Es gab auch Berichte über ethnische Türken, die auf diese Weise in Bulgarien und in der Türkei gewählt haben.

Gewisse Probleme waren auch bei der Auszählung der Stimmen in einigen Wahllokalen festzustellen. Diese wurden durch Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von gültigen und ungültigen Stimmzetteln verursacht, da die Wahlkommissionen auf Bezirk- und Wahllokalebene diesbezüglich nicht rechtzeitig von der zentralen Wahlbehörde unterwiesen wurden. Es handelte sich allerdings um keine ernsthaften Hindernisse und die Stimmenauszählung wurde von den Experten der OSZE insgesamt als professionell beurteilt (OSCE 2005: 15).

Für die Parlamentswahlen 2005 kann abschließend zusammengefasst werden, dass die Störungsfreiheit des Wahlablaufs durch Probleme wie den Stimmenkauf und den „Wahltourismus“ beeinträchtigt wurde. Einerseits handelt es sich dabei um gravierende Unregelmäßigkeiten, die stark die Prinzipien der rechtsstaatlichen Demokratie verletzen und naturgemäß zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses führen. Andererseits waren die internationalen und nationalen Wahlexperten der Meinung, dass dadurch das Wahlergebnis kaum verfälscht werden könne, da für ein Mandat ca. 12 000 Stimmen erforderlich waren, und die Wahlen wurden im Allgemeinen als ordnungsgemäß beurteilt (Schrameyer 2006: 20). Für das Merkmal *Störungsfreiheit des Wahlablaufs: Signifikante Häufung gezielter Manipulationen* wird dennoch ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet.

Auch bei den Parlamentswahlen 2009 gab es gegen alle Parteien zahlreiche Beschwerden wegen Stimmenkaufs und dies, obwohl der Kauf von Stimmen vor den Wahlen als Straftat im Strafkodex festgelegt wurde (Hein 2009: 57; OSCE 2009: 1). In Art. 167 des Strafkodexes waren für Stimmenkauf und -verkauf bis zu sechs Jahre Haft und Geldstrafen von bis zu 20 000 Lew (etwa 10 000 Euro) vorgesehen. Der Strafkodex garantierte sogar Immunität für die Personen, die die Behörden über Fälle von Stimmenkauf informierten (OSCE 2009: 6). Zudem wurde ein Komitee gegründet, das die Handlungen der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und der staatlichen Agentur für nationa-

le Sicherheit bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Stimmenkauf koordinieren sollte. Laut Daten der Generalstaatsanwaltschaft wurden im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen 2009 32 Ermittlungsverfahren durchgeführt: allein 26 davon auf Grund von Stimmenkauf. In vier der Fälle handelte es sich um organisierte Gruppen für den Kauf und Verkauf von Wählerstimmen. Trotz dieser Bemühungen blieb das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden, das Problem mit dem Stimmenkauf zu bekämpfen, gering (OSCE 2009: 17). Ähnlich sah die Situation hinsichtlich der mehrfachen Stimmabgabe aus. Obwohl der gesetzliche Rahmen auch in dieser Hinsicht verbessert wurde, äußerten die Experten der OSZE in einigen Fällen ihr Bedenken über die nicht ordnungsgemäße Verwendung von Wahlberechtigungsbescheinigungen am Wahltag. Das Problem bei diesen Wahlen waren die zahlreichen Beschwerden über Personen, die mit gefälschten Bescheinigungen wählten (OSCE 2009: 11, 17). Nach einer Enthüllungsreportage des Nationalfernsehsenders BNT, wie einfach eine Wahlberechtigungsbescheinigung gefälscht werden könne, entschied die zentrale Wahlkommission, die Echtheit der Bescheinigungen zu überprüfen. Über diese wichtige Entscheidung, die die Wahlbehörde einige Stunden nach dem Beginn des Wahltags traf, wurden allerdings nicht alle Wahlkommissionen auf Lokalebene rechtzeitig informiert. Dies führte zu Problemen bei der Bestimmung der Authentizität der Bescheinigungen in einigen Wahllokalen (OSCE 2009: 21). Abgesehen davon schätzten die Experten der OSZE die Auszählung der Stimmen als professionell ein (ebd.: 3).

Alles in allem kann festgehalten werden, dass bei den Parlamentswahlen 2009 lediglich Fortschritte im rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Stimmenkaufs und der mehrfachen Stimmabgabe gemacht wurden. Die tatsächlichen Erfolge waren bescheiden und die Probleme blieben weiterhin an der Tagesordnung. Allerdings waren auch bei diesen Wahlen die Experten der Meinung, dass dadurch keine signifikante Verfälschung der Ergebnisse erzielt werden könne, und die Wahlen wurden als frei und fair anerkannt (FH 2010a). Daher wird für das Merkmal *Störungsfreiheit des Wahlablaufs* wie bei den vorherigen Wahlen ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet.

Im Rahmen des Indikators *Korrektur Wahlablauf* wird als nächstes das Merkmal *Neutralität der Wahlbehörde: Kontrolle oder einseitige massive Beeinflussung von Unabhängigkeit und Autorität der Wahlbehörde* untersucht.

Zuständig für die Durchführung und Aufsicht der Parlamentswahlen 2005 war eine dreistufig organisierte Wahlbehörde, bestehend aus der zentralen Wahlkommission, 31 regionalen Wahlkommissionen auf Bezirksebene und über 11 000 Kommissionen auf

Wahllokalebene. Die zentrale Wahlkommission verwaltete und kontrollierte den Wahlprozess auf nationaler Ebene. Sie war für die Wahlzulassung der Kandidaten und Parteien zuständig, erteilte Anweisungen bezüglich der Arbeit der Kommissionen auf den unteren Ebenen, nahm Stellung zu Beschwerden und verkündete die Ergebnisse der Wahlen. Die 25 Mitglieder der zentralen Wahlkommission wurden vom Präsidenten nach Absprache mit den parlamentarisch vertretenen Parteien und Koalitionen ernannt (OSCE 2005: 6-7). Um die Neutralität der Wahlbehörde zu gewährleisten, durfte keine Partei oder Koalition die Mehrheit der Sitze bekommen. Der Vorsitzende und der Sekretär der zentralen Wahlkommission mussten verschiedene Parteien vertreten. Für die Beschlussfassung war eine Zweidrittelmehrheit bei einem Quorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die politischen Parteien und Koalitionen hatten nach dem gültigen Wahlgesetz Anspruch auf Vertretung in den Wahlkommissionen auf allen drei Ebenen. Im Gesetz war jedoch nicht klar festgelegt, ob dieser Anspruch die Vertretung tatsächlich garantiert. Infolgedessen kam es besonders bei der Formierung der Wahlkommissionen im Ausland zu Beschwerden von politischen Parteien, dass sie nicht angemessen vertreten seien (OSCE 2005: 7-8).

Nach Art. 7 Abs. 1 des WahlG musste die Wahlbehörde bei der Organisation und der Vorbereitung der Wahlen mit der Regierung und den regionalen und kommunalen Verwaltungen kooperieren. Im Gesetz wurde allerdings nicht eindeutig definiert, welche Aufgaben zu den Kompetenzen der Exekutive gehören. Unklarheiten gab es auch in Art. 7 Abs. 2 des Wahlgesetzes, nach dem für die Planung des staatlichen Wahlbudgets nur die Absprache mit der zentralen Wahlkommission erfordert wurde und nicht ihre Zustimmung (OSCE 2005: 5). Derartige Lücken im rechtlichen Rahmen erweitern den Handlungsspielraum der Exekutive und können die Unabhängigkeit der Wahlbehörde gefährden. Dazu kam es in der Tat. Bei der Formierung des Wahlbudgets für die Parlamentswahlen 2005 wurde die zentrale Wahlkommission vom Ministerrat praktisch umgangen. Die Regierung hat das Projekt-Budget für die Wahlen der Wahlbehörde nur einen Tag vor seiner Bewilligung vorgestellt und zwar nicht in der Version, die letztendlich genehmigt wurde. Somit waren im Budget ohne die Zustimmung der Wahlkommission große Summen für die Erhöhung der Wahlbeteiligung vorgesehen (einschließlich der umstrittenen Wahllotterie), was nach Ansicht der Experten Vorteile für die regierende Partei schaffte (OSCE 2005: 7; Freedom House 2006). Diesbezüglich kam es zu Klagen von drei oppositionellen Parteien vor dem Obersten Verwaltungsgericht. Die Entscheidung des Gerichts fiel allerdings zugunsten der Regie-

rung, mit der Begründung, dass die Zustimmung der zentralen Wahlkommission zum Wahlbudget im Gesetz nicht explizit vorgesehen sei, aus (OSCE 2005: 11). Ähnliche Probleme gab es bei der Organisation der Wahlen im Ausland. Das Außenministerium beschloss ohne vorherige Absprache mit der Wahlbehörde, die Anzahl der Wahllokale im Ausland zu erhöhen. Dies wurde von vielen Wahlteilnehmern als Überschreitung der Kompetenzen der Exekutive interpretiert (OSCE 2005: 7-8). Auch die Frage wurde zur Klärung dem Obersten Verwaltungsgericht vorgelegt, das erneut zugunsten der Regierung entschied – mit der Argumentation, dass das Wahlgesetz in dieser Hinsicht keine Details spezifiziere (ebd.: 10-11). In ihrem Bericht für die Parlamentswahlen 2005 kritisierten die Experten der OSZE die mangelnde Autonomie der Wahlbehörde und empfahlen diesbezüglich Veränderungen im rechtlichen Rahmen. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Exekutive und der Wahlbehörde sollte klar definiert werden. Auch die Zustimmung zum Wahlbudget von Seiten der zentralen Wahlkommission sollte im Gesetz explizit aufgeführt sein (OSCE 2005: 5). Zu bemängeln war weiterhin, dass die zentrale Wahlkommission als Interimsorgan ohne einen eigenständigen Haushalt konzipiert war (OSCE 2005: 8).

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Unabhängigkeit der Wahlbehörde bei den Parlamentswahlen 2005 nicht vollständig gesichert war. Es gab zwar keinen direkten Einfluss der Regierung auf die Entscheidungen der Wahlbehörde, aber die schlechte gesetzliche Basis eröffnete der Exekutive viele Möglichkeiten, in wichtigen Angelegenheiten die Wahlkommission einfach zu umgehen und dadurch deren Autonomie und Autorität einzuschränken. Deswegen wird für das Merkmal *Neutralität der Wahlbehörde: Kontrolle oder einseitige massive Beeinflussung von Unabhängigkeit und Autorität der Wahlbehörde* für die Parlamentswahlen 2005 ein leichter Defekt verzeichnet.

Bei den Parlamentswahlen 2009 wurde hinsichtlich der Struktur und der Ernennung der Mitglieder der Wahlbehörde nichts geändert. Die gesetzlichen Unklarheiten bezüglich der Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Exekutive und der zentralen Wahlkommission blieben weiter bestehen, obwohl das Wahlgesetz vor den Wahlen geändert wurde und damit die Gelegenheit bestand, einen besseren rechtlichen Rahmen für die Autonomie der Wahlbehörde zu schaffen (OSCE 2009: 7). In der Praxis funktionierte die Beziehung zwischen der Exekutive und der Wahlbehörde bei diesen Wahlen gut, was nicht unbedingt positiv hinsichtlich der Neutralität der Wahlbehörde zu interpretieren ist. Im Gegenteil – das öffentliche Vertrauen in die Unparteilichkeit der zentralen Wahlkommission wurde bei den Parlamentswahlen 2009 deutlich erschüttert (OSCE

2009: 7). Ausschlaggebend dafür war ihre Entscheidung, der oppositionellen *Blauen Koalition* die Zulassung zur Wahl zu verweigern. Und dies mit dem einzigen Argument, dass bei der Abstimmung die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Zulassung der Koalition nicht erreicht werden konnte. Wie schon bei der Untersuchung des Merkmals *Formale Kandidatenzulassung* erwähnt, annullierte das Oberste Verwaltungsgericht diese Entscheidung und die Koalition durfte an den Wahlen teilnehmen. Dennoch wurde die Unparteilichkeit der Wahlbehörde in Frage gestellt. Die meisten Wahlteilnehmer und Wahlbeobachter warfen der zentralen Wahlkommission vor, dass sie unter dem politischen Einfluss der sozialistischen Regierung handle, da die rechten Parteien in der *Blauen Koalition* als traditioneller Gegner der regierenden sozialistischen Partei seit dem Regimewechsel gelten (OSCE 2009: 2). Ein weiteres Problem, das die Neutralität der zentralen Wahlbehörde in Frage stellte, war deren Beschluss, den Auftrag für die elektronische Erfassung der Wahlergebnisse einem Unternehmen zu vergeben, dessen Vorstandsmitglied auch Berater des amtierenden Premierministers Sergej Stanišev war (OSCE 2009: 7).

Das Merkmal *Neutralität der Wahlbehörde* ist folglich auch bei den Parlamentswahlen 2009 als defekt einzustufen. Da es neben den nicht beseitigten Problemen im rechtlichen Rahmen bezüglich der Beziehung zwischen der Exekutive und der zentralen Wahlkommission noch Anzeichen für einen direkten Einfluss der Regierung auf die Wahlbehörde gab, wird der Defekt auf mittlerem Niveau eingestuft.

Schließlich ist das Kriterium *Gewählte Mandatsträger* zu untersuchen. Als erstes soll dabei der Indikator *Umfang ernannter Mandatsträger* überprüft werden.

Die 240 Abgeordneten des bulgarischen Parlaments werden direkt vom Volk für eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt (Art. 63, 64 Verf.). Der Regierungschef und sein Kabinett werden vom Parlament gewählt und sind von seinem Vertrauen abhängig (Art. 84, 89 Verf.). Der Präsident und der Vizepräsident werden ebenso durch direkte Wahlen vom Volk bestimmt. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre und sie können in dasselbe Amt nur für eine weitere Wahlperiode wiedergewählt werden (Art. 93, 94 Verf.). Auch die Mandatsträger auf Kommunalebene sind demokratisch legitimiert. Die grundlegende territoriale Verwaltungseinheit, in der die örtliche Selbstverwaltung in Bulgarien verwirklicht wird, ist die Gemeinde. Das Organ der örtlichen Selbstverwaltung ist der Gemeinderat, der von den Bewohnern der entsprechenden Gemeinde direkt gewählt wird. Die Bürgermeister als Organ der Exekutive in den Gemeinden werden ebenfalls von den Bewohnern für vier Jahre direkt gewählt (Art. 138, 139 Verf.).

Somit kann festgehalten werden, dass der Zugang zu den zentralen Herrschaftspositionen auf National- und Kommunalebene während der ganzen Untersuchungsperiode ausschließlich über Wahlen reguliert wurde und dementsprechend alle Mandatsträger über ausreichende demokratische Legitimation verfügten. Für den Indikator *Umfang ernannter Mandatsträger* sind folglich keine Defekte festzustellen. Der zweite Indikator – *Designationsquelle ernannter Mandatsträger* wird ebenso für die Jahre 2006 bis 2011 als intakt eingestuft, da es in Bulgarien in dieser Zeitspanne keine ernennenden Autoritäten ohne demokratische Legitimation gab und keine Bündelung von Ernennungskompetenzen in der Hand einer Autorität stattfand. Somit erhält das Kriterium *Gewählte Mandatsträger* für den gesamten Untersuchungszeitraum uneingeschränkte Geltung.

4.1.2 Teilregime B: Politische Teilhaberechte

Im Rahmen des Teilregimes B und dessen ersten Kriteriums *Assoziationsfreiheit* ist zunächst der Indikator *Politischer Pluralismus* zu überprüfen. Als Erstes werden dabei die Merkmale *Verbot demokratischer Parteien* und *Gezielte Behinderung der Operationsfähigkeit demokratischer Parteien* untersucht.

Der rechtliche Rahmen für die Gründung, die Tätigkeit und die Auflösung von politischen Parteien wurde während der gesamten Untersuchungsperiode durch die Verfassung von 1991 und durch das Gesetz über die politischen Parteien von 2005 geregelt. Art. 11 der Verfassung bestimmt, dass sich das politische Leben in Bulgarien auf dem Prinzip des politischen Pluralismus gründet und dass keine einzige politische Partei oder Ideologie zu einer staatlichen bestimmt werden darf. Die Registrierung von politischen Parteien war liberal und unkompliziert (FH 2007a - FH 2012a). Im Untersuchungszeitraum gab es in Bulgarien über 300 registrierte Parteien verschiedener politisch-ideologischer Ausrichtungen und dies, obwohl die Voraussetzungen für die Parteiregistrierung ab 2005 verschärft wurden, indem die Zahl der erforderlichen Mitglieder von 500 auf 5000 erhöht wurde. Der Großteil der registrierten Parteien war allerdings nur auf Kommunalebene aktiv (FH 2006; TI Bulgarien 2011: 183).

Laut Art. 149 Abs. 5 der Verfassung kann ein Parteiverbot vom Verfassungsgericht ausgesprochen werden, indem die Partei für verfassungswidrig erklärt wird. Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Parteien durch Entscheidung des Verfassungsgerichts verboten. Die Frage nach dem Verbot demokratischer Parteien muss aber in Bulgarien aus einer weiteren Perspektive betrachtet werden. Die Verfassung von 1991 enthält zwei Bestimmungen, die eine wesentliche Einschränkung der Vereini-

gungsfreiheit der ethnischen Minderheiten darstellen und nicht im Einklang mit internationalen Normen stehen (vgl. Schrameyer 1992: 162; Küpper 2003: 45-46; Grozev 2006). Art. 11 Abs. 4 der Verf. verbietet die Bildung von politischen Parteien auf ethnischer, rassistischer oder religiöser Grundlage. Laut Art. 44 Abs. 2 der Verf. sind Organisationen verboten, deren Tätigkeit sich gegen die Souveränität, die territoriale Integrität des Landes und die Einheit der Nation richtet. Die demokratischen Normen in Bezug auf das Verbot von politischen Parteien sind von der Venedig-Kommission (ECDL 2000) aufgrund der existierenden Standards in den etablierten Demokratien und der Praxis des EGMR systematisiert. Nach den Leitlinien der Venedig-Kommission ist ein Parteiverbot nur dann zulässig, wenn die Parteien die Verwendung von Gewalt befürworten oder Gewalt als politisches Mittel nutzen, um die demokratische Ordnung zu stürzen und somit die Rechte und Freiheiten der Bürger gefährden. Die Tatsache, dass sich eine Partei für die Veränderung der Verfassung auf friedlichem Wege einsetzt, reicht für ein Parteiverbot allein nicht aus (ECDL 2000: 4). Aus dieser Perspektive sind die Einschränkungen in Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 der bulgarischen Verfassung nicht zulässig. Es wäre falsch anzunehmen, dass jede ethnische Partei antidemokratische Ziele hat und diese durch Anwendung von Gewalt verfolgt. Ähnlich sieht es mit dem Verbot von Organisationen aus, die sich gegen die territoriale Einheit richten. Das Anstreben von territorialen Veränderungen mit Hilfe von demokratischen Mitteln ist ein garantiertes politisches Recht in der Verfassungsnorm und Verfassungspraxis vieler etablierter Demokratien (vgl. Grozev 2006).

Betrachtet man die Verfassungspraxis in Bulgarien wird allerdings deutlich, dass die Vorschrift bezüglich des Verbots ethnischer und religiöser Parteien nicht konsequent verfolgt wurde. So ist die größte ethnische Minderheit – die der Türken – durch die Partei *Bewegung für Rechte und Freiheiten* im politischen Leben des Landes präsent.²² Die Partei wurde 1990 gegründet und hat sofort für politische Kontroversen hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit gesorgt. Ein Jahr nach ihrer Gründung haben 93 Abgeordnete der *Bulgarischen Sozialistischen Partei* ein Verbotsverfahren beim Verfassungsgericht beantragt. Ihr Argument war, die Partei sei wegen ihrer ethnischen Grundlage verfassungswidrig. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts fiel allerdings zugunsten der BRF, da die für ein Verbot notwendige absolute Mehrheit der Richter nicht erreicht

²² Laut Daten der letzten Volkszählung, die im Jahr 2011 durchgeführt wurde, bildet die ethnische Minderheit der Türken 8,8 % der Bevölkerung. Die zweitgrößte Minderheit ist die der Roma, die 4,9 % der Bevölkerung ausmacht. Die weiteren ethnischen Minderheiten bilden zusammen 0,7 % der Bevölkerung (NSI 2012: 30-31).

werden konnte. In der offiziellen Urteilsbegründung, die an vielen Stellen undeutlich formuliert ist, wird argumentiert, dass die BRF nicht ausschließlich die Interessen der türkischen Minderheit präsentiere und keine ethnische oder religiöse Feindschaft unter der Bevölkerung anheize. Nach Meinung vieler Beobachter wurde allerdings die Entscheidung des Verfassungsgerichts eher durch die Anzeichen aus dem Westen beeinflusst, dass eine derartige Diskriminierung der türkischen Minderheit die zukünftige Westintegration Bulgariens verhindern könne (Küpper 2003: 45). Seitdem existiert die BRF legal und beteiligt sich aktiv am politischen Leben des Landes. Wie jedoch Riedel (2010: 701) zu Recht betont, kann man von der Existenz der BRF nicht das Recht auf Neugründung von Parteien auf ethnischer oder religiöser Grundlage ableiten. Besonders deshalb nicht, weil in dem Urteil des Verfassungsgerichts keine Vorgaben gemacht sind, wie die Verfassung in dieser Hinsicht auszulegen ist (Grozev 2006). Auch wenn nach dem Urteil des Gerichts die Gründung von einigen kleineren Parteien der türkischen Minderheit nicht verhindert wurde, agieren diese in einer rechtlichen Grauzone und können jederzeit verboten werden. Vermutlich werden sie von den größeren politischen Parteien geduldet, weil sie die BRF abspalten und somit die parlamentarische Vertretung der türkischen Minderheit schwächen (Küpper 2003: 45-46; Riedel 2010: 701).

Im Unterschied zur türkischen Minderheit bleibt die Minderheit der Mazedonier vom politischen Geschehen des Landes komplett ausgeschlossen. Die 1990 gegründete Partei der mazedonischen Minderheit *OMO Ilinden Pirin* wurde im Jahr 2000 für verfassungswidrig erklärt. Die Begründung des Verfassungsgerichts lautete, dass die Tätigkeit der Partei gegen Art. 44 Abs. 2 der Verfassung verstoße und die nationale Sicherheit des Landes gefährde. Weiterhin wird in der Urteilsbegründung behauptet, dass es in Bulgarien keine mazedonische Ethnie gäbe. Im Jahr 2006 wurde Bulgarien wegen des Parteiverbots von *OMO Ilinden Pirin* vom EGMR verurteilt. Das Gericht entschied, dass das Parteiverbot die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) der in Bulgarien lebenden Mazedonier verletze und dass Bulgarien die Registrierung der politischen Partei der mazedonischen Minderheit erlauben müsse. Trotz dieser Gerichtsentscheidung und der mehrfachen Aufforderungen der Europäischen Kommission wurde die offizielle Zulassung der Partei vom Stadtgericht Sofia im Untersuchungszeitraum mehrmals verweigert. Die darauf folgenden Beschwerden seitens der Partei wurden vom Obersten Gerichtshof abgelehnt. Allein im Jahr 2007 unternahm die Partei drei erfolglose Versuche, sich zu registrieren. Laut Experten des Bulgarischen Helsinki Ko-

mitees handelten die bulgarischen Gerichte in dieser Hinsicht eindeutig parteiisch (BHK 2008: 19). Der Fall von *OMO Ilinden Pirin* wurde vom Ministerkomitee des Europarates als ein systematisches Problem der Regierungen in Bulgarien charakterisiert (AI 2008; AI 2009; BHK 2009: 23).

Abschließend kann festgehalten werden, dass die verfassungsrechtlichen Verbote von politischen Parteien auf ethnischer oder religiöser Grundlage und von Organisationen, die sich gegen die territoriale Einheit des Landes richten, eine wesentliche Einschränkung der politischen Partizipation der Minderheiten in Bulgarien darstellen. Folglich ist für das Merkmal *Verbot demokratischer Parteien* für jedes Jahr der Untersuchungsperiode ein Defekt zu verzeichnen. Der Defekt wird als leicht eingestuft, da von den verfassungsrechtlichen Einschränkungen in der Verfassungspraxis lediglich die mazedonische *OMO Ilinden Pirin* betroffen war und somit keine signifikanten Bevölkerungsgruppen vom politischen Teilhabeprozess ausgeschlossen wurden. Laut Daten der Volkszählung 2011 umfasste die ethnische Minderheit der Mazedonier lediglich 1 654 Personen (NSI 2011: 25). Zum Vergleich: Bei der Volkszählung 2001 waren es über 5 000 Personen (NSI 2001).

Weiterhin soll überprüft werden, ob im Untersuchungszeitraum eine *Gezielte Behinderung der Operationsfähigkeit demokratischer Parteien* stattgefunden hat. Auch in dieser Hinsicht war die Partei der mazedonischen Minderheit die einzige, die betroffen war. Nachdem das Europäische Gericht für Menschenrechte sein Urteil gegen Bulgarien verkündete, wurden im Jahr 2006 von den bulgarischen Behörden repressive Maßnahmen gegen die Mitglieder der Partei eingeleitet. Nach Anordnung der Staatsanwaltschaft in Sofia hat die Polizei eine Überprüfung der Mitgliedschaft aller Parteimitglieder durchgeführt. Es sollte gezeigt werden, dass unter den Mitgliedern auch Personen waren, die nicht freiwillig eine Beitrittserklärung unterschrieben haben oder deren Unterschriften gefälscht wurden (BHK 2007). Das eigentliche Ziel dieser beispiellosen Aktion war laut Experten des Bulgarischen Helsinki Komitees, die Angehörigen der Partei einzuschüchtern. Mitglieder von *OMO Ilinden Pirin* wurden mit Freiheitsstrafe oder negativen Konsequenzen für ihre Familien bedroht, sollten sie aus der Partei nicht austreten. In anderen Fällen wurden Personen an ihren Arbeitsplätzen von der Polizei abgeholt und vernommen (BHK 2007). Die Kampagne gegen die Mitglieder von *OMO Ilinden Pirin* wiederholte sich im April 2008 (BHK 2009: 23; AI 2009).

Wegen der repressiven Maßnahmen der bulgarischen Behörden gegen die Mitglieder der mazedonischen Partei wird für das Merkmal *Gezielte Behinderung der Operations-*

fähigkeit demokratischer Parteien in den Jahren 2006 und 2008 ein Defekt verzeichnet. Das Defektniveau wird als leicht eingestuft, da es sich bei der Behinderung der Tätigkeit von *OMO-Ilinden Pirin* um einen Einzelfall handelte. Immerhin gab es in Bulgarien zu dieser Zeit über 300 registrierte Parteien, die ungehindert agieren konnten. In den übrigen Jahren des Untersuchungszeitraums fanden keine repressiven Maßnahmen gegen die Partei der mazedonischen Minderheit statt. Es gab auch keine Berichte über gezielte Behinderung anderer Parteien. Folglich wird das Merkmal als intakt eingestuft.

Im Rahmen des Indikators *Politischer Pluralismus* ist des Weiteren das Merkmal *Zivilgesellschaft* zu untersuchen. Dabei soll zunächst überprüft werden, ob es im Untersuchungszeitraum zum *Verbot verfassungskonformer Organisationen* kam.

Die Verfassung von 1991 (Art.44 Abs.1) garantierte den Bürgern während der gesamten Untersuchungsperiode das Recht, sich frei zu vereinigen. Das Verfahren zur Registrierung und Auflösung von Interessengruppen sowie deren Tätigkeit und Beziehungen zum Staat wurden durch das Gesetz über die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck von 2001 geregelt. Die Auflösung einer Organisation war nach dem Gesetz nur mit Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichts möglich, wenn ihre Tätigkeit verfassungs- oder gesetzeswidrig war. Im Untersuchungszeitraum wurde von keinen Verboten verfassungskonformer zivilgesellschaftlicher Organisationen berichtet. Folglich wird das Merkmal für jedes Jahr als intakt eingestuft.

Als nächstes ist zu prüfen, ob *massive Restriktionen oder gezielte Repression zivilgesellschaftlicher Interessengruppen* stattgefunden haben. Während der gesamten Untersuchungsperiode gab es für die Gründung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Bulgarien keine administrativen Hindernisse und der Staat nahm keinen signifikanten Einfluss auf ihre Aktivitäten (FH 2007a - FH 2012a). Das Registrieren einer Nichtregierungsorganisation war kostengünstig und dauerte etwa einen Monat. Das Gesetz sah zwei rechtliche Formen für Nichtregierungsorganisationen – Vereinigungen und Stiftungen – vor. Je nachdem, welche Ziele die NGOs verfolgten, wurden sie in zwei weitere Kategorien unterteilt – privat und gemeinnützig. Der Großteil der NGOs war im Untersuchungszeitraum als gemeinnützig registriert, da dies die Anerkennung einer NGO als national repräsentative Organisation garantierte und somit ihre Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess ermöglichte (Valtcheva 2012: 81). Zudem mussten die gemeinnützigen NGOs keine direkten Steuern zahlen. Sie waren jedoch verpflichtet, sich im zentralen Register des Justizministeriums einzutragen und jährlich über ihre Aktivitäten zu berichten (FH 2009a). Während des Untersuchungszeitraums stieg die

Zahl der gemeinnützigen NGOs kontinuierlich an, so dass am Ende der Untersuchungsperiode doppelt so viele NGOs wie im Jahr 2006 registriert waren (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Entwicklung des NGO-Sektors 2006-2011

Jahr	Zahl der gemeinnützigen NGOs
2006	4.592
2007	4.592
2008	6.544
2009	7.459
2010	8.327
2011	9.137

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach FH 2007a - 2012a

Das Spektrum an Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen war breit und umfasste wichtige gesellschaftliche Bereiche wie Menschenrechte, Minderheitenfragen, Politik, Bildung, Umwelt, Gesundheitsversorgung, Kultur und Religion. Alle ethnischen und religiösen Gruppen hatten ihre eigenen Organisationen. Auch die Roma-Minderheit, die im Allgemeinen schwach organisiert war, verfügte über eigene NGOs. Im Jahr 2007 gab es über 450 registrierte Roma-NGOs im ganzen Land, die Zahl der tatsächlich aktiven wurde auf lediglich 150 geschätzt (FH 2008a).

Das Recht, Gewerkschaften zu gründen, war ebenso durch die Verfassung (Art. 49. Abs. 1) garantiert. Es gab drei große unabhängige Gewerkschaften und die Rechte der Arbeitnehmer, einschließlich des Rechts zu streiken, waren gesetzlich geschützt. Die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften war kostenlos und der Anspruch der Beschäftigten auf die Gründung ihrer eigenen Organisationen wurde vom Staat respektiert. Die Gewerkschaften beteiligten sich zusammen mit der Regierung und den Arbeitgebern am nationalen Rat für tripartistische Zusammenarbeit (FH 2009a).

Ein systematisches Problem des bulgarischen dritten Sektors vor und nach dem EU-Beitritt war die Unfähigkeit der NGOs Finanzierungsquellen im Inland zu finden (FH 2010a). Das Wachstum der Zivilgesellschaft in Bulgarien ging Hand in Hand mit der Entstehung verschiedener Programme und Finanzierungsmöglichkeiten für die Entwicklung von NGOs. Der Sektor wurde *top-down* gebildet, besonders von ausländischen Spendern gefördert und nicht von den bulgarischen Bürgern selbst. Dies führte zu einer starken finanziellen Abhängigkeit der meisten NGOs von den ausländischen Geldgebern – etwa 80 Prozent der Mittel für lokale NGOs kamen aus dem Ausland. Zum anderen waren die Bürger in die Entscheidungsgremien der NGOs nicht ausreichend einbezogen und übernahmen in erster Linie die Rolle des passiven Empfängers (FH 2007a). Im Jahr 2006 zog sich eine beträchtliche Anzahl großer ausländischer

NGOs und deren Geldgeber aus Bulgarien zurück und viele Organisationen bekamen Finanzierungsprobleme. Diese hielten nicht lange an, da sich mit dem EU-Beitritt im Jahr 2007 neue Finanzierungsmöglichkeiten für die NGOs eröffneten, allerdings wieder aus dem Ausland. Die Spenden der bisherigen Förderer wurden durch Gelder aus EU-Programmen ersetzt (FH 2010a). Da aber die Finanzhilfe der EU meistens durch den bulgarischen Staat verteilt wurde, eröffnete der EU-Beitritt auch neue Wege für zweifelhafte Praktiken und Korruption bei der Verteilung der EU-Gelder für den dritten Sektor (CSD 2010: 32-33).

Dennoch wird das Merkmal für den gesamten Untersuchungszeitraum als intakt beurteilt, da die freie Bildung und Betätigung in zivilgesellschaftlichen Vereinigungen keinen Beschränkungen unterlag. Die bulgarische Zivilgesellschaft war zwar mit gewissen Problemen konfrontiert, diese sind aber nicht als massive Restriktionen oder gezielte Repression zivilgesellschaftlicher Interessengruppen zu werten.

Im Folgenden wird der Indikator *Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit* untersucht. Zu prüfen ist zunächst das Merkmal *Substantielle Beschneidungen per Gesetz*. Art. 43 Abs. 1 der bulgarischen Verfassung garantierte während des gesamten Untersuchungszeitraums den Bürgern das Recht, friedlich und ohne Waffen auf Versammlungen und Manifestationen zusammenzukommen. Das Verfahren zur Organisation und zur Durchführung von Versammlungen und Demonstrationen wurde durch das Gesetz über die Versammlungen, Zusammenkünfte und Demonstrationen von 1990 (im Folgenden zitiert als VersammlG) geregelt. Nach Art. 8 und Art. 11 des VersammlG mussten die Versammlungen an öffentlichen Orten 48 Stunden vor ihrem Beginn dem Bürgermeister der entsprechenden Gemeinde schriftlich gemeldet werden. Für Demonstrationen war die Ankündigungsfrist 72 Stunden vor dem Anfangstermin. Eine Genehmigung war nicht erforderlich. Die Bürgermeister konnten Versammlungen oder Demonstrationen verbieten, wenn diese eine gewalttätige Änderung der verfassungsrechtlichen Ordnung zum Ziel hatten, die öffentliche Sicherheit gefährdeten oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzten (Art. 2 VersammlG). Im Falle eines Verbots konnten die Organisatoren eine Beschwerde vor dem entsprechenden Bezirksgericht einreichen, das innerhalb von 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden musste (Art. 4 VersammlG). Die Auflösung einer Versammlung oder einer Demonstration war möglich, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften organisiert wurde (Art. 13 VersammlG). Ende 2009 verabschiedete das Parlament eine viel umstrittene Gesetzesänderung, mit der Schutzzonen um die Gebäude des Parlaments, des Präsidentenamtes und

der Regierung eingeführt wurden. Innerhalb dieser waren Versammlungen und Demonstrationen verboten. Dies sorgte für heftige Kritik von Seiten der Gewerkschaften und Medien, die die Einführung der Schutzzonen als Einschränkung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit interpretierten. Auch der damalige Präsident Georgi Pärvanov kritisierte die Einführung der Bannmeilen und legte sein Veto gegen das Gesetz ein. Nach wiederholter Beratung in der zuständigen parlamentarischen Kommission und erneuter Abstimmung im Parlament wurden die Schutzzonen erneut eingeführt, jedoch mit einem fixierten Umkreis von bis zu 20 Metern vom entsprechenden Gebäude entfernt (BHK 2010: 19). Dies soll allerdings nicht als substantielle Einschränkung der Grundrechte auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit interpretiert werden, da die Bannmeilen die störungsfreie Arbeit der Organe beabsichtigen und auch in etablierten Demokratien wie etwa Deutschland und Österreich üblich sind. Auch die übrigen Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im Versammlungsgesetz entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen. Folglich ist das Merkmal für jedes Jahr im Untersuchungszeitraum als intakt zu beurteilen.

Im Rahmen des Indikators *Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit* ist anschließend das Merkmal *Dauerhafte Aushöhlung durch Zwangsmaßnahmen* für die verschiedenen Jahre des Untersuchungszeitraums zu prüfen. Für das Jahr vor dem EU-Beitritt berichten das Bulgarische Helsinki Komitee (2007) und Freedom House (2007c) von Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit bei bestimmten Minderheiten. Die Kommunalverwaltungen und die Gerichte haben nach Meinung der Experten von BHK das Versammlungsgesetz bei den verschiedenen ethnischen Gruppen nicht gleich angewendet. So wurde den Roma-Bewohnern eines Stadtviertels in Sofia unrechtmäßig verboten, einen friedlichen Protest gegen die geplante Zerstörung ihrer Wohnungen zu organisieren. In der gleichen Zeit konnten die Aktivisten der nationalistischen Partei *Ataka* mehrere fremdenfeindliche Demonstrationen vor der Moschee in Sofia durchführen. Am stärksten eingeschränkt war die Versammlungsfreiheit der mazedonischen Minderheit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied im Jahr 2005, dass Bulgarien durch die Verhinderung friedlicher Versammlungen der mazedonischen Minderheit die Grundrechte der Bürger verletzt (FH 2007c). Dennoch berichtete BHK (2007) auch für 2006 von unrechtmäßig verbotenen Versammlungen und Gedenkfeiern der in Bulgarien lebenden Mazedonier. Aufgrund dieser Einschränkungen wird für 2006 ein Defekt verzeichnet. Der Defekt wird als leicht eingestuft, da die Einschränkungen eher die Ausnahme als die Regel waren und viele andere Demonstrationen

nen und Versammlungen, einschließlich solcher der Minderheiten, ungehindert durchgeführt werden konnten.

Im Jahr des EU-Beitritts gab es in Bulgarien extrem viele Demonstrationen. Besonders aktiv waren die Gewerkschaften, die im Herbst 2007 den größten Streik der Lehrer in der Geschichte Bulgariens organisiert haben. Viele Proteste wurden auch von Naturschutzvereinen und verschiedenen beruflichen Assoziationen durchgeführt. Es gab aber auch viele Fälle von Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. In der Hauptstadt Sofia wurden fast alle Demonstrationen der Naturschutzorganisationen entweder verboten oder eingeschränkt. Die zuständigen Gerichte haben nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 24 Stunden über die Beschwerden gegen die Verbote entschieden (BHK 2008: 18-19). Wie in den vorherigen Jahren wurde auch 2007 die Versammlungsfreiheit der mazedonischen Minderheit eingeschränkt (BHK 2008: 18). Überdies verliefen nicht alle der Demonstrationen problemlos. Bei der Auflösung einer nicht angekündigten Demonstration gegen die Aufhebung des Status vom Naturpark „Strandža“ wurden in Sofia 37 Demonstranten verhaftet. Dabei hat die Polizei unbegründet Gewalt angewendet. Zur willkürlichen Polizeigewalt kam es auch bei einem von den Gewerkschaften organisierten Massenprotest der Bergbauarbeiter in der Stadt Galabovo. Ein Mann wurde schwer verletzt, nachdem er von Polizisten heftig geschlagen wurde. Andere Demonstranten mussten nach dem Einsatz von Tränengas mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht werden (BHK 2008: 18). Insgesamt ist daraus zu schließen, dass die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im Jahr 2007 bedeutenden Einschränkungen unterlag. Es fanden zwar viele Demonstrationen statt, sie verliefen aber nicht immer friedlich und die Polizei setzte willkürlich Gewalt ein. Es gab auch mehrere Fälle von unrechtmäßig verbotenen Demonstrationen. Daher wird für 2007 ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet.

Im darauf folgenden Jahr gab es in Bulgarien keine nennenswerten Fälle von Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Alles in allem konnten sich auch die Vertreter der mazedonischen Minderheit frei versammeln (BHK 2009: 23). 2009 gab es aber erneut ernsthafte Probleme. Bei der Auflösung einer Demonstration gegen die Regierung kam es zur willkürlichen Anwendung von Polizeigewalt. Dutzende Demonstranten wurden von Polizisten vor dem Parlament willkürlich angegriffen und geschlagen. Die Polizei nahm 170 Personen fest. Besonders beunruhigend war die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren gegen die Polizisten einleitete (BHK 2010: 18; FH 2010c). Es gab auch Fälle von unrechtmäßig verbotenen

Versammlungen der Minderheiten der Roma und der Mazedonier auf diskriminierender Basis. Daher wird für das Jahr 2009 ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet. 2010 und 2011 gab es keine bedeutenden Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit. Mit einigen Ausnahmen, die als Einzelfälle zu werten sind, konnten sich auch die Mazedonier frei versammeln (BHK 2011: 23; BHK 2012: 23). Dementsprechend sind für die beiden Jahre keine Defekte zu verzeichnen.

Als zweites Kriterium des Teilregimes B ist die *Meinungs- und Pressefreiheit* zu untersuchen. Während der Untersuchungsperiode gab es in Bulgarien drei nationale öffentliche Fernsehkanäle und drei private kommerzielle Fernsehsender mit nationaler Abdeckung. Darüber hinaus gab es über 190 private TV-Betreiber auf lokaler Ebene, die mit Kabel oder durch Satellit empfangen wurden und zwei Radiosender mit nationaler Abdeckung – das staatliche „Bulgarische Nationalradio“ und das private „Darik Radio“. Es gab über 300 lokale Radioprogramme, die aber vor allem in den Großstädten konzentriert waren. Der Pressemarkt war durch eine hohe Zahl von Tageszeitungen pro Kopf und niedrige Auflagen gekennzeichnet. Mit Ausnahme von einigen lokalen Zeitungen und dem offiziellen Staatsanzeiger waren alle Printmedien in Privatbesitz. Die zwei auflagenstärksten Tageszeitungen „Trud“ und „24 Chasa“ gehörten bis 2010 der deutschen Gruppe „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ an. Zum Jahresende wurden sie an eine bulgarische Investorengruppe verkauft, die für ihre enge Beziehung zu der Partei *Bewegung für Rechte und Freiheiten* bekannt war (FH 2012a).

Hinsichtlich des *rechtlichen Umfeldes* kritisierte Freedom House die hohen Strafen für Verleumdung, die im Strafkodex vorgesehen waren. In Reaktion auf veröffentlichte Berichte über Korruption bei hochrangigen Regierungsbeamten wurden über die Jahre mehrere Anklagen gegen Journalisten erhoben. Und obwohl die Gerichte in der Regel das Gesetz zugunsten der Meinungsfreiheit interpretierten, förderte die Androhung rechtlicher Schritte die Selbstzensur unter den Journalisten. Darüber hinaus wurde das Gesetz über den Zugang zur Information in der Praxis oft verletzt, indem staatliche Institutionen den Zugang zu Informationen verweigerten (FH 2007b - 2012b).

Bezüglich des *politischen Umfeldes* stellte Freedom House fest, dass die bulgarischen Medien ein breites Spektrum politischer Ansichten, in den meisten Fällen ohne die Einmischung der Regierung, abdeckten. Allerdings gab es während der gesamten Untersuchungsperiode Fälle von Gewaltanwendung gegen Journalisten zum Schutz von wirtschaftlichen, politischen und kriminellen Interessen. Die Opfer waren meistens bekannte Journalisten, die kritisch gegenüber der Regierung berichteten oder eigene Er-

mittlungen über Korruptionsaffären und die organisierte Kriminalität durchführten. Da die Täter meist unbekannt blieben und Straffreiheit genossen, wurde die Selbstzensur unter den Journalisten gefördert (FH 2007b-2012b).

Zu den Problemen des *ökonomischen Umfeldes* während der Untersuchungsperiode gehören die mangelnde Transparenz der Eigentumsverhältnisse vieler Privatmedien sowie ihre Anfälligkeit für direkte und indirekte Einflüsse von verschiedenen Wirtschaftsgruppen oder politischen Parteien. Anlass zur Sorge gaben nach Freedom House auch die niedrigen Löhne in der Branche, da sie die Korruption unter den Journalisten förderten. Die öffentlichen Medien wurden durch staatliche Subventionen und Werbeeinnahmen finanziert und waren in der Regel frei von politischen Einflüssen (FH 2012b). Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Freedom of the Press-Indexes im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 3: Meinungs- und Pressefreiheit in Bulgarien 2006-2011

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Freedom of the Press Index	34	33	36	34	35	36
Rechtliches Umfeld	10	10	11	11	11	11
Politisches Umfeld	12	12	14	13	14	15
Ökonomisches Umfeld	12	11	11	10	10	10
Kategorie Freedom House	teilweise frei	teilweise frei	teilweise frei	teilweise frei	teilweise frei	teilweise frei

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Freedom House 2007b - 2012b

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, wurde die Meinungs- und Pressefreiheit in Bulgarien während des gesamten Untersuchungszeitraums als *teilweise frei* eingestuft. Weder bei dem Index insgesamt noch bei den einzelnen Teilbereichen haben signifikante Veränderungen über die Jahre stattgefunden.

Um mehr Präzision bei der Bewertung des Kriteriums zu erreichen, werden im Folgenden die drei Kategorien von Freedom House in die fünf Kategorien des hier verwendeten Messinstruments transformiert. Dementsprechend gilt das Kriterium *Meinungs- und Pressefreiheit* als intakt, wenn die Pressefreiheit in einem Land von FH als *frei* eingestuft wird. Die Kategorie *teilweise frei* deutet auf die Existenz von Defekten hin. Für die Bestimmung des Defektniveaus wird der Wertbereich der Kategorie (31 bis 60) in drei weitere Bereiche unterteilt. Bei einem Wert des Indexes zwischen 31 und 40 wird der Defekt als leicht eingestuft. Bei einem Wert zwischen 41 und 50 ist der Defekt auf mittlerem Niveau zu verorten. Ein starker Defekt ist dann zu verzeichnen, wenn der Free-

dom of the Press-Index Werte zwischen 51 und 60 annimmt. Der Bereich der defekten Demokratie ist verlassen, wenn die Pressefreiheit von FH als *nicht frei* eingestuft wird. Eine graphische Darstellung der Transformation der Kategorien ist in Abbildung A 2 zu finden.

Zwischen 2006 und 2011 nahm der Freedom of the Press-Index Werte zwischen 33 und 36 an, was auf die Existenz von Defekten hindeutet. Entsprechend der formulierten Kodierregeln wird für das Kriterium der *Meinungs- und Pressefreiheit* für jedes Jahr der Untersuchungsperiode ein leichter Defekt verzeichnet.

4.1.3 Teilregime C: Bürgerliche Freiheitsrechte

Als grundlegende Quellen bei der Untersuchung der Kriterien des Teilregimes C werden neben dem Verfassungstext und den relevanten Gesetzen die Jahresberichte über die Menschenrechte vom Bulgarischen Helsinki Komitee und Amnesty International dienen. Die beiden Menschenrechtsorganisationen haben sich als seriöse und kritische Informationsquellen im Bereich der Menschenrechte etabliert und gelten als unabhängig und professionell.

Im Rahmen des Kriteriums *Individuelle Schutzrechte* und dessen Indikator *Rechtliche Bestimmungen* wird zuerst das Merkmal *Allgemeine substantielle Einschränkung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum* untersucht.

In der Verfassung von 1991, die während des gesamten Untersuchungszeitraums in Kraft war, sind alle fundamentalen Menschenrechte eines Rechtsstaates garantiert. Art. 28 der Verf. bestimmt, dass jeder das Recht auf Leben hat und dass der Anschlag auf das menschliche Leben als eine der schwersten Straftaten geahndet wird. Die Todesstrafe ist in Bulgarien für alle Straftaten abgeschafft. Nach Art. 29 Verf. darf niemand der Folter, der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der zwangsweisen Assimilierung unterworfen werden. Das Recht auf persönliche Freiheit und Unantastbarkeit ist in Art. 30 Verf. festgelegt. Niemand darf unrechtmäßig festgenommen, untersucht, durchsucht oder einem anderen Eingriff in seine persönliche Unantastbarkeit ausgesetzt werden. Bei jeder Festnahme müssen die zuständigen staatlichen Organe unverzüglich die rechtsprechende Gewalt informieren, die innerhalb von 24 Stunden über die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu entscheiden hat. Art. 32 Verf. bestimmt, dass das Privatleben der Bürger unantastbar ist. Jeder hat das Recht auf Schutz gegen rechtswidrige Einmischung in sein Privat- und Familienleben und gegen Angriffe auf seine Würde. Das Eigentumsrecht ist in Art. 17 der Verfassung verbrieft.

Er bestimmt, dass das Privateigentum unantastbar ist. Eine Enteignung für staatliche Bedürfnisse darf nur durch Gesetz erfolgen und zwar nur unter der Bedingung, dass die Bedürfnisse des Staates nicht anders befriedigt werden können und der Betroffene angemessen entschädigt wird.

Nach Art. 57 der Verf. sind die Grundrechte der Bürger unabänderlich. Zudem bestimmt die Verfassung einen Kern an Grundrechten, der auch im Ausnahmezustand wie etwa im Kriegsfall nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Dazu gehören das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung, die Meinungs- und Glaubensfreiheit, der Schutz des Privatlebens sowie die strafprozessualen Grundrechte. Überdies hat Bulgarien die wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Diese haben nach Art. 5 Abs. 4 der Verf. Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht. Somit kann festgehalten werden, dass die individuellen Schutzrechte während der gesamten Untersuchungsperiode durch die Verfassung gesichert waren. Das Merkmal *Allgemeine substantielle Einschränkung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum* wird folglich für jedes Jahr im Untersuchungszeitraum als intakt eingestuft. Wie sieht es aber mit der tatsächlichen Geltung der Grundrechte aus?

Den Berichten der Menschenrechtsorganisationen zufolge gab es in Bulgarien während der gesamten Untersuchungsperiode keine schweren oder systematischen Verletzungen der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum durch den Staat oder durch private Akteure (AI 2007 - AI 2012; BHK 2007 - BHK 2012; FH 2007a - FH 2012a). Es wurde allerdings auch von Fällen des Missbrauchs der Menschenrechte berichtet, die nicht zu unterschätzen sind. So gab es in jedem Jahr des Untersuchungszeitraums Berichte über Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei. Betroffen waren meistens Angehörige der Roma, Vertreter der sexuellen Minderheiten und Straftatverdächtige. Weiterhin beklagten die Menschenrechtsorganisationen Fälle von unrechtmäßiger Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylanten, die oft jahrelang in Abschiebehäft bleiben mussten, obwohl die Inhaftierung nach dem Gesetz nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte (AI 2007 - AI 2012). Es wurde auch von Fällen berichtet, in denen Personen monatelang in Abschiebehäft bleiben mussten, obwohl das Gericht ihre Festnahme für unrechtmäßig erklärt und ihre Entlassung angeordnet hatte (BHK 2008: 8-9).

Ein anderes Problem war die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in sozialen Einrichtungen. Die Unterbringung verletzte laut Experten des BHK häufig das Recht auf Freiheit der Personen, da sie ohne gerichtliche Kontrolle und oft

willkürlich erfolgte. Ähnlich sah die Situation mit der Unterbringung von Minderjährigen in sozialen Einrichtungen für minderjährige Straftäter aus (BHK 2007 - 2012).

Zu kritisieren waren auch die miserablen Haftbedingungen in den Untersuchungshaftanstalten und in den Gefängnissen. Diese waren während der gesamten Untersuchungsperiode stark überbelegt (BHK 2007 - 2012). Im Gefängnis in Burgas zum Beispiel wurden im Jahr 2011 fast 900 Strafgefangene untergebracht, bei einer Kapazität von 370 Haftplätzen. Es kam dazu, dass ein Haftraum von circa 50 Quadratmetern von 44 Gefangenen geteilt werden sollte. Einige davon mussten wegen des Platzmangels auf dem Boden schlafen. Die Hygienebedingungen waren ebenso unter aller Würde. In den meisten Hafträumen gab es keine Sanitäreinrichtungen und die Gefangenen mussten ihre Notdurft vor den Augen ihrer Zellengenossen in Eimern verrichten (BHK 2012: 25). Ähnlich sah die Situation in den Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten in den anderen Städten aus. Dazu kamen das Fehlen von Warmwasser, Lüftung, Heizung, Licht und eine unzureichende medizinische Versorgung. Wegen der schlechten Haftbedingungen, die das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verletzen, wurde Bulgarien mehrmals vom EGMR verurteilt. Dennoch hat der bulgarische Staat während der gesamten Untersuchungsperiode keine Schritte zur Verbesserung der Haftbedingungen unternommen (BHK 2012: 23-24).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es in der Verfassungspraxis zu Verletzungen der individuellen Schutzrechte durch die staatlichen Behörden kam. Für das Merkmal *Verletzung der Grundrechte durch staatliche Akteure oder Häufung von Übergriffen durch private Akteure* muss daher ein Defekt verzeichnet werden. Die Bestimmung des Defektniveaus wird zum Teil dadurch erschwert, dass die Menschenrechtsorganisationen aus humanen Gründen eine Quantifizierung der Menschenrechtsverletzungen ablehnen. Dennoch kann aus dem Inhalt des analysierten qualitativen Materials abgelesen werden, dass es sich bei den oben beschriebenen Verletzungen eher um Einzelfälle handelt (siehe dazu Cingranelli/Richards 2010: 397-402). Immerhin beklagen Amnesty International und das Bulgarische Helsinki Komitee in ihren Berichten keine schweren und systematischen Verletzungen der Grundrechte, sondern lediglich Fälle von Einschränkungen (AI 2007 - AI 2012; BHK 2007 - BHK 2012). Der Defekt wird daher für jedes Jahr der Untersuchungsperiode als leicht kodiert.

Als zweites Kriterium des Teilregimes C sind die *Justizrechte* zu untersuchen. Im Rahmen des Indikators *Zugang zur Gerichtsbarkeit* wird zuerst das Merkmal *Rechtliche Begrenzungen* überprüft.

In der Verfassung von 1991 sind verschiedene Aspekte des Zugangs zur Gerichtsbarkeit verbrieft. Nach Art. 56 der Verf. hat jeder Bürger Anspruch auf rechtlichen Schutz, wenn seine Rechte oder gesetzlich geschützten Interessen verletzt oder bedroht sind. Weiterhin haben die Bürger das Recht auf Verteidigung in allen Stadien des gerichtlichen Verfahrens (Art. 122 Verf.). Nach Art. 31 Verf. ist jeder einer Straftat Beschuldigte in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Gerichten zu übergeben. Dabei gilt der Beschuldigte bis zur Feststellung des Gegenteils durch ein rechtskräftiges Urteil als unschuldig. Art. 30 Verf. garantiert allen Bürgern das Recht auf einen anwaltlichen Schutz vom Zeitpunkt ihrer Festnahme oder Beschuldigung. Das Beschwerderecht der Bürger gegen die Verwaltungsakte des Staates ist in Art. 120 der Verf. verbrieft.

Zudem konnten die bulgarischen Bürger alle durch die EMRK garantierten Justizrechte genießen, da die Konvention nach Art. 5 Abs. 4 der Verf. als Teil des innerstaatlichen Rechts betrachtet wird und Vorrang vor den ihr widersprechenden Normen der innerstaatlichen Gesetzgebung hat. Für das Merkmal *Rechtliche Begrenzungen* sind somit für die gesamte Untersuchungsperiode keine Defekte zu verzeichnen.

Weiterhin soll überprüft werden, ob eine *faktische Verwehrung des Rechtszugangs für signifikante Bevölkerungsgruppen* stattgefunden hat. Das Bulgarische Helsinki Komitee beklagte für die ersten drei Jahre des Untersuchungszeitraums Fälle von Einschränkungen des Zugangs zu Gericht für Ausländer, die in Abschiebehafte genommen wurden (BHK 2007 - BHK 2009). Die Festgenommenen bekamen keine Kopie der Entscheidung über ihre Abschiebung und keinen anwaltlichen Schutz und konnten sich deswegen nicht ans Gericht wenden. In den Fällen, bei denen man mithilfe von Nichtregierungsorganisationen doch eine Beschwerde vor Gericht einreichen konnte, dauerten die Gerichtsverfahren meistens über ein Jahr, obwohl nach dem innerstaatlichen Recht und nach Art. 5 der EMRK die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist getroffen werden sollte (BHK 2008: 8-9). Allerdings handelte es sich dabei um Einzelfälle, von denen keine signifikanten Bevölkerungsgruppen betroffen waren und die deswegen nicht als Defekt einzustufen sind.

Ein ernst zu nehmendes Problem während der gesamten Untersuchungsperiode betraf dagegen die übermäßigen Verzögerungen im Gerichtsverfahren wegen der Überlastung der Gerichte (BHK 2007 - BHK 20012; FH 2007a - FH 2012a; EC 2012: 5).

Sie waren auch der Grund für die ersten Piloturteile des EGMR gegen Bulgarien am 10.05.2011.²³ Das Gericht entschied, dass die überlange Dauer der Gerichtsverfahren und das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes zur Entschädigung der Opfer systematische Probleme der bulgarischen Justiz darstellen. Diese führten auch zu systematischen Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK). Die Verzögerungen betrafen sowohl die strafrechtlichen als auch die zivilen und administrativen Verfahren. Zum Zeitpunkt der Verkündung der Piloturteile gab es im EGMR über 700 anhängige Verfahren gegen den bulgarischen Staat zu diesem Thema. Bulgarien bekam eine Frist von einem Jahr, um rechtliche Mechanismen zur Lösung dieser strukturellen Probleme einzuführen. Bis Ende 2011 wurden allerdings keine Schritte in dieser Hinsicht unternommen (Centre for Legal Initiatives 2012a: 58).

Die systematischen Verzögerungen gerichtlicher Verfahren sind als Einschränkung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit zu werten, da dadurch das Recht auf Zugang zur Justiz zwecklos wird. Überdies halten die überlangen Verfahrensdauer Opfer davon ab, überhaupt vor Gericht zu gehen (FRA 2010: 13). Für das Merkmal *Faktische Verwehrung des Rechtszugangs für signifikante Bevölkerungsgruppen* wird daher für jedes Jahr der Untersuchungsperiode ein leichter Defekt verzeichnet.

Im Rahmen des Kriteriums *Justizrechte* ist weiterhin der Indikator *Gleichbehandlung vor dem Gesetz* zu prüfen. Hierzu werden die Merkmale *Rechtliche Bestimmungen* und *Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status* analysiert.

Hinsichtlich der *Rechtlichen Bestimmungen* sind im Untersuchungszeitraum keine Defizite festzustellen. Die Gleichbehandlung vor dem Gesetz ist in Art. 6 Abs. 1 der Verfassung von 1991 explizit formuliert: „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Unzulässig sind jegliche Beschränkungen der Rechte oder auf Rasse, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Bildung, Überzeugung, politische Zugehörigkeit, persönliche oder gesellschaftliche Stellung oder Vermögenslage gegründete

²³ Piloturteile werden vom EGMR verkündet, wenn im innerstaatlichen Recht des entsprechenden Staates strukturelle Probleme existieren, die immer wieder zur Verletzung eines bestimmten Rechts der EMRK führen und viele Menschen davon betroffen werden. In solchen Situationen wird von den hundertern vor dem Gericht eingereichten Individualbeschwerden ein Fall geprüft. Das Piloturteil wird dann schematisch zur Lösung der anderen anhängigen Fälle zugrunde gelegt. Überdies bestimmt der Gerichtshof in dem Piloturteil die generellen Maßnahmen, die der Staat zur Verhinderung weiterer Klönfälle ergreifen soll (Humanrights.ch 2011).

Privilegien“. Nach Art. 121 Abs. 1 Verf. müssen die Gerichte die Gleichheit der Parteien im Gerichtsverfahren gewährleisten. Im Gesetz über die Justiz und im Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung finden sich weitere Bestimmungen, die die Gleichbehandlung vor dem Gesetz garantieren. Dementsprechend wird das Merkmal für die gesamte Untersuchungsperiode als intakt eingestuft. Inwieweit die Gleichbehandlung vor dem Gesetz durch die Gerichte in der Verfassungspraxis gewährleistet war, kann allerdings nicht beurteilt werden, da es in diesem Bereich an empirischen Untersuchungen fehlt.²⁴ Für das Merkmal *Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status* wird folglich aufgrund fehlender Daten kein Wert vergeben.

4.1.4 Teilregime D: Horizontale Gewaltenteilung

Die Untersuchung des Teilregimes D beginnt mit dem Indikator *Gewaltenteilung*. Im Rahmen dessen wird zunächst das Merkmal *Mangelnde Kontrolle der Exekutive durch das Parlament* überprüft.

Das Prinzip der Gewaltenteilung ist in der Verfassung von 1991 festgelegt. Art. 8 der Verfassung bestimmt, dass sich die Staatsgewalt in Bulgarien in gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende Gewalt teilt. Die gesetzgebende Gewalt wird von der Nationalversammlung ausgeübt, die für eine Legislaturperiode von vier Jahren direkt vom Volk gewählt wird (Art. 62, 63, 64 Verf.). Staatsoberhaupt ist der Präsident, der für eine Amtsperiode von fünf Jahren direkt vom Volk gewählt wird (Art. 92, 93 Verf.). An der Spitze der Regierung steht der Premierminister, der nach Vorschlag der zahlenmäßig stärksten parlamentarischen Fraktion vom Parlament gewählt und mit der Regierungsbildung beauftragt wird (Art. 84, 99 Verf.). Der Premierminister und sein Kabinett sind vom Vertrauen des Parlaments abhängig (Art. 84, Art. 89, Art. 111 Verf.). Der Präsident kann den Regierungschef und das Kabinett weder ernennen noch entlassen. Er besitzt kein Recht auf Gesetzesinitiative und kann weder Dekrete mit Gesetzeskraft noch Notverordnungen erlassen. Die einzige legislative Kompetenz des bulgarischen Staatspräsidenten ist sein suspensives Vetorecht, das vom Parlament mit absoluter Mehrheit überstimmt werden kann (Art. 101 Verf.).

²⁴ Hier kann die Meinung von Merkel et al. (2003: 267) nicht geteilt werden, dass die Ergebnisse von Umfragen, die sich auf die subjektive Einschätzung der Bürger beziehen, „aussagekräftige Indikatoren für Benachteiligungen im Hinblick auf (...) die Gleichbehandlung vor dem Recht sowie die Frage nach fairen Gerichtsverhandlungen“ sind. Die Ergebnisse solcher Umfragen können ein verzerrtes Bild der Realität liefern, da die Meinung der Bürger nicht objektiv ist und von vielen Faktoren beeinflusst wird. Vielmehr bedarf es spezieller rechtssoziologischen Studien, die Gerichtsurteile in miteinander vergleichbaren Fällen analysieren und danach fragen, ob festgestellte Ungleichbehandlungen einen sachlichen Grund haben oder nicht.

Um dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung zu tragen, gilt nach Art. 68 Verf. für alle Regierungsmitglieder die Trennung von Amt und Mandat. Jeder zum Minister gewählte Abgeordnete unterbricht sein Mandat während der Zeit, in der er Minister ist (Art. 68 Abs. 2 Verf.). Der Präsident und der Vizepräsident dürfen ebenso keine Abgeordneten sein (Art. 95 Abs. 2 Verf.).

Neben der Gesetzgebung übt die Nationalversammlung parlamentarische Kontrolle aus (Art. 62 Verf.). Die Verfassung von 1991 räumt dem Parlament verschiedene Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Exekutive ein. Die Abgeordneten haben nach Art. 90 Verf. das Recht, Fragen oder Anfragen an den Ministerrat oder einzelne Minister zu richten, die zur Antwort verpflichtet sind. Während der Untersuchungsperiode war in der Nationalversammlung die Freitagssitzung immer dem Thema parlamentarische Kontrolle vorbehalten. Die Sitzungen wurden direkt im öffentlichen Fernsehen übertragen und waren meistens von heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und der Opposition begleitet. Laut Daten der bulgarischen Nichtregierungsorganisation „Institut za moderna politika“ (2011: 7-8) wurden in den Sitzungen für parlamentarische Kontrolle im Zeitraum 28.08.2009 bis 29.08.2011 insgesamt 1971 Fragen und Anfragen gestellt.²⁵ Dabei ist eine ansteigende Tendenz der Anzahl der Fragen und Anfragen festzustellen. Im ersten Quartal nach dem Beginn des Monitorings wurden insgesamt 165 Fragen und Anfragen gestellt. Im zweiten Quartal stieg die Zahl auf 410 an und im dritten auf 552. Diese positive Tendenz blieb auch im Jahr 2011 bestehen. Die Großzahl der Fragen und Anfragen kam erwartungsgemäß von der stärksten oppositionellen Formation *Koalition für Bulgarien*.

Ein weiteres Kontrollinstrument der Legislative gegenüber der Exekutive ergibt sich aus der Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse. Sie werden nach Art. 79 Verf. in ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse unterteilt. Die ständigen Ausschüsse unterstützen die Tätigkeit der Nationalversammlung und üben in ihrem Namen parlamentarische Kontrolle aus. Die Sonderausschüsse werden für Untersuchungen und Enqueten gewählt. Das Recht, die Gründung eines Untersuchungsausschusses vorzuschlagen, haben der Parlamentspräsident oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten. Die Bildung des Ausschusses wird vom Parlament mit einfacher Mehrheit beschlossen (Riedel 2010: 686). Während der Legislaturperiode der 40. Nationalversammlung (11.07.2005-25.06.2009) gab es 25 ständige und 21 Sonderausschüsse. In der 41. Nationalversamm-

²⁵ Das Institut führt seit August 2009 als einzige Organisation in Bulgarien regelmäßiges Monitoring der parlamentarischen Kontrolle durch. Eine Statistik der parlamentarischen Kontrolltätigkeit vor 2009 wurde von keiner Institution geführt.

lung (14.07.2009-14.03.2013) arbeiteten 21 ständige und 14 Sonderausschüsse (National Assembly archiv). Zu bemängeln hinsichtlich der Tätigkeit der parlamentarischen Ausschüsse als Kontrollinstrument gegenüber der Exekutive waren die mangelnden Kompetenzen der Untersuchungsausschüsse. Nach Art. 83 Abs. 2 Verf. konnten die Ausschüsse von den Regierungsmitgliedern verlangen, an ihren Sitzungen teilzunehmen und ihre Fragen zu beantworten. Da jedoch nach dem Verfassungstext die Minister nicht ausdrücklich dazu verpflichtet waren, kam es in der Praxis meistens dazu, dass die Regierungsmitglieder zu den Sitzungen der Ausschüsse überhaupt nicht erschienen und die von ihnen verlangten Informationen nicht zur Verfügung stellten. Somit konnte durch die Untersuchungsausschüsse während des ganzen Betrachtungszeitraums keine effektive Kontrolle der Exekutive geleistet werden (TI Bulgarien 2011: 59, 72).

Des Weiteren ist das Budgetrecht des Parlaments als Kontrollmittel zu erläutern. Art. 84 Abs. 2 Verf. legt fest, dass die Nationalversammlung den staatlichen Haushalt und den Rechenschaftsbericht über seine Umsetzung verabschiedet. Zudem wählt die Nationalversammlung einen Rechnungshof aus, der die Kontrolle über die Ausführung des Haushalts ausübt (Art. 91 Abs. 1 Verf.). Im Untersuchungszeitraum war allerdings eine informelle Dominanz der Exekutive bezüglich der Budgetpolitik festzustellen. Die starken verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Parlaments konnten in der Praxis nicht effektiv ausgenutzt werden, da die regierenden Parteien immer den Vorsitz und die Mehrheit in der zuständigen parlamentarischen Kommission hatten und somit die Vorstellungen der amtierenden Regierungen ungehindert durchsetzen konnten (TI Bulgarien 2011: 59).

Schließlich ist das Misstrauensvotum als Kontrollinstrument der Legislative gegenüber der Exekutive zu erwähnen. Laut Art. 89 Abs. 1 Verf. kann ein Fünftel der Abgeordneten in der Nationalversammlung einen Antrag auf Misstrauensvotum gegen die Regierung einbringen. Für die Abberufung der Regierung ist die absolute Mehrheit der Stimmen im Parlament notwendig. Spricht die Nationalversammlung dem Ministerpräsidenten oder dem Ministerrat das Misstrauen aus, muss der Regierungschef den Rücktritt der Regierung einreichen (Art. 89 Abs. 2 Verf.). Während der Untersuchungsperiode machte die Legislative oft von der Möglichkeit Gebrauch, Misstrauensanträge gegen die amtierenden Regierungen zu stellen. So wurden gegen die Regierung unter Sergej Stanišev (2005-2009) insgesamt sieben Misstrauensanträge vorgelegt. Gegen die nachfolgende Regierung unter Boiko Borisov wurden bis zum Ende der Untersuchungsperiode drei Misstrauensanträge gestellt. Die Misstrauensvoten gegen beide Regierungen wurden

von oppositionellen Abgeordneten eingebracht und waren meistens mit der erfolglosen Politik der Regierungen in einzelnen Politikbereichen wie etwa dem Kampf gegen die Korruption und die organisierte Kriminalität, dem Gesundheitswesen, dem Justizwesen etc. begründet (TI Bulgarien 2011: 59). Auch wenn keiner der Misstrauensanträge nach den Abstimmungen im Parlament zum Sturz der Regierung führte, sind diese als Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments zu werten. Schließlich wurde dadurch eine öffentliche Diskussion über die Politik der entsprechenden Regierung ausgelöst, an der Vertreter der Exekutive und der Legislative beteiligt waren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der bulgarischen Legislative die für parlamentarische Regierungssysteme üblichen Kontrollinstrumente gegenüber der Exekutive zur Verfügung standen. Da nicht alle dieser Kontrollinstrumente effektiv ausgenutzt werden konnten, wird für das Merkmal *Mangelnde Kontrolle der Exekutive durch das Parlament* für jedes Jahr der Untersuchungsperiode ein leichter Defekt verzeichnet.

Als zweites Merkmal für den Indikator Gewaltenteilung ist die *Mangelnde Kontrolle der Exekutive und der übrigen öffentlichen Amtsträger durch die Gerichtsbarkeit* zu untersuchen.

Die Funktion der *judicial review* wird in Bulgarien vom Verfassungsgericht und von den beiden Obersten Gerichten (dem Obersten Verwaltungsgericht und dem Obersten Kassationsgericht) ausgeübt. Das Verfassungsgericht nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Es ist institutionell von der übrigen Gerichtsbarkeit getrennt und agiert gleichzeitig als Verfassungs- und Rechtsprechungsorgan (Drumeva 1993: 116). Zu den wichtigsten Kontrollkompetenzen des bulgarischen Verfassungsgerichts gehören die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle. Im Rahmen der abstrakten Überprüfung von Rechtsnormen entscheidet das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Akten des Parlaments sowie über die Verfassungsmäßigkeit der Akte des Präsidenten (Art. 149 Abs. 1 Ziff. 2). Gegenstand der konkreten Normenkontrolle können laut Art. 150 Abs. 2 Verf. nur Gesetze sein. Das Verfassungsgericht kann in solchen Fällen von den beiden Obersten Gerichten angerufen werden, wenn sie im Rahmen eines schwebenden Verfahrens die Unvereinbarkeit zwischen einem Gesetz und der Verfassung feststellen. Eine präventive Normenkontrolle kann vom bulgarischen Verfassungsgericht nur in Bezug auf die Ratifizierung von völkerrechtlichen Verträgen ausgeübt werden (Art. 149 Abs.1 Ziff.4 Verf.).

Die institutionelle Unabhängigkeit des bulgarischen Verfassungsgerichts wird an erster Stelle durch den repräsentativen Auswahlmodus der Richter gesichert, an dem alle drei

Gewalten beteiligt sind (Kneip 2008: 639). Ein Drittel der insgesamt 12 Richter wird vom Parlament gewählt, ein Drittel vom Präsidenten ernannt und ein Drittel auf der allgemeinen Versammlung der Richter des Obersten Kassationsgerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts gewählt (Art. 147 Abs. 1 Verf.). Zudem werden an die Kandidaten vergleichsweise hohe Qualifikationserfordernisse gestellt – mindestens 15 Dienstjahre juristischer Berufstätigkeit sowie hohe berufliche und moralische Qualitäten (Art. 147 Abs. 3 Verf.). Die Amtsdauer der Richter beträgt neun Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeiten (Art. 147 Abs. 2 Verf.). Über eventuelle Amtsenthebung der Richter entscheidet das Verfassungsgericht selbst (Art. 148 Abs. 2 Verf.). Der politische Einfluss wird auch dadurch begrenzt, dass die Verfassungsgerichtsurteile von keinem politischen Akteur überstimmt werden können (Kneip 2008: 642).

Um dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung zu tragen, enthält die bulgarische Verfassung weiterhin strenge Vorschriften in Bezug auf die Inkompatibilität. Die Stellung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts ist unvereinbar mit dem Mandat eines Abgeordneten, mit der Übernahme eines staatlichen oder gesellschaftlichen Amtes, mit der Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft oder mit einer anderen bezahlten Berufstätigkeit (Art. 147 Abs. 5 Verf.).

Das Verfassungsgericht kann nicht von sich aus („ex officio“), sondern nur auf Antrag anderer Akteure tätig werden. Zu den antragsberechtigten Akteuren gehören je nach Kontrollverfahren der Präsident, ein Fünftel der Abgeordneten, der Ministerrat, das Oberste Kassationsgericht, das Oberste Verwaltungsgericht, der Generalstaatsanwalt und der Ombudsmann. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen der örtlichen Selbstverwaltung können auch die Gemeinderäte das Verfassungsgericht anrufen (Art. 150 Abs. 1 Verf.).

Das Oberste Verwaltungsgericht übt die oberste gerichtliche Aufsicht über die Anwendung der Gesetze in der Verwaltungsrechtsprechung aus und prüft die Gesetzmäßigkeit der Akte der Regierung und der Minister (Art. 125 Verf.). Das Oberste Kassationsgericht kontrolliert die genaue und gleiche Anwendung der Gesetze durch alle Gerichte (Art. 124 Verf.). Es kann in einer Sache nicht selbst entscheiden, sondern Urteile lediglich aufheben und sie an die Vorinstanz zurückverweisen (Riedel 2010: 719).

Im Verfassungstext waren also ausreichend Möglichkeiten für eine wirksame gerichtliche Kontrolle der ausführenden und der gesetzgebenden Gewalt vorgesehen. Nach Meinung der Experten lieferte die Gerichtsbarkeit auch in der Verfassungspraxis eine effektive Kontrolle der Exekutive und der Legislative (FH 2007a - FH 2012a). So konnte

sich das bulgarische Verfassungsgericht als legitim, unabhängig und unparteiisch etablieren. Besonders in den ersten Jahren nach dem Systemwechsel war das Gericht sehr aktiv und hat das politische Leben in Bereichen wie Restitution, Privatisierung, Regulierung der öffentlichen Medien und Reform des Justizwesens mitbestimmt. Das Verfassungsgericht äußerte sich oft gegen Entscheidungen der regierenden Mehrheiten, unabhängig von ihrer jeweiligen politischen Zugehörigkeit, und sicherte sich dadurch ein hohes Ansehen bei der Bevölkerung und bei den politischen Eliten (Steinsdorff 2010: 484; FH 2011a). In jedem Jahr der Untersuchungsperiode kam es dazu, dass das Verfassungsgericht vom Parlament verabschiedete Gesetze oder Gesetzespassagen für verfassungswidrig erklärte. Das Gericht wird seiner Rolle als effektive Kontrollinstanz der gesetzgebenden Gewalt daher insgesamt gerecht (TI Bulgarien 2011: 83, 92).

Das Oberste Verwaltungsgericht und das Oberste Kassationsgericht waren während der gesamten Untersuchungsperiode ebenfalls aktiv und haben bei zahlreichen Gelegenheiten Entscheidungen zugunsten der Bürger gegen die staatlichen Organe getroffen (FH 2007a - FH 2011a). Im Zeitraum 2007-2011 hat das Oberste Verwaltungsgericht 34 normative Akte der ausführenden Gewalt annulliert, da sie gesetzeswidrig waren. Der Großteil der annullierten normativen Akte in jedem Jahr des Betrachtungszeitraums war entweder vom Ministerrat oder von einzelnen Ministern der Regierung erlassen. Dabei handelte es sich an erster Stelle um untergesetzliche Verordnungen in den Bereichen Justiz und Inneres. An zweiter Stelle kamen die Bereiche Gesundheitswesen und Arbeits- und Sozialrecht. Somit griff das Oberste Verwaltungsgericht als Kontrollinstanz der Exekutive in solchen Bereichen an, die die Rechte und Interessen großer Bevölkerungsgruppen betreffen (Centre for Legal Initiatives 2012b: 54-55).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die bulgarische Judikative trotz anderer Probleme eine wirksame Kontrolle der Exekutive und der Legislative lieferte. Das Merkmal wird folglich für die gesamte Untersuchungsperiode als intakt eingestuft.

Weiterhin ist das Merkmal *Mangelnde Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere gegenüber der Exekutive* zu überprüfen.

Die Verfassung von 1991 enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die Eigenständigkeit der Judikative garantieren. Art. 117 Abs. 2 Verf. bestimmt, dass die Justiz unabhängig ist und dass die Richter bei der Ausübung ihrer Funktionen allein dem Gesetz unterworfen sind. Über die Ernennung, Beförderung, Herabstufung und Entlassung der Richter in Bulgarien entscheidet der Oberste Justizrat (Art. 129 Verf.). Der Oberste Justizrat ist ein ständiges Selbstverwaltungsorgan der Justiz und setzt sich aus 25 Mitglie-

dern zusammen. Die Vorsitzenden des Obersten Kassationsgerichts, des Obersten Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwalt sind Mitglieder *ex officio*. Jeweils elf Mitglieder werden von der Nationalversammlung und von den Justizorganen gewählt (Art. 130 Verf.). Somit kann die Mehrheit im Parlament weniger als die Hälfte der Mitglieder des Rates bestimmen, was die vollständige politische Kontrolle über den Justizrat verhindern soll (FH 2009a; TI Bulgarien 2011: 79). Zu Mitgliedern des Obersten Justizrates dürfen nach der Verfassung nur Juristen mit hohen beruflichen und moralischen Qualitäten gewählt werden, die eine mindestens fünfzehnjährige juristische Berufserfahrung haben. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und sie dürfen nicht unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden (Art. 130 Verf.). Eine weitere verfassungsrechtliche Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz ist die Ernennung der Richter zu Richtern auf Lebenszeit nach dreijähriger Dienstzeit (TI Bulgarien 2011: 83).

Darüber hinaus wird die Eigenständigkeit der Judikative über ihr selbstständiges Budget gesichert (Art. 117 Abs. 3 Verf.). Der Haushaltsplan der Justiz wird vom Obersten Justizrat unabhängig von der Exekutive erarbeitet und vom Parlament bewilligt (Art. 130 Verf.). Die Gehälter der Richter werden ebenso vom Obersten Justizrat bestimmt. Dabei muss nach Art. 218 des Gesetzes über die Justiz das niedrigste Richtergehalt mindestens das zweifache monatliche Durchschnittseinkommen der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung betragen.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Judikative sind sehr schwer änderbar. Das Parlament kann mit einer Dreiviertelmehrheit lediglich jene Artikel der Verfassung ändern, die keine Fragen der Gewaltenteilung betreffen (Art. 158 Verf.). Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen den Gewalten können dagegen nur von der Großen Nationalversammlung verändert werden.²⁶ So hat das Verfassungsgericht im Jahr 2006 eine vom Parlament verabschiedete Verfassungsänderung für verfassungswidrig erklärt, da diese nach Meinung des Gerichts die Unabhängigkeit der Judikative gefährde und nur von einer Großen Nationalversammlung vorgenommen werden dürfe. Mit der Änderung war vorgesehen, dass die Vorsitzenden der Obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Parlaments durch den Präsidenten entlassen werden können (FH 2007a).

²⁶ Über die Abhaltung von Wahlen für eine Große Nationalversammlung kann das Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten entscheiden (Art. 160 Verf.). Seit der Verabschiedung der Verfassung 1991 gab es in Bulgarien keine Wahlen zur Großen Nationalversammlung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die wichtigsten rechtlichen Instrumente, die die Unabhängigkeit der Judikative garantieren, in der Verfassung von 1991 verankert sind. Somit war die Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit während der ganzen Untersuchungsperiode *de jure* garantiert (vgl. TI Bulgarien 2011: 82-84). *De facto* sah die Lage aber nicht so gut aus. Die Meinungen der Experten stimmen darin überein, dass die Eigenständigkeit der Judikative seit dem Amtsantritt der Regierung unter Boiko Borisov im Jahr 2009 nicht vollständig gewährleistet war (FH 2010a - FH 2012a; TI Bulgarien 2011: 84-86; BHK 2012: 10).

Wegen der schlechten Bewertungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität wollte die Regierung von Borisov kurzfristige Ergebnisse liefern und verlangte von der Justiz mehr und schnelle Verurteilungen in Fällen hochrangiger Korruption und organisierter Kriminalität (FH 2011a; TI Bulgarien 2011: 84). Die Gerichte bestanden dagegen auf dem Prinzip der Unschuldsvermutung und weigerten sich schnelle Verurteilungen ohne ausreichende Beweise auszusprechen. Die Spannung zwischen der Regierung und der Justiz eskalierte in den Jahren 2010 und 2011, nachdem der Innenminister und Vizepremier Tsvetan Tsvetanov durch mehrere öffentliche Angriffe auf die Justiz die Gerichte zum Sündenbock für die mangelnden Erfolge der Regierung im Kampf gegen die Korruption und organisierte Kriminalität machte. In seinen öffentlichen Auftritten beschuldigte der Innenminister mehrmals einzelne Richter und das Justizsystem als Ganzes und erlaubte sich Personen für schuldig zu erklären, obwohl dies mit keinem Gerichtsurteil bestätigt worden war. Der Innenminister ging sogar so weit, dass er bulgarischen Richtern öffentlich drohte, Informationen der Geheimdienste über sie bekanntzugeben. Die Vereinigung der Richter in Bulgarien und viele andere Nichtregierungsorganisationen kritisierten heftig das Verhalten von Tsvetanov und forderten den Regierungschef Borisov auf, Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen. Dies geschah allerdings nicht und der Innenminister setzte seine unangemessenen Angriffe auf die Justiz ungehindert fort. Infolgedessen initiierte die Europäische Vereinigung der Richter eine Untersuchungskommission in Bulgarien. Nach fünf Monaten Tätigkeit stellte die Kommission fest, dass Tsvetanovs dauerhafte Drohungen gegen die bulgarischen Richter sowie der Druck auf die Gerichte schnelle Verurteilungen auszusprechen, die Unabhängigkeit der Justiz gefährden und die europäischen Rechtsstaatsnormen verletzen (BHK 2011; FH 2011a; BHK 2012; FH 2012a).

Dem Widerstand der Gerichte, nach den Vorstellungen der Exekutive zu handeln, versuchte die Regierung von Borisov durch politischen Einfluss auf den Obersten Justizrat bei der Besetzung von Schlüsselpositionen im Justizsystem entgegenzuwirken. Während in den ersten drei Jahren der Untersuchungsperiode alle neuen Ernennungen im Justizsystem dem gesetzlich vorgesehenen Wettbewerbsverfahren folgten, wurde dem Obersten Justizrat seit 2009 wiederholt vorgeworfen, dass bei den Ernennungen von hochrangigen Richtern politischer Einfluss seitens der Regierung ausgeübt werde (FH 2007a; FH 2008a; FH 2009a; FH 2012a). Durch eine Reihe von Skandalen bei den Ernennungen im Justizsystem wurde das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Obersten Justizrates deutlich untergraben. So wurde im Jahr 2011 als Vorsitzende des größten Bezirksgerichts in Sofia die Richterin Vladimira Ianeva gewählt, die durch ihre freundschaftliche Beziehung zum Vizepremier Tsvetanov bekannt war. Die Ernennung von Ianeva sorgte für eine starke Unzufriedenheit in der Vereinigung der Richter, aber auch in der Öffentlichkeit und in den Medien. Zwei der Mitglieder des Obersten Justizrats, die gegen die Ernennung waren, traten aus Protest zurück. Daraufhin forderte die Vereinigung der Richter den Rücktritt des gesamten Justizrats. Weder der Oberste Justizrat noch der Justizminister übernahmen jedoch die Verantwortung für die Diskreditierung des mächtigsten Justizorgans (TI Bulgarien 2011: 85; BHK 2012: 10).

Eine weitere, viel umstrittene Idee der Regierung unter Borisov war die Schaffung eines spezialisierten Strafgerichts mit dem Ziel, die Gerichtsverfahren gegen die organisierte Kriminalität und die hochrangige Korruption zu beschleunigen und die Zahl der Verurteilungen in diesen Verfahren zu erhöhen. Der Vorschlag für die Schaffung des Gerichts kam von Innenminister Tsvetanov im Kontext seiner Auseinandersetzungen mit der Justiz und wurde aus diesem Grund heftig kritisiert. Die Gegner der Idee argumentierten, dass das spezialisierte Gericht als Instrument der Regierung verwendet werden könne und die Unabhängigkeit der Judikative gefährde. Nach monatelangen heftigen Debatten wurde im Dezember 2010 die Schaffung des Gerichts mit Änderungen des Gesetzes über die Justiz und des Strafkodex vom Parlament gebilligt (BHK 2011: 10-11; FH 2011a). Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums war das Gericht noch nicht tätig, da die Gesetze, die dessen Gründung reglementieren, von Abgeordneten der Opposition zur Klärung dem Verfassungsgericht vorgelegt wurden (FH 2012a).

Es bleibt abschließend festzuhalten, dass die Regierung von Borisov immer wieder mit verschiedenen Mitteln versucht hatte, Druck und Einfluss auf die Justiz auszuüben. Auch wenn die Versuche in vielen Fällen erfolgreich waren – wie bei der Besetzung

von einigen Schlüsselpositionen im System – haben die Gerichte im Großen und Ganzen Widerstand geleistet. Zudem konnte sich dieser Teil der Gerichtsbarkeit, der die Funktion der *judicial review* ausübt, ein hohes Maß an Unabhängigkeit von der Exekutive bewahren. Für das Merkmal *Mangelnde Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere gegenüber der Exekutive* wird folglich für die Jahre 2009 bis 2011 ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet. Für die ersten drei Jahre der Untersuchungsperiode wird das Merkmal als intakt erachtet, da in diesem Zeitabschnitt kein Einfluss der Exekutive auf die Gerichtsbarkeit nachzuweisen ist. Bei der Bewertung des Defektniveaus über die Jahre wurden die Vorwürfe der Korruption im Justizsystem nicht berücksichtigt, da die Korruption im Folgenden als eigenständiger Indikator der Gewaltenteilung analysiert wird.

Korruption gehört zu den größten Problemen Bulgariens. Nichtsdestotrotz wird ihre Bekämpfung im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens der Europäischen Kommission kontrolliert (EC 2012: 2). Während die rechtliche Grundlage für den Kampf gegen die Korruption schon im Jahr vor dem EU-Beitritt den westeuropäischen Standards entsprach, blieben die tatsächlichen Erfolge auch fünf Jahre nach dem Beitritt ernüchternd (FH 2007a - FH 2012a). Politische Korruptionsskandale auf höchster Ebene erschütterten das Land während des gesamten Untersuchungszeitraums. Darin verwickelt waren die Namen von führenden Politikern, Ministern, Regierungschefs und Spitzenmanagern staatlicher Unternehmen (siehe dazu Schüler 2011: 53-58). Viele der Korruptionsaffären hatten ernsthafte Konsequenzen. So hat die EU wegen des Missbrauchs von EU-Geldern im Jahr 2008 Subventionen für Bulgarien in Höhe von 500 Millionen Euro ausgesetzt. Eine derartige Maßnahme ergriff die Europäische Union zum ersten Mal in ihrer Geschichte (Pöll 2008). Die miserablen Erfolge bei der Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität waren auch der Grund für die Verzögerung des Schengen-Beitrittes des Landes, der für Anfang 2011 geplant war (Böcker 2012).

Bei Transparency International belegt Bulgarien ständig die schlechtesten Ränge auf dem *Corruption Perception Index* innerhalb der Europäischen Union. Der CPI stuft die Länder je nach Ausmaß der Korruptionswahrnehmung auf einer Skala von 0 (hoch korrupt) bis 10 (keine Korruption) ein (Lambsdorff/Beck 2009: 20).

Tabelle 4: Korruptionswahrnehmung in Bulgarien 2006-2011

Jahr	CPI	Rang EU (27)
2006	4,0	-
2007	4,1	26
2008	3,6	27
2009	3,8	27
2010	3,6	26
2011	3,3	27

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Transparency International (2006a, 2007a, 2008, 2009a, 2010, 2011a)

Aus den Daten in Tabelle 4 wird deutlich, dass die Korruptionswahrnehmung in Bulgarien nach dem EU-Beitritt zugenommen hat.²⁷ In dem Jahr des Beitritts (2007) gab es eine ganz leichte Verbesserung im Vergleich zu dem Jahr zuvor. Im Jahr 2008 verschlechterte sich die Korruptionswahrnehmung und der CPI nahm bis zum Ende der Untersuchungsperiode Werte unter 4,0 an. Im Jahr 2011 erreichte der Index seinen schlechtesten Wert.

Andere Untersuchungen von Transparency International zeigen, dass die Justiz während der gesamten Untersuchungsperiode als korruptester Bereich erachtet wird. An zweiter Stelle folgen die politischen Parteien und an dritter das Parlament (TI 2006b, 2007b, 2009b, 2011b).

Die Korruption kann also für die gesamte Untersuchungsperiode als informelle Regel des politischen Spiels identifiziert werden. Um mehr Präzision bei der Bestimmung des Defektniveaus für die verschiedenen Jahre der Untersuchungsperiode zu erreichen, wird die 10-er Skala des CPI in die hier verwendete 5-er Skala transformiert (vgl. Abbildung A 3). Dementsprechend wird für die ersten zwei Jahre der Untersuchungsperiode ein Defekt auf mittlerem Niveau verzeichnet. Für die Jahre 2008 bis 2011 ist das Defektniveau als stark einzustufen.

²⁷ An dem CPI wird oft Kritik geübt, dass eine Veränderung der Werte des Indexes über die Jahre nicht unbedingt auf die Veränderung der Korruptionswahrnehmung in einem Land zurückzuführen ist, da sich die verwendeten Quellen und Methodik über die Jahre unterscheiden (vgl. CSD 2009: 29-30). Hier ist allerdings mit Lambsdorff (1999: 300-302) davon auszugehen, dass der Einfluss unterschiedlicher Methoden und Quellen auf die Ergebnisse eher gering ist und zu keiner signifikanten Verzerrung der Jahresvergleiche führt.

4.1.5 Teilregime E: Effektive Regierungsgewalt

Das Teilregime der *effektiven Regierungsgewalt* wird anhand des Kriteriums *Gewählte Mandatsträger mit realer Gestaltungsmacht* überprüft. Im Rahmen dessen ersten Indikators *Institutionelle Vetopositionen* ist zu untersuchen, ob im Betrachtungszeitraum die Gestaltungsmacht der Mandatsträger durch das *Vorliegen institutioneller Vetopositionen zum Schutz politischer Vorrechte* eingeschränkt war.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene ergaben sich in Bulgarien keine Probleme in dieser Hinsicht – die Entscheidungsgewalt lag in den Händen der gewählten Repräsentanten und es gab keine anderen machtvollen Akteure, die bestimmte Vorrechte genossen. Was die Verfassungspraxis betrifft, ist eine Einschränkung der effektiven Regierungsgewalt durch die Einflussnahme der organisierten Kriminalität auf die Politik nicht auszuschließen. Nach Einschätzung von Europol ist die organisierte Kriminalität in Bulgarien einmalig in der EU, da die kriminellen Strukturen einen enormen Einfluss auf Wirtschaft, Politik und staatliche Institutionen haben (EC 2012: 12). Laut einer Studie des bulgarischen Zentrums für Demokratieforschung über die Auswirkungen der Korruption haben sich in Bulgarien im Zusammenhang mit der politischen Korruption kriminelle oligarchische Strukturen herausgebildet, die durch die Einflussnahme auf Politiker und politische Parteien auf nationaler Ebene erfolgreich Ressourcen zu ihrem eigenen Nutzen verteilen (CSD 2009: 47-48). Allerdings existieren keine verlässlichen Daten für den gesamten Untersuchungszeitraum in dieser Hinsicht. Für das Merkmal *Vorliegen institutioneller Vetopositionen zum Schutz politischer Vorrechte* wird daher aufgrund fehlender Daten kein Wert vergeben.

Weiterhin ist der Indikator *Interaktionsmodus zwischen Streitkräften und ziviler Politik* zu untersuchen. Die zivil-militärischen Beziehungen wurden im Untersuchungszeitraum durch die Verfassung von 1991 und durch das Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte (im Folgenden zitiert als Verteidigungsgesetz) geregelt.²⁸ Die Streitkräfte sind nach Art. 53 des Verteidigungsgesetzes für die Erreichung der Ziele der nationalen Verteidigungspolitik zuständig. Die Entscheidungsgewalt im Bereich der Landesvertei-

²⁸ In den ersten drei Jahren der Untersuchungsperiode war das Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte von 1996 in Kraft. Im Jahr 2009 wurde ein neues Gesetz verabschiedet. Wenn im Folgenden auf relevante gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, die identisch in beiden Gesetzen sind, wird der Einfachheit halber auf das Gesetz von 2009 Bezug genommen. In dem Fall, dass Unterschiede existieren, wird dies ausdrücklich erwähnt.

digung liegt bei der Nationalversammlung, dem Präsidenten, der Regierung und dem Verteidigungsminister (Art. 15 Verteidigungsgesetz). Art. 52 des Verteidigungsgesetzes verbietet ausdrücklich die Ausübung von Aufgaben mit innenpolitischem Charakter durch das Militär in Friedenszeiten. Ausgenommen sind Aufgaben bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und bei der Bekämpfung des Terrorismus, die – wie in vielen etablierten Demokratien – dem Militär zugewiesen werden (Croissant/Kühn 2011: 21).

Der bulgarische Präsident ist nach Art. 100 Abs. 1 der Verfassung Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er ernennt und entlässt die Mitglieder des Militär-Oberkommandos und verleiht die höchsten militärischen Dienstgrade auf Vorschlag der Regierung (Art. 100 Abs. 2 Verf.). Zudem ist der Präsident nach Art. 100 Abs. 3 Verf. Vorsitzender des Konsultativrats für Nationale Sicherheit – ein Gremium, das ebenso ein wichtiges Instrument der Verteidigungs- und Außenpolitik in Bulgarien darstellt (Werkner 2012: 7).

Die Exekutive übt direkte Kontrolle der Streitkräfte über das Verteidigungsministerium aus, an dessen Spitze ein ziviler Verteidigungsminister steht. Er ist für die Verwirklichung der Verteidigungspolitik, den Aufbau der nationalen Verteidigungsstrukturen und die internationale Kooperation des Landes in diesem Bereich zuständig (Tchoubatarova 2006: 155-156). Das wichtigste militärische Gremium in Bulgarien – der Generalstab der bulgarischen Armee – wurde im Jahr 2009 in Stab der Verteidigung umbenannt und gehört seither zum Verteidigungsministerium. Der Vorsitzende des Stabes wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Ministerrats für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und ist dem Verteidigungsminister sowie dem Präsidenten untergeordnet (Art. 77, Art. 83 Verteidigungsgesetz). Bis 2009 war der Generalstab der Armee dem Verteidigungsminister und dem Präsidenten untergeordnet, aber organisatorisch vom Verteidigungsministerium getrennt (Art. 74 Verteidigungsgesetz 1996).

Die Legislative übt ebenso Kontrolle über die Streitkräfte aus. So entscheidet das Parlament über die Zuteilung von Haushaltsmitteln für den Bereich der Verteidigung sowie für die Teilnahme der Streitkräfte an Auslandsmissionen. Zudem beschließt die Nationalversammlung auf Vorschlag des Ministerrats über die Gesamtstärke der Streitkräfte und über sämtliche Programme für deren Entwicklung (Art. 16 Verteidigungsgesetz). Weiterhin kontrolliert die Nationalversammlung durch den ständigen parlamentarischen Ausschuss über die Verteidigung die Organe der Exekutive, die im Bereich der Verteidigung tätig sind. Die Kompetenz, über Krieg und Frieden zu entscheiden, steht ebenso dem Parlament zu (Art. 84 Abs. 10 Verf.). Die Nationalversammlung beschließt über die Erklärung des Kriegszustands oder eines anderen Ausnahmezustands auf Vorschlag

des Präsidenten oder der Regierung und erteilt die Erlaubnis für die Entsendung und den Einsatz bulgarischer Streitkräfte im Ausland sowie für den Aufenthalt fremder Truppen auf dem Staatsgebiet (Art. 84 Abs. 11, Abs. 12 Verf.). In dem Fall, dass das Parlament nicht tagt, kann der Präsident den Kriegszustand erklären. Das Parlament muss allerdings unverzüglich einberufen werden, um über diese Entscheidung zu beschließen (Art. 100 Abs. 5 Verf.).

Im Untersuchungszeitraum war also das Prinzip der zivilen Kontrolle der Streitkräfte im rechtlichen Rahmen verankert – das Militär war der zivilen Politik untergeordnet und besaß keine Mitspracherechte in politischen Entscheidungsprozessen. Auch in der Praxis funktionierten die zivil-militärischen Beziehungen verlässlich – das Militär folgte den Entscheidungen der zivilen politischen Autoritäten und handelte innerhalb der demokratisch bestimmten Normen und Institutionen (BTI 2010: 8; Croissant/Kühn 2011: 195-196; TI Bulgarien 2011: 68; BTI 2012: 7). Es kam weder zu einer *Indirekten Intervention durch Erpressung, Nicht-Kooperation, Befehlsverweigerung oder Drohung mit Ungehorsam* noch zu einer *Direkten Intervention durch Obstruktion, politische Partizipation, durch den Versuch, eine Regierung auszutauschen, oder durch Putsch*. Beide Merkmale werden dementsprechend für die ganze Untersuchungsperiode als intakt eingestuft.

Somit wurden alle Teilregime der Demokratie in Bulgarien untersucht. Mit den Ergebnissen aus der durchgeführten Analyse beschäftigt sich der folgende Abschnitt dieser Arbeit.

4.2 Diskussion der Ergebnisse

Nach der empirischen Untersuchung der Teilregime und der Kodierung der einzelnen Merkmale wurden die Teilregime- und Demokratie-Dimensions-Indizes sowie der Index Defekter Demokratie für alle Jahre der Untersuchungsperiode entsprechend der im Kapitel 2.3 vorgestellten Aggregationsregeln ermittelt. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse für den Untersuchungszeitraum zusammen.²⁹

²⁹ Die Kodierung der Merkmale sowie die berechneten Werte der Indikatoren und Kriterien der einzelnen Teilregime sind in Tabellen A 8 bis A 12 zu finden.

Tabelle 5: T_i , DDI und IDD der Demokratie in Bulgarien 2006-2011

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
T_{IA}	35,56	35,56	35,56	33,47	33,47	33,47
T_{IB}	32,40	31,84	33,54	31,84	34,11	34,11
DDI₁	33,98	33,70	34,55	32,65	33,79	33,79
T_{IC}	36,22	36,22	36,22	36,22	36,22	36,22
T_{ID}	28,30	28,30	23,30	20,00	20,00	20,00
DDI₂	32,26	32,26	29,76	28,11	28,11	28,11
T_{IE}	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
DDI₃	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
IDD	34,26	34,15	33,19	31,47	31,91	31,91

Betrachtet man die Werte des Index Defekter Demokratie für die verschiedenen Jahre der Untersuchungsperiode wird deutlich, dass Bulgarien *vor* und *nach* dem EU-Beitritt eine defekte Demokratie war – der IDD nahm während des gesamten Betrachtungszeitraums Werte unter 40,00 an. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung des IDD, dass die Defekte im Laufe der Jahre – wenn auch nicht stark – zugenommen haben. Den besten Wert für die Untersuchungsperiode (34,26) erreichte der IDD 2006, also in dem Jahr vor dem Beitritt zur Europäischen Union. In dem Jahr darauf begann der Index langsam zu sinken. 2009 erreichte der IDD sein niedrigstes Niveau von 31,47 und stagnierte seit 2010 auf 31,91. Somit kann die zentrale Frage dieser Arbeit – ob die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt nachgelassen hat – bejaht werden.

Anhand der Werte der Demokratie-Dimensions-Indizes ist weiterhin festzustellen, dass die größten Defizite der bulgarischen Demokratie während der ganzen Untersuchungsperiode in der Dimension des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates (DDI₂) lagen. In allen Jahren weisen der DDI₂ und der T_{ID} die niedrigsten Werte auf. Daraus ist zu schließen, dass Bulgarien über den gesamten Untersuchungszeitraum dem Typ der illiberalen Demokratie delegativer Variante zuzuordnen ist. Auf der Dimension des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates ist auch die deutlichste Zunahme von Defekten nach dem EU-Beitritt festzustellen. Während in den ersten zwei Jahren der Untersuchungsperiode der DDI₂ einen Wert von 32,26 annahm, sank er im Jahr 2008 auf 29,76 und stagnierte in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums auf seinem niedrigsten Niveau bei 28,11. Die Zunahme der Defizite der rechtsstaatlichen Dimension der Demokratie ist dabei auf die Intensivierung der Defekte im Teilregime der horizontalen Gewaltenteilung (Teilregime D) zurückzuführen. Dies ist auch das Partialregime, das während der gesamten Periode am stärksten beschädigt war und die negativste Tendenz

in seiner Entwicklung aufzeigte – der T_{ID} nahm zu Beginn der Untersuchungsperiode einen Wert von 28,30 und stagnierte in den letzten drei Jahren bei 20,00. Dieses Ergebnis überrascht nicht, wenn man berücksichtigt, dass hier die Korruption erfasst wird, die als größtes Problem der Demokratie in Bulgarien identifiziert werden konnte und im Laufe der Jahre angestiegen ist. Darüber hinaus wurde die Zunahme der Defekte im Teilregime D seit 2009 durch Mängel bei der Unabhängigkeit der Judikative begünstigt. Bei dem zweiten Teilregime der rechtsstaatlichen Dimension (Teilregime C) sind dagegen keine Veränderungen über die Jahre festzustellen. Der T_{IC} nahm während der gesamten Untersuchungsperiode den Wert 36,22 an.

Hinsichtlich der vertikalen Legitimations- und Kontrolldimension der Demokratie, die sich aus dem Wahlregime und dem Teilregime der politischen Teilhaberechte zusammensetzt und anhand des DDI_1 ermittelt wird, ist keine eindeutige Tendenz der Zunahme der Defekte zu erkennen. Der Wert des DDI_1 lag am Anfang der Untersuchungsperiode bei 33,98, schwankte leicht zwischen 2007 und 2009 und erreichte am Ende des Betrachtungszeitraums den Wert 33,79. Beunruhigend ist allerdings die Tatsache, dass die Defekte im Teilregime A – dem zentralen Teilregime der liberalen Demokratie – seit 2009 zugenommen haben. Der Blick auf die disaggregierten Daten des Wahlregimes zeigt, dass für diese negative Entwicklung eine Verstärkung der Defizite hinsichtlich des Kriteriums *Freie und faire Wahlen* ausschlaggebend war (vgl. Tabelle A 8). Diese wurden durch den Einfluss der amtierenden sozialistischen Regierung auf die Wahlbehörde sowie durch die Verschärfung der gesetzlichen Bedingungen für die Wahlzulassung der Kandidaten verursacht. Zudem konnte eine weitere beunruhigende Tendenz festgestellt werden – die Defekte hinsichtlich der *Störungsfreiheit des Wahlablaufs* stagnieren im Untersuchungszeitraum auf einem mittleren Niveau und verschlechtern das Gesamtergebnis des korrekten Wahlablaufs. Hier werden am Beispiel des Stimmenkaufs die Auswirkungen der Korruption auf das Wahlregime sichtbar.

Das Teilregime der politischen Teilhaberechte ist dagegen das einzige Teilregime, bei dem anhand der Entwicklung des Teilregime-Indexes (T_{IB}) eine leichte Abnahme der Defekte am Ende der Untersuchungsperiode konstatiert werden kann. Diese ist auf die Verbesserung der Lage hinsichtlich der Assoziationsfreiheit seit 2010 zurückzuführen (vgl. Tabelle A 9). Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Abnahme der Defekte eine langfristige Entwicklungstendenz ist, da der Wert des T_{IB} zwischen 2006 und 2009 auch nach unten schwankte und insofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Abnahme der Defekte einen kurzfristigen Charakter hat. Anlass zur Sorge geben weiterhin

die Defekte hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit, die – auch wenn auf einem leichten Niveau – im Laufe der Jahre konstant bleiben und die Qualität des Teilregimes B und somit des Gesamtregimes der Demokratie in Bulgarien beeinträchtigen.

Die Dimension der Agendakontrolle, zu der das Teilregime der effektiven Regierungsgewalt gehört, ist die einzige, bei der keine Defekte festgestellt werden konnten – der T_{IE} und der DDI_3 nehmen über den gesamten Untersuchungszeitraum Werte von 40,00 an.

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist allerdings Vorsicht geboten, da bei der Analyse der Teilregime für einige Merkmale bzw. Indikatoren aufgrund fehlender Daten kein Wert vergeben werden konnte und die entsprechenden Merkmale bei der Berechnung der Teilregime-Indizes nicht berücksichtigt wurden. Dies kann zu einer Verzerrung des Gesamtergebnisses führen, besonders wenn im entsprechenden Bereich Defekte existieren, die aufgrund der schlechten empirischen Lage nicht erfasst werden konnten. So ist zu betonen, dass die hohen Werte des T_{IE} nicht zwingend auf das intakte Funktionieren des Teilregimes zurückzuführen sind. Aufgrund fehlender Daten für den Indikator *Institutionelle Vetopositionen* floss bei der Berechnung des T_{IE} lediglich der (hohe) Wert des Indikators *Interaktionsmodus zwischen Streitkräften und ziviler Politik* ein (vgl. Tabelle A 12). Somit erhielt der T_{IE} für den gesamten Untersuchungszeitraum den Wert 40, was sich wiederum vergrößernd auf den IDD auswirkte. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im Bereich der *Institutionellen Vetopositionen* Defizite existieren, besonders angesichts des Ausmaßes der politischen Korruption in Bulgarien. So wird in den Medien oft behauptet, dass sich in Bulgarien oligarchische Strukturen herausgebildet haben, die durch den Einfluss auf Politiker und politische Parteien Vorrechte genießen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Kriterium *Justizrechte* im Rahmen des Teilregimes C. Hier konnte für das Merkmal *Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status* kein Wert vergeben werden, wodurch der Indikator *Gleichbehandlung vor dem Gesetz* den Wert 4 erhielt (vgl. Tabelle A 10). Auch diesbezüglich sind allerdings Defekte nicht auszuschließen, wenn man bedenkt, dass die Justiz während des gesamten Untersuchungszeitraums als korrupteste Institution des Landes wahrgenommen wurde.

Das letzte Merkmal, das aufgrund fehlender Daten nicht kodiert werden konnte, ist der *Ausschluss vom Wahlrecht durch die Einwirkung struktureller Gewalt*. Dieser wurde zwar in den Berichten der OSZE nicht bemängelt, doch kann daraus nicht zwingend

geschlossen werden, dass im Bereich keine Probleme existieren. Um diesbezüglich eine Aussage machen zu können, bedarf es spezieller Wahlstudien, die die Gründe für die Wahlenthaltung der Nichtwähler analysieren.

5. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die vorliegende Arbeit ging der Frage nach, ob die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt nachgelassen hat und wenn ja, in welchen Bereichen. Ausgangspunkt für die Formulierung dieser Frage waren Medienberichte, dass Bulgarien nach dem Beitritt zur Europäischen Union Rückschritte in seiner Demokratie-Entwicklung, vor allem im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, gemacht habe.

Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse zeigten, dass die Qualität der Demokratie in Bulgarien nach dem EU-Beitritt tatsächlich nachgelassen hat. Die deutlichste Zunahme von Defekten war dabei – wie vermutet – auf der Dimension des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates festzustellen, was vor allem auf die weit verbreitete Korruption zurückzuführen ist. Alle Regierungen seit 1989 waren in Korruptionsskandale verwickelt. Schließlich war Korruption auch einer der Gründe für die Einführung des Kontroll- und Kooperationsverfahrens im Vorfeld des Beitritts Bulgariens zur Europäischen Union. Leider zeigten die Ergebnisse der durchgeführten Analyse, dass sich das Problem mit der Korruption nach dem EU-Beitritt sogar verschärft hat. Ganev (2013: 26) spricht in diesem Zusammenhang von einem „post-accession hooliganism“ der politischen Elite: „(...) a novel form of elite behavior (...), which began to emerge as soon as Bulgarian and Romanian political leaders felt strong and confident enough to disregard the demands of their West European counterparts“.

Von besonderem Interesse ist allerdings die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der Demokratie in Bulgarien. Sind weitere demokratische Rückschritte zu erwarten? Nun sind in Bulgarien nach dem Ende des Untersuchungszeitraums wichtige politische Ereignisse passiert, die bei der Beantwortung dieser Frage berücksichtigt werden müssen.

Seit Mitte Februar 2013 wird Bulgarien von Massendemonstrationen erschüttert. Die Proteste richteten sich zunächst gegen die hohen Strompreise in dem ärmsten Land der EU, wandten sich dann jedoch gegen die amtierende Regierung unter Bojko Borisov. Hunderttausende Menschen gingen landesweit auf die Straße und forderten den Rücktritt der Regierung. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Dutzende Menschen wurden verletzt. Vier Männer starben, nach dem sie sich aus Protest gegen

die Regierung angezündet hatten. Aufgrund der anhaltenden Proteste trat die Regierung Borisovs am 20. Februar 2013 geschlossen zurück. „Ich will nicht an einer Regierung beteiligt sein, unter der die Polizei Menschen schlägt und unter der die Bedrohungen durch Proteste die politische Debatte ersetzen“, so der Premierminister bei seiner Rücktrittserklärung vor dem Parlament (FOCUS online, 20.02.2013).

Nach dem Regierungsrücktritt wurde eine Interimsregierung gebildet und Neuwahlen angesetzt. Die Wahlen fanden am 12. Mai 2013 statt und wurden von den internationalen Beobachtern insgesamt als frei und fair anerkannt. Allerdings war das öffentliche Vertrauen in den Wahlprozess auch bei diesen Wahlen durch massive Betrugsvorwürfe erschüttert (OSCE 2013: 1). Es gab zahlreiche Beschwerden über Stimmenkauf. Zudem wurden einen Tag vor den Wahlen in einer privaten Druckerei in der Nähe von Sofia 350 000 gefälschte Stimmzettel beschlagnahmt. Laut Medienberichten unterhalte der Druckereibesitzer enge Verbindungen zu dem zurückgetretenen Ministerpräsident Borisov. Nach Meinung der Oppositionsparteien hätten die 350 000 Stimmzettel angesichts der erwarteten Wahlbeteiligung für 25 Parlamentssitze gereicht (FOCUS online, 13.05.2013).

Die Wahlbeteiligung lag bei 51,3 %. Als Sieger aus den Wahlen ging die Partei von Ex-Regierungschef Borisov GERB, die 30,54 % der Stimmen erreichte, hervor. An zweiter Stelle mit 26,61 % kam die sozialistische *Koalition für Bulgarien*, gefolgt von der türkischen BRF, die 11,31 % der Stimmen erreichte. 7,30 % erhielt die nationalistische Partei *Ataka*. Weitere Parteien konnten die 4 % Hürde nicht überwinden. Allerdings erhielt GERB trotz des Wahlsieges keine absolute Mehrheit im Parlament – die gewonnenen Stimmen reichten für lediglich 97 der 240 Sitze in der Nationalversammlung (OSCE 2013: 28). Der Ex-Premierminister Borisov verzichtete mangels Koalitionspartnern auf die Regierungsbildung und die sozialistische *Koalition für Bulgarien* wurde als zweitstärkste Kraft im Parlament mit der Bildung der neuen Regierung vom Präsidenten beauftragt. Mit der Unterstützung der BRF konnten die Sozialisten am 29.05.2013 nach monatelanger Lähmung eine Regierung bilden, an deren Spitze der parteilose Finanzexperte Plamen Orešarski steht.³⁰ Orešarski war von 2005 bis 2009 bereits Finanzminister in der sozialistisch dominierten Regierung unter Stanišev. Diese neue Regierung sollte das Land aus der politischen Krise führen und soziale Gerechtigkeit

³⁰ Die Wahl der Regierung mit den Stimmen der Sozialisten und der BRF wurde möglich, nachdem sich die Abgeordneten der nationalistischen *Ataka* nicht an der Abstimmung beteiligten.

wiederherstellen (SPIEGEL ONLINE, 29.05.2013). Doch dauerte es nicht lange und es fingen Massendemonstrationen auch gegen diese Regierung an.

Auslöser der Proteste war die Ernennung des 32-jährigen BRF-Abgeordneten und Unternehmersohnes Deljan Peevski zum Chef des bulgarischen Geheimdienstes, obwohl er keinerlei Erfahrung in diesem Bereich hatte und in zahlreiche illegale Geschäfte verwickelt war. Seine Mutter Irena Krăsteva ist mächtige Medienunternehmerin und besitzt unter anderem mehrere Zeitungen und Fernsehsender sowie die größte Druckerei in Bulgarien. Peevski war schon im Jahr 2005, als er 24 Jahre alt war, stellvertretender Minister für Katastrophenschutz, musste aber wegen Korruptionsvorwürfen sein Amt aufgeben (Arndt 2013). Einige Tage nach dem Beginn der Proteste gegen seine Ernennung kündigte Peevski seinen Rückzug an. Doch fordern die Demonstranten seither auch den Rücktritt der Regierung, die ihn nominiert hatte. Und noch mehr: die Proteste richten sich gegen die gesamte politische Elite, gegen die Korruption, Vetternwirtschaft und oligarchische Macht (vgl. Roster 2013).

Die Demonstrationen verliefen anfangs friedlich. Am 40. Tag der Proteste kam es allerdings zur Anwendung von Gewalt, nachdem tausende Demonstranten das Parlamentsgebäude blockierten, in dem mehr als 100 Abgeordnete eingeschlossen waren. Bei dem Versuch der Polizei, die Abgeordneten mit einem Bus durch die Menschenmenge zu bringen, kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen Polizisten und Demonstranten, bei denen mehrere Menschen verletzt wurden. Die Situation bleibt seither angespannt, auch wenn mit der Sommerpause des Parlaments die Intensität der Proteste nachgelassen hat. Frühzeitige Neuwahlen werden von vielen Seiten prognostiziert, obwohl die Regierung unter Orešarski einen Rücktritt ablehnt (Krastev 2013).

Was bedeuten aber diese Ereignisse für die Zukunft der Demokratie in Bulgarien? Diesbezüglich sind sich die Politologen nicht einig. Einerseits werden die Proteste als großer Schritt nach vorn begrüßt. In Bulgarien entwickle sich endlich eine lebendige Bürgergesellschaft, die effektive demokratische Institutionen fordere. Der Druck der Demonstranten habe schon Wirkungen gezeigt und werde zukünftig zu einem permanenten Faktor im politischen Leben. Auch wenn dadurch die Strukturen der repräsentativen Demokratie destabilisiert werden, führe dies langfristig zu Reformen innerhalb der Parteien und somit zur Stärkung der Demokratie, so die optimistische Prognose (Krastev 2013; Roster 2013). Andererseits wird skeptisch betont, dass die Protestierenden, abgesehen von dem Rücktritt der Regierung, keine konkreten

Anforderungen und Ziele formulieren. Sie wollen sich politisch nicht organisieren und suchen keinen Dialog mit den politischen Parteien. Man wolle das System abschaffen, biete jedoch keine Alternative. Wenn aber durch die Proteste keine politische Alternative entstehe, werde sich auch bei frühzeitigen Parlamentswahlen nichts ändern. Beunruhigend sei zudem die mangelnde demokratische Streitkultur der Bürger, die zu einer Radikalisierung der Proteste führe (Andreev 2013; Raičev et al. 2013).

Es bleibt abzuwarten, wie es politisch nach der Sommerpause des Parlaments weitergeht. Tatsache ist, dass dies die am längsten andauernde Protestwelle nach dem Anfang des Demokratisierungsprozesses in Bulgarien ist. Seit Mitte Juni wird jeden Tag protestiert – heute, am Tag der Einreichung dieser Arbeit, zum 74. Mal...

Anhang

Tabelle A 1: Typen defekter Demokratien

Beschädigtes Teilregime	Beschädigte Dimension	Typ
A und B	Vertikale Legitimations- und Kontrolldimension	Exklusive Demokratie
C D	Dimension des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates	Illiberale Demokratie (antiliberale Variante) Illiberale Demokratie (delegative Variante)
E	Dimension der effektiven Herrschaftsgewalt	Enklavendemokratie

Quelle: Croissant/Thiery (2000: 102), mit Modifikationen des Autors

Tabelle A 2: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime A

1. Kriterium: Aktives und passives Wahlrecht

I. Indikator: Exklusion de jure

1. Merkmal: Staatsbürger: Ausschluss vom Wahlrecht willkürlich oder anhand askriptiver Merkmale
2. Merkmal: Nicht-Staatsbürger: Erwerb der Staatsbürgerschaft an unzumutbare Hürden geknüpft

II. Indikator: Exklusion de facto

1. Merkmal: Einwirkung physischer Gewalt: Gezielte Repression gegen stimmberechtigte Bürger
2. Merkmal: Einwirkung struktureller Gewalt: Ausschluss signifikanter Gesellschaftssegmente

2. Kriterium: Freie und faire Wahlen

I. Indikator: offener und kompetitiver Wahlprozess

1. Merkmal: Formale Kandidatenzulassung: Behinderung demokratischer Parteien und Kandidaten
2. Merkmal: Chancengleichheit der Kandidaten: Behinderung von Parteien und Kandidaten durch Beschneidung der Ressourcen (Medienzugang etc.)

II. Indikator: korrekter Wahlablauf

1. Merkmal: Störungsfreiheit des Wahlablaufs: Signifikante Häufung gezielter Manipulationen (Wahlregister, Stimmzettel, Stimmenkauf etc.)
2. Merkmal: Neutralität der Wahlbehörde: Kontrolle oder einseitige massive Beeinflussung von Unabhängigkeit und Autorität der Wahlbehörde

3. Kriterium: Gewählte Mandatsträger

I. Indikator: Umfang ernannter Mandatsträger

Merkmal: Mehrheitsrelevante Anzahl ernannter Mandatsträger

II. Indikator: Designationsquelle ernannter Mandatsträger

1. Merkmal: Ernennende Autoritäten ohne demokratische Legitimation
2. Merkmal: Bündelung von Ernennungskompetenzen in der Hand einer Autorität

Quelle: Merkel et al. 2003: 80, mit Modifikationen des Autors

Tabelle A 3: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime B

<p>1. Kriterium: Assoziationsfreiheit</p> <p><i>I. Indikator: Politischer Pluralismus</i></p> <p>1. Merkmal: Parteien</p> <p>1.1 Verbot demokratischer Parteien</p> <p>1.2 Gezielte Behinderung der Operationsfähigkeit demokratischer Parteien</p> <p>2. Merkmal: Zivilgesellschaft</p> <p>2.1 Verbot verfassungskonformer Organisationen</p> <p>2.2 Massive Restriktionen oder gezielte Repression zivilgesellschaftlicher Interessengruppen</p> <p><i>II. Indikator: Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit</i></p> <p>1. Merkmal: Substantielle Beschneidungen per Gesetz</p> <p>2. Merkmal: Dauerhafte Aushöhlung durch Zwangsmaßnahmen (Polizeiliche Repression, wiederholter Ausnahmezustand)</p> <p>2. Kriterium: Meinungs- und Pressefreiheit</p> <p><i>I. Indikator: Freedom of the Press-Index</i></p>

Quelle: Merkel et al. 2003: 84, mit Modifikationen des Autors

Tabelle A 4: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime C

<p>1. Kriterium: Individuelle Schutzrechte</p> <p><i>I. Indikator: Rechtliche Bestimmungen</i></p> <p>Merkmal: Allgemeine substantielle Einschränkung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum</p> <p><i>II. Indikator: Performanz der Menschenrechte</i></p> <p>Merkmal: Verletzung der Grundrechte durch staatliche Akteure oder Häufung von Übergriffen durch private Akteure</p> <p>2. Kriterium: Justizrechte</p> <p><i>I. Indikator: Zugang zur Gerichtsbarkeit</i></p> <p>1. Merkmal: Rechtliche Begrenzungen</p> <p>2. Merkmal: Faktische Verwehrung für signifikante Bevölkerungsgruppen</p> <p><i>II. Indikator: Gleichbehandlung vor dem Gesetz</i></p> <p>1. Merkmal: Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2. Merkmal: Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status</p>
--

Quelle: Merkel et al. 2003: 87, mit Modifikationen des Autors

Tabelle A 5: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime D

<p>Kriterium: Horizontale Gewaltenteilung</p> <p><i>I. Indikator: Gewaltenteilung</i></p> <p>1. Merkmal: Mangelnde Kontrolle der Exekutive durch das Parlament</p> <p>2. Merkmal: Mangelnde Kontrolle der Exekutive wie auch der übrigen öffentlichen Amtsträger durch die Gerichtsbarkeit</p> <p>3. Merkmal: Mangelnde Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere gegenüber Interferenzen durch die Exekutive</p> <p><i>II. Indikator: Korruption</i></p> <p>Korruption als generalisierte informelle Regel des politischen Spiels (Hyperkorrption)</p>

Quelle: Merkel et al. 2003: 91

Tabelle A 6: Kriterien, Indikatoren und Merkmale für Teilregime E

<p>Kriterium: Gewählte Mandatsträger mit realer Gestaltungsmacht</p> <p><i>I. Indikator: Institutionelle Vetopositionen</i> Merkmal: Vorliegen institutioneller Vetopositionen zum Schutz politischer Vorrechte</p> <p><i>II. Indikator: Interaktionsmodus zwischen Streitkräften und ziviler Politik</i></p> <p>1. Merkmal: Indirekte Intervention durch Erpressung, Nicht-Kooperation, Befehlsverweigerung oder Drohung mit Ungehorsam</p> <p>2. Merkmal: Direkte Intervention durch Obstruktion, politische Partizipation, durch den Versuch, eine Regierung auszutauschen oder durch Putsch</p>

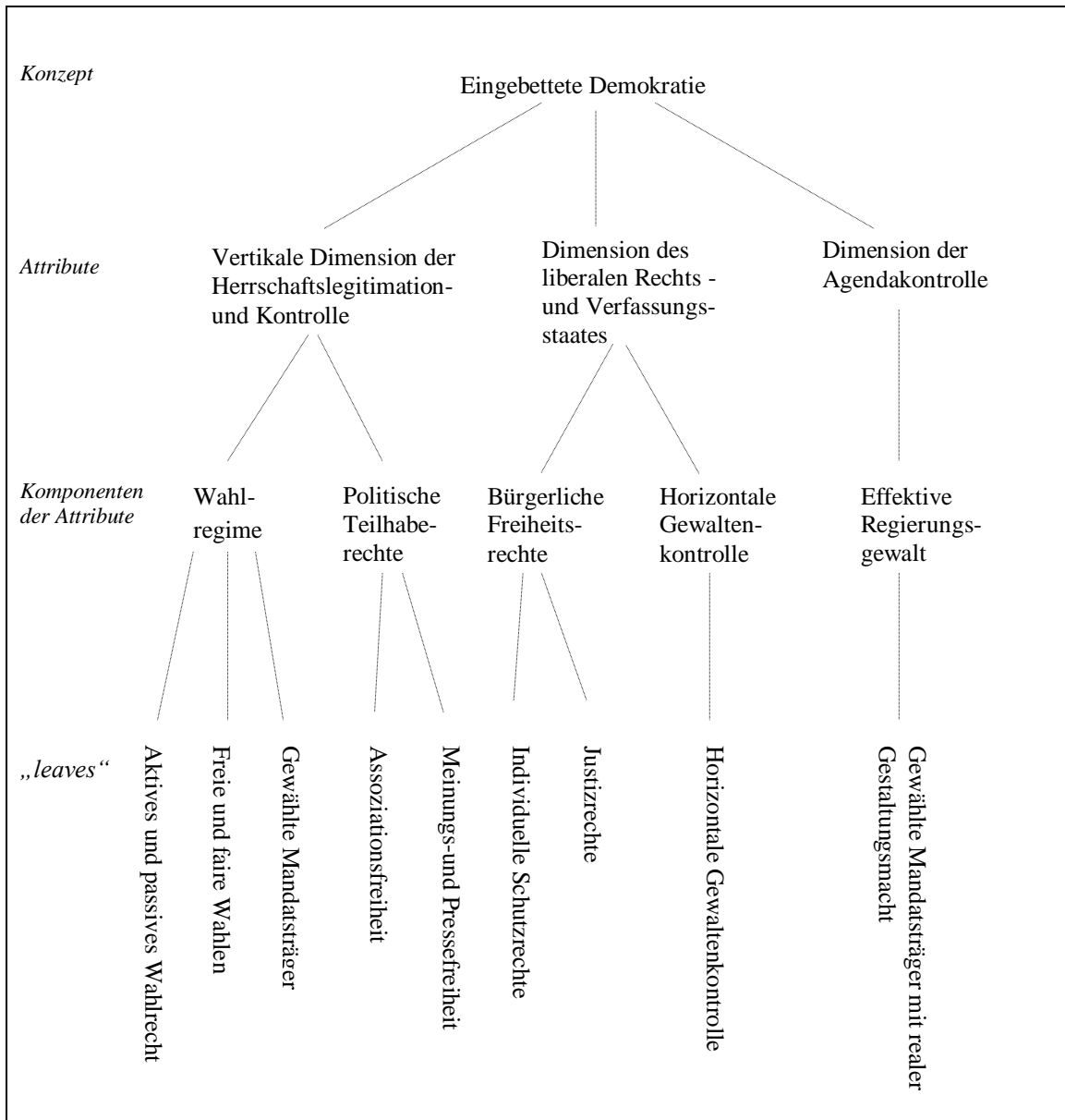
Quelle: Merkel et al. 2003: 95, mit Modifikationen des Autors

Tabelle A 7: Klassifikation der Kriterien

<i>Kategorie</i>	<i>Klassifikation</i>	<i>Wert</i>	<i>Zuordnung Regime</i>
K1: Autoritär	Kriterium erfüllt nicht mehr die Bedingungen einer defekten Demokratie, ist als autoritär einzustufen	0	Autokratie
K2: Stark	Kriterium weist starke Defekte auf	1	Defekte Demokratie
K3: Mittel	Kriterium weist Defekte auf mittlerem Niveau auf	2	
K4: Leicht	Kriterium weist leichte Defekte auf	3	
K5: Kein Defekt	Kriterium weist keine Defekte auf, ist als intakt einzustufen	4	Eingebettete Demokratie
Fehlende Daten	Keine empirischen Daten verfügbar, kann daher nicht eingeschätzt werden	Kein Wert

Quelle: Croissant/Thiery 2000:104, mit Modifikationen des Autors

Abbildung A 1: Konzeptbaum der eingebetteten Demokratie



Quelle: Eigene Darstellung nach Merkel et al. 2003

Abbildung A 2: Kodierregeln für den Freedom of the Press-Index

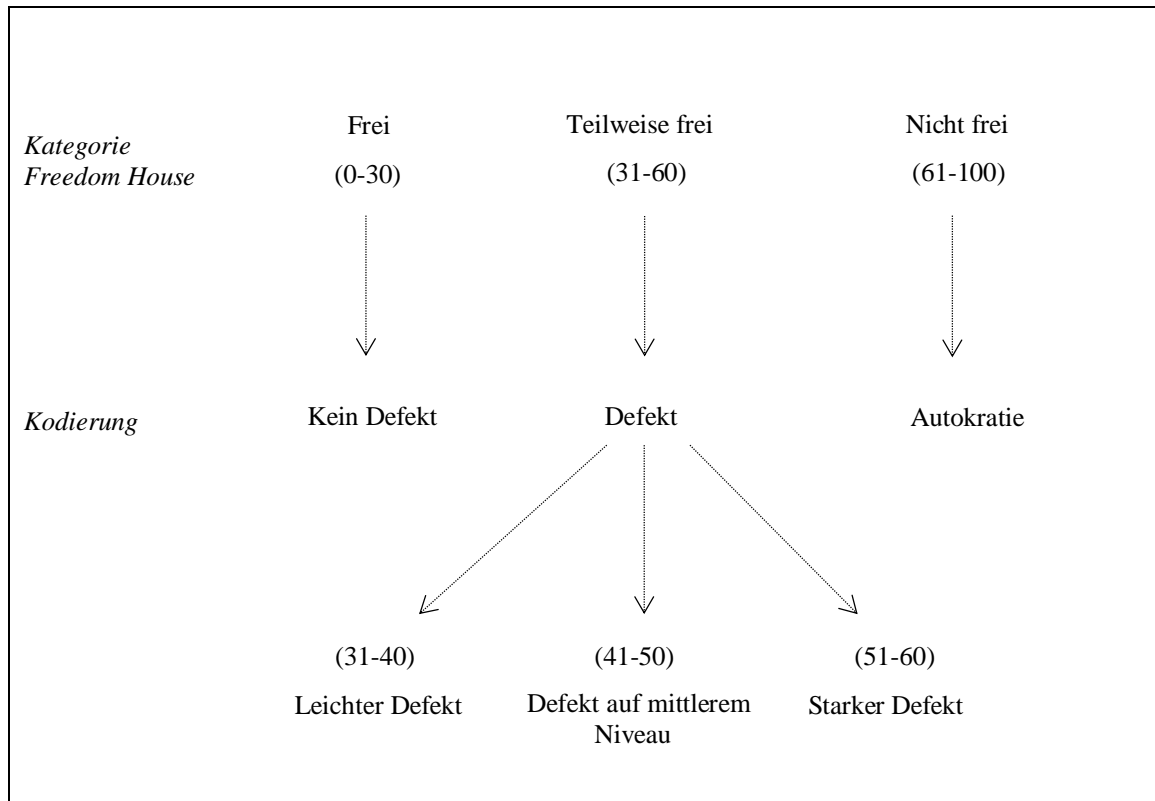


Abbildung A 3: Kodierregeln für den Corruption Perceptions Index

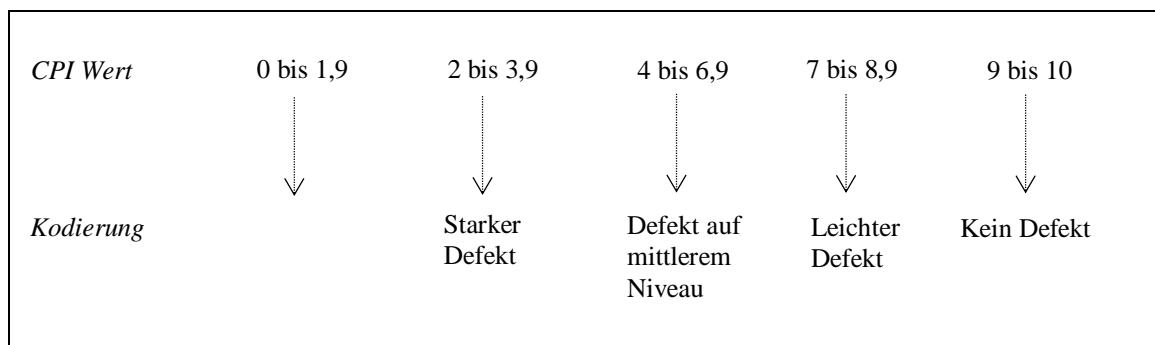


Tabelle A 8: Kodierung der Kriterien für Teilregime A

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1. Kriterium: Aktives und passives Wahlrecht	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75
<i>I. Indikator: Exklusion de jure</i>	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
1. Merkmal: Staatsbürger: Ausschluss vom Wahlrecht willkürlich oder anhand askriptiver Merkmale	3	3	3	3	3	3	3
2. Merkmal: Nicht-Staatsbürger: Erwerb der Staatsbürgerschaft an unzumutbare Hürden geknüpft	4	4	4	4	4	4	4
<i>II. Indikator: Exklusion de facto</i>	4	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Einwirkung physischer Gewalt: Gezielte Repression gegen stimmberechtigte Bürger	4	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Einwirkung struktureller Gewalt: Ausschluss signifikanter Gesellschaftssegmente	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.
2. Kriterium: Freie und faire Wahlen	3	3	3	3	2,5	2,5	2,5
<i>I. Indikator: Offener und kompetitiver Wahlprozess</i>	3,5	3,5	3,5	3,5	3	3	3
1. Merkmal: Formale Kandidatenzulassung	4	4	4	4	3	3	3
2. Merkmal: Chancengleichheit der Kandidaten	3	3	3	3	3	3	3
<i>II. Indikator: Korrekter Wahlablauf</i>	2,5	2,5	2,5	2,5	2	2	2
1. Merkmal: Störungsfreiheit des Wahlablaufs: Signifikante Häufung gezielter Manipulationen	2	2	2	2	2	2	2
2. Merkmal: Neutralität der Wahlbehörde	3	3	3	3	2	2	2
3. Kriterium: Gewählte Mandatsträger	4	4	4	4	4	4	4
<i>I. Indikator: Umfang ernannter Mandatsträger</i>	4	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Mehrheitsrelevante Anzahl ernannter Mandatsträger	4	4	4	4	4	4	4
<i>II. Indikator: Designationsquelle ernannter Mandatsträger</i>	4	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Ernennende Autoritäten ohne demokratische Legitimation	4	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Bündelung von Ernennungskompetenzen in der Hand einer Autorität	4	4	4	4	4	4	4
Teilregime-Index	35,56	35,56	35,56	35,56	33,47	33,47	33,47

Tabelle A 9: Kodierung der Kriterien für Teilregime B

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
I. Kriterium: Assoziationsfreiheit	3,5	3,38	3,75	3,38	3,88	3,88
<i>I. Indikator: Politischer Pluralismus</i>	3,5	3,75	3,5	3,75	3,75	3,75
1. Merkmal: Parteien	3	3,5	3	3,5	3,5	3,5
1.1 Verbot demokratischer Parteien	3	3	3	3	3	3
1.2 Gezielte Behinderung der Operationsfähigkeit demokratischer Parteien	3	4	3	4	4	4
2. Merkmal: Zivilgesellschaft	4	4	4	4	4	4
2.1 Verbot verfassungskonformer Organisationen	4	4	4	4	4	4
2.2 Massive Restriktionen oder gezielte Repression zivilgesellschaftlicher Interessengruppen	4	4	4	4	4	4
<i>II. Indikator: Versammlungs- und Demonstrations-Freiheit</i>	3,5	3	4	3	4	4
1. Merkmal: Substantielle Beschneidungen per Gesetz	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Dauerhafte Aushöhlung durch Zwangsmaßnahmen	3	2	4	2	4	4
II. Kriterium: Meinungs- und Pressefreiheit	3	3	3	3	3	3
<i>Indikator: Freedom of the Press- Index von Freedom House</i>	3	3	3	3	3	3
Teilregime-Index	32,40	31,84	33,54	31,84	34,11	34,11

Tabelle A 10: Kodierung der Kriterien für Teilregime C

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
I. Kriterium: Individuelle Schutzrechte	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
<i>I. Indikator: Rechtliche Bestimmungen</i>	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Allgemeine substantielle Einschränkung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum	4	4	4	4	4	4
<i>II. Indikator: Performanz der Menschenrechte</i>	3	3	3	3	3	3
1. Merkmal: Verletzung der Grundrechte durch staatliche Akteure oder private Akteure	3	3	3	3	3	3
II. Kriterium: Justizrechte	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75
<i>I. Indikator: Zugang zur Gerichtsbarkeit</i>	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
1. Merkmal: Rechtliche Begrenzungen	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Faktische Verwehrung für signifikante Bevölkerungsgruppen	3	3	3	3	3	3
<i>II. Indikator: Gleichbehandlung vor dem Gesetz</i>	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Rechtliche Bestimmungen	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Ungleichbehandlung signifikanter Bevölkerungsgruppen aufgrund des sozialen Status	k. W.	k. W.	k. W.	k. W.	k. W.	k. W.
Teilregime-Index	36,22	36,22	36,22	36,22	36,22	36,22

Tabelle A 11: Kodierung der Kriterien für Teilregime D

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kriterium: Horizontale Gewaltenteilung	2,83	2,83	2,33	2	2	2
<i>I. Indikator: Gewaltenteilung</i>	3,66	3,66	3,66	3	3	3
1. Merkmal: Mangelnde Kontrolle der Exekutive durch das Parlament	3	3	3	3	3	3
2. Merkmal: Mangelnde Kontrolle der Exekutive wie auch der übrigen öffentlichen Amtsträger durch die Gerichtsbarkeit	4	4	4	4	4	4
3. Merkmal: Mangelnde Eigenständigkeit der Gerichtsbarkeit, insbesondere gegenüber Interferenzen durch die Exekutive	4	4	4	2	2	2
<i>II. Indikator: Korruption</i> Korruption als generalisierte informelle Regel des politischen Spiels	2	2	1	1	1	1
Teilregime-Index	28,30	28,30	23,30	20,00	20,00	20,00

Tabelle A 12: Kodierung der Kriterien für Teilregime E

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kriterium: Gewählte Mandatsträger mit realer Gestaltungsmacht	4	4	4	4	4	4
<i>I. Indikator: Institutionelle Vetopositionen</i>	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.
Merkmal: Vorliegen institutioneller Vetopositionen zum Schutz politischer Vorrechte	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.	k.W.
<i>II. Indikator: Interaktionsmodus zwischen Streitkräften und ziviler Politik</i>	4	4	4	4	4	4
1. Merkmal: Indirekte Intervention durch Erpressung, Nicht-Kooperation, Befehlsverweigerung etc.	4	4	4	4	4	4
2. Merkmal: Direkte Intervention durch Obstruktion, politische Partizipation, Putschversuche etc.	4	4	4	4	4	4
Teilregime-Index	40	40	40	40	40	40

Literaturverzeichnis

- Abromeit, Heidrun (2004): Die Messbarkeit von Demokratie: Zur Relevanz des Kontexts, in: Politische Vierteljahresschrift, 45 (1), S. 73-93.
- Amnesty International (2007): Bulgarien Jahresbericht 2007, unter: http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu03/022?lang=de&mimetype=text/html&destination=suche%3Fpage%3D1%26words%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Amnesty International (2008): Bulgarien Jahresbericht 2008, unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/bulgarien?destination=suche%3Fwords%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Amnesty International (2009): Bulgarien Jahresbericht 2009, unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/bulgarien?destination=suche%3Fpage%3D1%26words%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Amnesty International (2010): Bulgarien Jahresbericht 2010, unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/bulgarien?destination=suche%3Fwords%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Amnesty International (2011): Bulgarien Jahresbericht 2011, unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/bulgarien?destination=suche%3Fpage%3D1%26words%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Amnesty International (2012): Bulgarien Jahresbericht 2012, unter: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/bulgarien?destination=suche%3Fwords%3Dbulgarien%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26form_id%3Dai_search_form_block, 15.03.2013.
- Andreev, Alexander (2013): Kommentar: Die Gewalt war angekündigt, unter: <http://www.dw.de/kommentar-die-gewalt-war-angek%C3%BCndigt/a-16973937>, 24.08.2013.
- Arndt, Marco (2013): Bulgarien wieder am Scheideweg? Neue Regierung unter Druck, unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_34745-1522-1-30.pdf?130620103136, 20.08.2013.
- Bälgarski Helsinski Komitet (2007): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2006 godina. Godišen doklad na Bälgarskija helsinski komitet (Bulgarisches Helsinki Komitee [2007]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2006. Jahresbericht des Bulgarischen Helsinki Komitees), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2006.pdf, 22.03.2013.

- Bälgarski Helsinski Komitet (2008): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2007 godina (Bulgarisches Helsinki Komitee [2008]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2007), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2007.pdf, 22.03.2013.
- Bälgarski Helsinski Komitet (2009): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2008 godina. Godišen doklad na Bälgarski helsinski komitet (Bulgarisches Helsinki Komitee [2009]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2008. Jahresbericht des Bulgarischen Helsinki Komitees), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2008.pdf, 15.03.2013.
- Bälgarski Helsinski Komitet (2010): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2009 godina. Godišen doklad na Bälgarski helsinski komitet (Bulgarisches Helsinki Komitee [2010]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2009. Jahresbericht des Bulgarischen Helsinki Komitees), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2009.pdf, 22.03.2013.
- Bälgarski Helsinski Komitet (2011): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2010 godina. Godišen doklad na Bälgarski helsinski komitet (Bulgarisches Helsinki Komitee [2011]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2010. Jahresbericht des Bulgarischen Helsinki Komitees), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2010.pdf, 22.03.2013.
- Bälgarski Helsinski Komitet (2012): Pravata na čoveka v Bälgarija prez 2011 godina. Godišen doklad na Bälgarski helsinski komitet (Bulgarisches Helsinki Komitee [2012]: Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahr 2011. Jahresbericht des Bulgarischen Helsinki Komitees), unter: http://www.bghelsinki.org/media/uploads/annual_reports/2011.pdf, 22.03.2013.
- Bertelsmann Transformation Index (2008): Bulgaria Country Report, unter: <http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2008/pdf/BTI%202008%20Bulgaria.pdf>, 20.05.2013.
- Bertelsmann Transformation Index (2010): Bulgaria Country Report, unter: <http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2010/pdf/BTI%202010%20Bulgaria.pdf>, 20.05.2013.
- Bertelsmann Transformation Index (2012): Bulgaria Country Report, unter: <http://www.bti-project.de/fileadmin/Inhalte/reports/2012/pdf/BTI%202012%20Bulgaria.pdf>, 20.05.2013.
- Böcker, Simone (2012): Bulgarien und der Kampf für den Schengenbeitritt. Verhandlungen über Grenzkontrollen geraten erneut ins Stocken, unter: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/europaheute/1692162/>, 30.05.2013.

- Bukulin, Jelena (2006): Neue Regierung, neues System – Kroatien auf dem Weg zur liberalen Demokratie? Unveröffentlichte Magisterarbeit, Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Center for the Study of Democracy (2009): Crime without Punishment: Countering Corruption and Organized Crime in Bulgaria, unter: <http://www.csd.bg/artShow.php?id=9583>, 14.05.2013.
- Center for the Study of Democracy (2010): Civil Society in Bulgaria. Trends and Risks, unter: <http://www.csd.bg/artShow.php?id=15423>, 19.03.2013.
- Centre for Legal Initiatives (2012a): Legal Barometer, Issue 5, unter: http://cli-bg.org/Legal%20Barometer_broi_5_ENG.pdf, 20.08.2013.
- Centre for Legal Initiatives (2012b): Legal Barometer, Issue 6, unter: http://www.cli-bg.org/Legal%20Barometer_broi_6_ENG_Small.pdf, 15.06.2013.
- Cingranelli, David/Richards, David (2010): The Cingranelli and Richards (CIRI) Human Rights Data Project, in: Human Rights Quarterly, 32 (2), S. 395-418.
- Croissant, Aurel (2002): Von der Transition zur defekten Demokratie. Demokratische Entwicklung in den Philippinen, Südkorea und Thailand. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Croissant, Aurel (2010): Analyse defekter Demokratien, in: Schrenk, Klemens/Soldner, Markus (Hrsg.): Analyse demokratischer Regierungssysteme. Festschrift für Wolfgang Ismayr zum 65. Geburtstag, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 93-114.
- Croissant, Aurel/Kühn, David (2011): Militär und zivile Politik. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Croissant, Aurel/Thiery, Peter (2000): Defekte Demokratie. Konzept, Operationalisierung und Messung, in: Lauth, Hans Joachim/Pickel, Gert/Welzel, Christian (Hrsg.): Demokratiemessung. Konzepte und Befunde im internationalen Vergleich, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 89-111.
- Dahl, Robert (1971): Polyarchy. Participation and opposition, New Haven/London: Yale University Press.
- Dahl, Robert (1975): Und nach der Revolution? Herrschaft in einer Gesellschaft freier Menschen, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Dahl, Robert (1989): Democracy and its Critics, New Haven/London: Yale University Press.
- De Nève, Dorothee (2009): NichtwählerInnen – eine Gefahr für die Demokratie?, Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

- Drumeva, Emilia (1993): Das bulgarische Verfassungsgericht. Rechtsgrundlagen und erste Entscheidungen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 53, 112-134.
- European Commission (2012): Report from the Commission to the European Parliament and the Council. On Progress in Bulgaria under the Cooperation and Verifikation Mechanism, unter: http://ec.europa.eu/cvm/docs/com_2012_411_en.pdf, 05.05.2013.
- European Commission for democracy through law (2000): Guidelines on prohibition and dissolution of political parties and analogous measures. Adopted by the Venice Commission at its 41st plenary session, unter: <http://www.venice.coe.int/docs/2000/CDL-INF%282000%29001-e.pdf>, 15.03.2013.
- European Commission for democracy through law (2002): Guidelines on elections. Adopted by the Venice Commission at its 51st Plenary Session, unter: [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/CDL-AD\(2002\)013-e.aspx](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/CDL-AD(2002)013-e.aspx), 09.03.2013.
- Evers Frank (2009): Wahlbeobachtung durch die OSZE. Verpflichtungen, Methodik, Kritik, in: OSZE-Jahrbuch 2009, unter: <http://www.core-hamburg.de/documents/jahrbuch/09/Evers-dt.pdf>, 10.03.2013.
- FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2010): Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen, unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/report-access-to-justice-legal_de.pdf, 04.05.2013.
- FOCUS online vom 20.02.2013: Nach massiven Protesten: Bulgarische Regierung tritt zurück, unter: http://www.focus.de/politik/ausland/nach-massiven-protesten-bulgarische-regierung-tritt-zurueck_aid_923318.html, 22.08.2013.
- FOCUS online vom 13.05.2013: Opposition spricht von Wahlfälschung: Konservative Regierungspartei gewinnt Wahl in Bulgarien, unter: http://www.focus.de/politik/ausland/opposition-spricht-von-wahlfaelschung-konservative-regierungspartei-gewinnt-wahl-in-bulgarien_aid_987358.html, 22.08.2013.
- Freedom House (2006): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2006/bulgaria>, 01.03.2013.
- Freedom House (2007a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2007/bulgaria>, 19.03.2013.
- Freedom House (2007b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2007/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2007c): Bulgaria. Freedom in the World, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2007/bulgaria>, 22.03.2013.

- Freedom House (2008a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2008/bulgaria>, 19.03.2013.
- Freedom House (2008b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2008/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2009a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2009/bulgaria>, 19.03.2013.
- Freedom House (2009b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2009/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2010a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2010/bulgaria>, 12.03.2013.
- Freedom House (2010b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2010/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2010c): Bulgaria. Freedom in the World, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2010/bulgaria>, 22.03.2013.
- Freedom House (2011a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2011/bulgaria>, 19.03.2013.
- Freedom House (2011b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2011/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2012a): Nations in Transit. Country Report Bulgaria, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit/2012/bulgaria>, 19.03.2013.
- Freedom House (2012b): Bulgaria. Freedom of the Press, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/2012/bulgaria>, 24.03.2013.
- Freedom House (2012c): Freedom of the Press 2012. Methodology, unter: http://www.freedomhouse.org/sites/default/files/FOTP%20Methodology%202012_0.pdf, 30.05.2013.
- Freedom House (2013a): Nations in Transit 2013: Authoritarian Aggression and the Pressures of Austerity, unter: <http://www.freedomhouse.org/report/nations-transit-2013/nations-transit-2013-authoritarian-aggression-and-pressures-austerity>, 04.08.2013.
- Freedom House (2013b): Freedom in the World. Country ratings and status, FIW 1973-2013, unter: <http://www.freedomhouse.org/report-types/freedom-world>, 07.08.2013.
- Fuchs, Dieter/Roller, Edeltraud (2008): Die Konzeptualisierung der Qualität von Demokratie. Eine kritische Diskussion aktueller Ansätze, in: Brodocz, André/Llanque, Marcus/Schaal, Gary S. (Hrsg.): Bedrohungen der Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 77-96.

- Fukuyama, Francis (1989): The End of History?, in: The National Interest, Summer 1989, S. 3-18.
- Fukuyama, Francis (1992): Das Ende der Geschichte: wo stehen wir?, München: Kindler Verlag.
- Ganev, Venelin (2013): Post-Accession Hooliganism: Democratic Governance in Bulgaria and Romania after 2007, in: East European Politics and Societies, 27 (1), S. 26-44.
- Grozev, Jonko (2006): Zabranata na etničeski partii – sbläsäk na dva svetogleda (Das Verbot ethnischer Parteien – ein Konflikt zwischen zwei Weltanschauungen), in: Politiki 02 (Politiken 02), unter: http://politiki.bg/?mod=osf&lang=1&c=cc_osf_heading&m=readDoc&p_id=9&p_inst=436799, 15.03.2013.
- Hein, Michael (2009): Die Europa- und Parlamentswahlen 2009 in Bulgarien, in: Südosteuropa Mitteilungen, 05, S. 44-61.
- Höpken, Wolfgang (1996): Revolution auf Raten. Bulgariens Weg zur Demokratie, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Humanrights.ch (2011): Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Neue EGMR-Verfahren, unter: <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Euoparats-Organeg/EGMR/Verfahren/index.html>, 23.08.2013.
- Huntington, Samuel P. (1993): Democracy's Third Wave, in: Diamond, Larry/Plattner, Marc F. (Hrsg.): The Global Resurgence of Democracy, Baltimore/London: The Johns Hopkins University Press, S. 3-25.
- Ignatow, Assen (1993): Widerstände und Chancen für die Demokratisierung in Bulgarien, in: Elvert, Jürgen/Salewski, Michael (Hrsg.): Der Umbruch in Osteuropa, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 149-161.
- Institut za moderna politika (2011): Doklad za sästojanieto na parlamentarnija kontrol v 41-to narodno säbranie (Institut für moderne Politik [2011]: Bericht über die parlamentarische Kontrolle in der 41. Nationalversammlung), unter: <http://www.modernpolitics.org/wp-content/uploads/2011/08/imp-report-kontrol.pdf>, 30.06.2013.
- Kneip, Sascha (2008): Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel, Oskar/Kropp, Sabine (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalt, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 631-655.
- Kolev, Stefan (2010): Der bulgarische Weg seit 1989: Wachstum ohne Ordnung?, in: Ordnungspolitische Diskurse 12, unter: http://www.ordnungspolitischesportal.com/Diskurse/Diskurse_2010-12.pdf, 20.05.2013.

- Krastev, Ivan (2013): Why Bulgaria's protests stand out in Europe, unter: <http://www.theguardian.com/commentisfree/2013/jul/30/bulgaria-protests-europe>, 23.08.2013.
- Küpper, Herbert (2003): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Bulgarien, unter: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/>, 15.03.2013.
- Lambsdorff, Johann (1999): Wie kann man Korruption messen? Der Korruptionsindex 1999 von Transparency International, in: E+Z Entwicklung und Zusammenarbeit, 11, S. 300-303.
- Lambsdorff, Johann/Beck, Lotte (2009): Korruption als Wachstumsbremse, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 3-4, S. 19-25.
- Lauth, Hans-Joachim (2004): Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lilov, Emiliyan/Stefănescu, Cristian (2012): Jüngste EU-Mitglieder feiern Jubiläum, unter: <http://www.dw.de/j%C3%BCngste-eu-mitglieder-feiern-jubil%C3%A4um/a-15624110>, 23.08.2013.
- Merkel, Wolfgang (2004): Die „eingebettete“ Demokratie. Ein analytisches Konzept, in: WZB-Mitteilungen, 106, S. 7-10.
- Merkel, Wolfgang (2010): Systemtransformation: eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, 2., überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Merkel, Wolfgang (2013): Gibt es eine Krise der Demokratie? Mythen, Fakten und Herausforderungen, in: WZB-Mitteilungen, 139, S. 6-9.
- Merkel, Wolfgang/Croissant, Aurel (2000): Formale und informale Institutionen in defekten Demokratien, in: Politische Vierteljahresschrift, 41 (1), S. 3-30.
- Merkel, Wolfgang/Puhle, Hans-Jürgen/Croissant, Aurel/ Eicher, Claudia/Thiery, Peter (2003): Defekte Demokratie. Band 1: Theorie, Opladen: Leske + Budrich.
- Moravec, Michael (2009): Rückschritt statt Fortschritt. In Rumänien und Bulgarien hat sich seit deren EU-Beitritt in Sachen Justizreform wenig getan, unter: <http://derstandard.at/1234370720431/Korruptionsbekaempfung-Rueckschritt-statt-Fortschritt>, 20.08.2013.
- Munck, Gerardo/Verkuilen, Jay (2002): Conceptualizing and Measuring Democracy. Evaluating Alternative Indices, in: Comparative Political Studies, 35 (1), S. 5-34.
- Mungiu-Pippidi, Alina (2007): EU Accession is no “End of History”, in: Journal of Democracy, 18 (4), S. 8-16.

- Müller, Thomas/Pickel, Susanne (2007): Wie lässt sich Demokratie am besten messen? Zur Konzeptqualität von Demokratie-Indizes, in: Politische Vierteljahresschrift, 48 (3), S. 511-539.
- Nationalen Statističeski Insitit (2001): Okončatelni rezultati ot prebrojiavane 2001 (Nationales Statistisches Institut [2001]: Endergebnisse der Volkszählung 2001), unter: <http://www.nsi.bg/Census/CensusList1.htm>, 30.05.2013.
- Nationalen Statističeski Insitit (2011): Prebrojavane 2011. Okončatelni dannii (Nationales Statistisches Institut [2011]: Zensus 2011. Endergebnisse), unter: <http://www.nsi.bg/EPDOCS/Census2011final.pdf>, 30.05.2013.
- Nationalen Statističeski Insitit (2012): Prebrojavane na naselenieto i žilištnija fond prez 2011 godina. Tom 1. Naselenie. Kniga 2. Demografski i sozjalni karakteristiki (Nationales Statistisches Institut [2012]: Volkszählung 2011. Band 1. Bevölkerung. Buch 2. Demographische und soziale Merkmale), unter: http://statlib.nsi.bg:8181/isisbgstat/ssp/fulltext.asp?content=/FullT/FulltOpen/P_22_2011_T1_KN2.pdf, 30.03.2013.
- O'Donnell, Guillermo (1994): Delegates Democracy, in: Journal of Democracy, 5 (1), S. 55-69.
- OSCE (2005): Republic of Bulgaria. Parliamentary elections 25 June 2005. OSCE/ODIHR Assessment Mission Report, unter: <http://www.osce.org/odihr/elections/bulgaria/16816>, 01.03.2013.
- OSCE (2009): Republic of Bulgaria. Parliamentary elections 5 Juli 2009. OSCE/ODIHR Limited Election Observation Mission. Final Report, unter: <http://www.osce.org/odihr/elections/bulgaria/38933>, 01.03.2013.
- OSCE (2011): Republic of Bulgaria. Presidential and municipal elections 23 and 30 October 2011. OSCE/ODIHR Limited Election Observation Mission. Final Report, unter: <http://www.osce.org/odihr/elections/86893>, 25.02.2013.
- OSCE (2013): Republic of Bulgaria. Early Parliamentary elections 12. Mai 2013. Final Report, unter: <http://www.osce.org/odihr/elections/103878>, 19.08.2013.
- Pázmándy, Matthias (2011): Erlebte Korruption als Korruptionsindikator – Neue Chancen für die Messung für Korruption am Beispiel europäischer Erhebungen, in: Achathaler, Lukas/Hofmann, Domenica/ Pázmándy, Matthias (Hrsg.): Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung. Beiträge aus Praxis und Wissenschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 191-201.
- Pickel, Susanne/Pickel, Gert (2006): Politische Kultur- und Demokratieforschung. Grundbegriffe, Theorien, Methoden. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pöll, Regina (2008): Korruption und Betrug: EU stoppt 500 Millionen an Bulgarien, unter: http://diepresse.com/home/politik/eu/400751/Korruption_EU-stoppt-500-Millionen-an-Bulgarien, 30.05.2013.

- Raičev, Andrej/Popivanov, Boris/Ganev, Dimităr/Stojčev, Kănčo/Abraševa, Marčela/Simeonov, Părvan/Mitev, Petăr-Emil (2013): Analiz na političeskija juli (Eine politische Analyse des Monats Juli), unter: <http://inso.bg/publications>, 20.08.2013.
- Riedel, Sabine (2010): Das politische System Bulgariens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 677-729.
- Roster, Thomas (2013): Bulgariens Mächtige werden nicht gewinnen. Oligarchen und Mafiosi regieren Bulgarien – so sehen es die Menschen, die seit Wochen auf die Straßen gehen. Ihre Proteste zeigen Wirkung, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-07/bulgarien-volksaufstand-mafia>, 26.08.2013.
- Rupnik, Jacques/ Zielonka, Jan (2013): Introduction: The State of Democracy 20 Years on: Domestic and External Factors, in: East European Politics and Societies, 27 (1), S. 3-25.
- Rüb, Friedbert (2001): Schach dem Parlament! Regierungssysteme und Staatspräsidenten in den Demokratisierungsprozessen Osteuropas, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Sartori, Giovanni (1992): Demokratietheorie, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Schmidt, Manfred G. (2008): Demokratietheorien: eine Einführung, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schrameyer, Klaus (1992): Die neue bulgarische Verfassung, in: Osteuropa-Recht, 38, S. 159-180.
- Schrameyer, Klaus (2005): Bulgarien nach den Parlamentswahlen vom 25. Juni 2005, in: Südosteuropa Mitteilungen, 06, S. 16-33.
- Schüler, Sonja (2008): Blick nach Bulgarien ein Jahr nach dem EU-Beitritt, in: Zeitschrift für Balkanologie, 44, S. 229-237.
- Schüler, Sonja (2011): Erscheinungsformen und Hintergründe politischer Korruption im heutigen Bulgarien, in: Südosteuropa Mitteilungen, 05-06, S. 52-68.
- Schumpeter, Joseph (1950): Capitalism, Socialism and Democracy. Third Edition, New York: Harper & Brothers Publishers.
- Shugart, Matthew Soberg/Carey, John M. (1992): Presidents and Assemblies: Constitutional Design and Electoral Dynamics, Cambridge: Cambridge University Press.

- SPIEGEL ONLINE vom 29.05.2013: Neuer Regierungschef: Finanzexperte soll Bulgarien retten, unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/bulgarien-parteiloser-finanzexperte-wird-neuer-regierungschef-a-902559.html>, 20.08.2013.
- Steinsdorff, Silvia von (2010): Verfassungsgerichte als Demokratie-Versicherung? Ursachen und Grenzen der wachsenden Bedeutung juristischer Politikkontrolle, in: Schrenk, Klemens/Soldner, Markus (Hrsg.): Analyse demokratischer Regierungssysteme. Festschrift für Wolfgang Ismayr zum 65. Geburtstag, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 479-499.
- Tchoubatarova, Stanimira (2006): Bulgarien auf dem Weg zu demokratischen zivil-militärischen Beziehungen, in: Sicherheit und Frieden, 24 (3), S. 154-160.
- Thiery, Peter (2007): Horizontal Accountability in jungen Demokratien, in: Kropp, Sabine/Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Gewaltenteilung und Demokratie, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 280-301.
- Tocqueville, Alexis de (1987) [1835]: Über die Demokratie in Amerika. 1. Band, Zürich: Manesse.
- Transparency International (2006a): Corruption Perceptions Index 2006, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2006, 06.05.2013.
- Transparency International (2006b): Global Corruption Barometer 2006, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/2006, 14.05.2013.
- Transparency International (2007a): Corruption Perceptions Index 2007, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2007, 06.05.2013.
- Transparency International (2007b): Global Corruption Barometer 2007, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/2007, 14.05.2013.
- Transparency International (2008): Corruption Perceptions Index 2008, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2008, 06.05.2013.
- Transparency International (2009a): Corruption Perceptions Index 2009, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2009, 06.05.2013.
- Transparency International (2009b): Global Corruption Barometer 2009, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/2009, 14.05.2013.

- Transparency International (2010): Corruption Perceptions Index 2010, unter: http://archive.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2010, 06.05.2013.
- Transparency International (2011a): Corruption Perceptions Index 2011, unter: <http://www.transparency.org/cpi2011/results>, 06.05.2013.
- Transparency International (2011b): Global Corruption Barometer 2010/11, unter: <http://www.transparency.org/gcb201011/results>, 14.05.2013.
- Transparency International Bulgarien (2011): Ocenka na nacionalnata sistema za počtenost na Bălgarija. Nacionalen doklad 2011 (Bewertung des nationalen Integrationssystems Bulgariens. Landesbericht 2011, unter: http://www.transparency.bg/media/cms_page_media/121/NIS_Report_Bulgaria_2011_1.pdf, 06.05.2013.
- Valtcheva, Katia Hristova (2012): Bulgarien. Zivilgesellschaft, Verbände und Politik, in: Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 75-100.
- Werkner, Ines-Jacqueline (2012): Die Anpassung von Politik und Militär in den Ländern Mittel- und Osteuropa an Europa – Ein Weg zu mehr Demokratie?, in: Reader Sicherheitspolitik 1, unter: <http://www.readersipo.de/portal/a/sipo>, 05.07.2013.
- Zielonka, Jan (2007): The Quality of Democracy after Joining the European Union, in: East European Politics and Societies, 21 (1), S. 162-180.

Quellenverzeichnis

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter: http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/Convention_DEU.pdf, 25.02.2013.

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/166.htm>, 25.02.2013.

Konstitucija na Republika Bălgarija ot 13.07.1991 (Verfassung der Republik Bulgarien vom 13.07.1991), unter: <http://www.parliament.bg/bg/const>, 10.07.2013 (deutsche Übersetzung unter: <http://www.verfassungen.eu/bg/verf91.htm>, 10.07.2013).

Nakazatelen kodeks ot 01.05.1968 (Strafkodex vom 01.05.1968), unter: http://www.vks.bg/vks_p04_04.htm, 01.03.2013.

National Assembly archive, unter: <http://www.parliament.bg/en/archive>, 20.08.2013.

Zakon za bălgarskoto grajdanstvo ot 20.02.1999 (Gesetz über die bulgarische Staatsangehörigkeit vom 20.02.1999), unter: <http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2134446592>, 27.02.2013.

Zakon za izbirane na narodni predstaviteli ot 13 April 2001 godina (Gesetz über die Wahl von Abgeordneten vom 13. April 2001), unter: <http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2135182336>, 25.02.2013.

Zakon za izbor na prezident und viceprezident na Republika Bălgaria ot 4 oktombri 1991 godina (Gesetz über die Wahl vom Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik Bulgarien vom 04. Oktober 1991), unter: <http://lex.bg/laws/ldoc/2132583425>, 25.02.2013.

Zakon za juridičeskite lica s nestopanska cel ot 1 januari 2001 godina (Gesetz über die juristischen Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck vom 1 Januar 2001), unter: <http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2134942720>, 21.03.2013.

Zakon za mestnite izbori ot 25 juli 1995 godina (Gesetz über die Kommunalwahlen vom 25. Juli 1995), unter: <http://www.bgstuff.net/zakoni-i-normativni-aktove/zakoni/860-zakon-za-mestnite-izbori>, 25.02.2013.

Zakon za otbranata i văorăženite sili na republika Bălgaria ot 28.02.1996 (Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien vom 28.02.1996), unter: <http://www.sofia.bg/template4.asp?ime=OTBVS}&title=%CE%E1%F9%E0%20%E0%E4%EC%E8%ED%E8%F1%F2%F0%E0%F6%E8%FF&fail=oa&update=april>, 05.07.2013.

Zakon za otbranata i văorăženite sili na republika Bălgaria ot 12.05.2009 (Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien vom 12.05.2009), unter: <http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2135631954>, 05.07.2013.

Zakon za sábranjata, mitingite i manifestaciite ot 02.02.1990 (Gesetz über die Versammlungen, Zusammenkünfte und Demonstrationen vom 02.02.1990), unter: <http://lex.bg/laws/ldoc/2132284419>, 15.03.2013.

Zakon za sädebnata vlast ot 07.08.2007 (Gesetz über die Justiz vom 07.08.2007), unter: http://www.vks.bg/vks_p04_06.htm, 07.05.2013.

Zakon za zaštita ot diskriminacija ot 01.01.2004 (Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung vom 01.01.2004), unter: <http://lex.bg/laws/ldoc/2135472223>, 18.07.2013.

Schriftliche Versicherung

(gemäß § 15 (5) Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 vom 11. Oktober 1999, in der jeweils gültigen Fassung)

Hiermit versichere ich, Nadezhda Vancheva, dass ich die Magisterhausarbeit selbständig, ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen wurden, sind unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht. Die Arbeit ist noch nicht veröffentlicht oder in gleicher oder anderer Form an irgendeiner Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt worden.

Mainz, den 27.08.2013

.....

Unterschrift